



Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung 2014

Leitfaden für Unternehmen



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg



KINDERLAND

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

Vorworte

Dr. Nils Schmid MdL, Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg	3
Verbandsdirektor Roland Klinger, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg	4

I. Möglichkeiten der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung

I. 1 Kindertageseinrichtungen	5
I. 1.1 Gründung einer betriebseigenen Kindertageseinrichtung. Das Unternehmen ist Träger der Einrichtung. Dargestellt am Beispiel der Volz Gruppe GmbH, Deilingen	6
I. 1.2 Gründung einer betriebseigenen Kindertageseinrichtung. Vergabe der Trägerschaft an einen öffentlichen, freien oder privaten Träger	8
I. 1.3 Betrieblich geförderte Elterninitiativen oder Eltern (-Vereine) als Träger der Kindertageseinrichtung. Dargestellt an den Beispielen Eberspächer, Esslingen und Kinderkrippe Krabbelkäfer e.V., Mannheim	8
I. 1.4 Überbetriebliche Kooperation mehrerer Unternehmen. Dargestellt am Beispiel Betriebliche Kindertagesstätte Heidehüpfer, Stuttgart	12
I. 1.5 Kooperation zwischen Unternehmen und Kommune bei Planung, Errichtung und Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Dargestellt an den Beispielen Sick AG, Waldkirch zusammen mit Stadt Waldkirch und Kindertagesstätte Kinderbunt Heilbronn	14
I. 2 Finanzierung von Belegplätzen	18
I. 2.1 Finanzierung von Belegplätzen in bestehenden Kindertageseinrichtungen Dargestellt an den Beispielen Mannheimer Morgen Großdruckerei und Verlag GmbH und Triumphini Kinderwelt, Stadt Heubach	18
I. 2.2 Finanzierung längerer Öffnungszeiten in bestehenden Kindertageseinrichtungen Dargestellt am Beispiel Kindertageseinrichtung „Schatztruhe im VolksbankHaus“ Pforzheim	22
I. 3 Kindertagespflege	24
I. 3.1 Betreuung durch Tagespflegepersonen. Dargestellt am Beispiel Die Familiengenossenschaft Mannheim e. G.	24
I. 3.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, beispielsweise in Räumen des Unternehmens. Dargestellt an den Beispielen wepuko-TigeR, Metzingen und TigeRHäuschen Reutlingen	27
I. 4 Arbeitgeberzuschuss zur Kindertagesbetreuung	31
I. 5 Sonstige Optionen	31
I. 5.1 Kinderbetreuung für Notfälle	31
I. 5.2 Ferienbetreuung. Dargestellt am Beispiel Andreas Stihl AG & Co. KG, Waiblingen	32
I. 5.3 Information, Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuung. Dargestellt am Beispiel Andreas Stihl AG & Co. KG, Waiblingen	34

II. Gesetzliche und sonstige Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen

II. 1 Gesetzesauftrag und Grundsätze der Förderung nach §§ 22, 22a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und §§ 2, 2a Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Baden-Württemberg	36
II. 2 Genehmigungsverfahren, Betriebserlaubnis, sonstige Genehmigungen	36
II. 3 Mindest-Rahmenbedingungen für die unterschiedlichen Angebotsformen	38
II. 4 Weitere Rahmenbedingungen der Angebotsformen	39
II. 5 Personelle Besetzung	39
II. 6 Ablaufschema zur Errichtung einer betrieblichen Kindertageseinrichtung	40

III. Gesetzliche und sonstige Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege	
III. 1 Allgemeines	44
III. 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege	44
III. 3 Unfallversicherung für in Kindertagespflege betreute Kinder	44
IV. Kosten, Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	
IV. 1 Kosten betrieblicher Kindertageseinrichtungen	45
IV. 1.1 Investitionskosten	45
IV. 1.2 Laufende Betriebskosten	45
IV. 1.3 Einnahmen	46
IV. 1.3.1 Öffentliche Förderung von Kinderkrippen, Kindergärten und altersgemischten Gruppen sowie von Schülerhorten	47
IV. 1.3.2 Elternbeiträge	47
IV. 1.3.3 Bundesförderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung	47
IV. 2 Kosten der Kindertagespflege	47
IV. 2.1 Kindertagespflege in Räumen des Unternehmens	48
IV. 2.2 Öffentliche Förderung und infrastrukturelle Begleitung von Tagespflegepersonen	48
IV. 2.2.1 Vermittlung, Beratung und Begleitung	48
IV. 2.2.2 Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson	48
IV. 2.2.3 Förderung der Investitionskosten	48
IV. 2.2.4 Kostenbeteiligung der Eltern für in Kindertagespflege betreute Kinder	49
IV. 2.2.5 Aktionsprogramm Kindertagespflege - Förderung von Feststellungsmodellen	49
V. Rechtliche Fragestellungen	
V. 1 Möglichkeiten der Rechtsformen der Träger	49
VI. Steuerrechtliche Fragestellungen	
VI. 1 Steuerbegünstigungen	50
VI. 2 Die umsatzsteuerliche Behandlung gemeinnütziger Vereine	50
VI. 3 Arbeitgeberzuschüsse als abzugsfähige Zuwendungen	51
VI. 4 Arbeitgeberzuschüsse als Betriebsausgaben	52
VI. 5 Einkommensteuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen	52
VI. 6 Kindertagespflege	52
VII. Anhang	

I. Möglichkeiten der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung

Betriebe haben viele Möglichkeiten, um sich im Bereich der Kinderbetreuung zu engagieren: Die Palette reicht dabei von betriebs-eigenen Einrichtungen bis hin zu Modellen in anderer Trägerschaft, die mehr oder weniger umfassend von den Unternehmen unterstützt werden. Hinzu kommen temporäre Maßnahmen, wie Ferienbetreuung oder reine Serviceangebote ohne Betriebserlaubnispflicht. Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung ist mit unterschiedlichen Kosten verbunden, deshalb wird auch der Umfang des betrieblichen Engagements unterschiedlich ausfallen. Jede Form einer betrieblichen Unterstützung bei der Kinderbetreuung muss auch zu den jeweiligen individuellen Unternehmensstrukturen und dem Bedarf der Belegschaft passen.

Betriebliche Kinderbetreuungsplätze oder andere Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen ist oft ein zeit- und personalaufwändiger Prozess. Für manche der hier vorgestellten Möglichkeiten empfiehlt es sich, frühzeitig Fachleute zu Rate zu ziehen oder einen externen Träger mit hinzu zu ziehen oder zu beauftragen. Die Zusammenarbeit mit auf Kinderbetreuung spezialisierten Dienstleistern hat den Vorteil, dass diese die erforderliche Kompetenz für eine professionelle Abwicklung des Antragsverfahrens haben.

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Tipps haben keine Rechtsverbindlichkeit.

I. 1 Kindertageseinrichtungen

Bei allen im Folgenden beschriebenen Modellen empfiehlt es sich dringend, vor jeder detaillierten Planung den Kontakt zur Kommune und dem KVJS-Landesjugendamt zu suchen. Im Vorfeld ist abzuklären, welche rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten sind, welche Unterstützungs- und Finanzierungsmöglichkeiten seitens der Kommune möglich sind, welche weiteren Partner ins Boot geholt werden müssen und mit welchem Zeitrahmen für die notwendigen Genehmigungen und Bewilligungen zu rechnen ist.

I. 1 Kindertageseinrichtungen

I. 1.1 Gründung einer betriebseigenen Kindertageseinrichtung. Das Unternehmen ist Träger der Einrichtung

Das Unternehmen kann eine eigene Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe, altersgemischte Einrichtung, Schülerhort) gründen und betreiben. Der Betrieb einer eigenen Kindertageseinrichtung bietet den Unternehmen vor allem den Vorteil, den Bedarf des Unternehmens unmittelbar umzusetzen.

Eine derartige Einrichtung steht in erster Linie nur Kindern von Firmenangehörigen offen. Das Unternehmen ist Träger der Kindertageseinrichtung. Es finanziert die Investitions- und Betriebskosten und legt fest, ob und in welcher Höhe Elternbeiträge erhoben werden. Im Zeitraum von 2008 bis 2014 können solche Einrichtungen zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern auf Antrag Investitionszuschüsse im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 und „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung) vom 21. Februar 2013, geändert am 14. Juli 2013 (GABl. S. 186), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13.01.2014 (GABl. S. 16), erhalten (siehe Anhang I. 5). Diese Einrichtungen unterliegen auch dem Geltungsbereich des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2013 (GBl. S. 93), und sind nach dessen Bestimmungen förderfähig (siehe Anhang I. 3).

Der Betrieb stellt die pädagogischen Fachkräfte ein, bestimmt das pädagogische Konzept sowie die Öffnungszeiten und ist zuständig für Verwaltung und Geschäftsführung der Kindertageseinrichtung. Auch für betriebliche Einrichtungen gilt der gesetzliche Auftrag hinsichtlich pädagogischer Ziele und Qualitätssicherung. Das Unternehmen bedarf für den Betrieb der Einrichtung vor deren Eröffnung einer Betriebserlaubnis durch das KVJS-Landesjugendamt. Das Eigenengagement des Unternehmens ist bei dieser Lösung sehr hoch zu veranschlagen.



Beispiel: Kinderkrippe Volz KIDZ

Betriebsform/Träger der Kinderbetreuung

Träger der Einrichtung ist die Firma Volz. Sie übernimmt einen Großteil der Kosten und stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung.

Volz Gruppe GmbH
Gartenstraße 6, 78586 Deilingen

Unternehmensgegenstand:

Die Volz Gruppe stellt hochwertige Komponenten für Hydraulik her und ist eines der führenden europäischen Unternehmen im Bereich der Hydrokomponenten.

Mitarbeiterstruktur:

220 Mitarbeiter/-innen in Deilingen
(340 Mitarbeiter weltweit)

Art des Angebots:

Betriebseigene Kinderkrippe Volz KIDZ (Kleinkinderbetreuung), die öffentlich zugänglich ist. Zusätzlich Ferienbetreuung für Kindergarten- und Grundschulkinder sowie 4x wtl. Hausaufgabenbetreuung für Grundschulkinder.

Ansprechpartnerinnen:

Frau Sigrid Fleig, Frau Monika Lang-Schwarz,
Telefon: 07426 939-444, E-Mail: kidz@volz.de

Anzahl der Kinder: Derzeit 20 Krippenplätze + 25 Plätze in der altersgemischten Gruppe

Alter der Kinder:

Zwischen sechs Monaten und drei Jahren in der Krippe und 3 bis 10 Jahre in der altersgemischten Gruppe

Öffnungszeiten:

Montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr mit flexiblen Bring- und Abholzeiten; ganzjährig geöffnet (keine Schließungstage, außer zwischen Weihnachten und Neujahr)

Anzahl und Qualifikation der Betreuerinnen:

9 pädagogische Fachkräfte





Elternbeitrag:

Faire Elternbeiträge: Teilzeitplätze ab 96,00 Euro / Monat, ab 187,00 Euro / Monat Ganztagsbetreuung

Werdegang von den ersten Überlegungen bis heute:

Angefangen hat alles mit fünf Kindern und zwei Erzieherinnen in der Einliegerwohnung der Inhaber. Die Familie Fleig hatte für ihren kleinen Sohn eine Betreuungsmöglichkeit gesucht. Mitarbeiter/-innen des Unternehmens befanden sich in einer ähnlichen Situation. So lag die Idee, eine eigene Kinderkrippe ins Leben zu rufen, sehr nahe.

Seit der Eröffnung im Herbst 2005 ist die Gruppe inzwischen auf zwanzig Kinder im Alter zwischen sechs Monaten und drei Jahren angewachsen. Inzwischen wurden auch neue, moderne Räumlichkeiten im Firmengebäude der Firma Volz bezogen, die speziell für die Bedürfnisse der Kinder umgebaut wurden.

Die Kinderkrippe Volz KIDZ steht nicht nur den Kindern der Volz-Mitarbeiter/-innen offen, sondern ist eine öffentliche Einrichtung, die von Kindern aus Gemeinden der Landkreise Tuttlingen und Balingen in einem Einzugsgebiet von fast 30 km besucht wird. Die Nachfrage ist stetig gewachsen.

Probleme/Erfahrungen:

Besonders erwähnenswert ist die Tatsache, dass der Firma Volz bei der Inbetriebnahme der Kinderkrippe keinerlei bürokratische Hürden in den Weg gelegt wurden. Von allen Seiten hat die Firma Volz Unterstützung erfahren – von der Gemeinde und von verschiedenen Ämtern.

Der große Erfolg der Kinderkrippe kam überraschend. Mit einer solch großen Nachfrage hatte anfangs niemand gerechnet. Das Engagement der Firma zahlte sich auch in zwei weiteren Bereichen aus: Die Mitarbeiterzufriedenheit, die Fachkräftegewinnung und der Imagegewinn stiegen an.



Empfehlungen an andere Unternehmen:

Wir können anderen Unternehmen nur empfehlen, solch einen Schritt zu wagen. Sei es in dieser oder einer anderen Form. Selbst hohe Kosten oder Aufwand werden durch die vielen positiven Erfahrungen aufgewogen. **Versuchen Sie es!**



I. 1 Kindertageseinrichtungen

I. 1.2 Gründung einer betriebseigenen Kindertageseinrichtung. Vergabe der Trägerschaft an einen öffentlichen, freien oder privaten Träger

Eine weitere Möglichkeit für Unternehmen besteht darin, sich an einen öffentlichen, freien oder privaten Träger zu wenden und diesem die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung zu übertragen.

Die Entscheidung über die Art der Trägerschaft hängt maßgeblich von den im Unternehmen verfügbaren Zeitressourcen und der vorhandenen Fachkompetenz ab, um den Rechten und Pflichten einer Trägerschaft einer betriebseigenen Kindertageseinrichtung gerecht zu werden. Die Abgabe an einen externen Träger hat den großen Vorteil, dass sich das Unternehmen selbst nicht um die erforderlichen Genehmigungen kümmern muss und auch während des laufenden Betriebes von Verwaltungsarbeiten entlastet wird. Das Unternehmen hat bei dieser Form der Trägerschaft trotzdem weitgehende Einflussmöglichkeiten. Entscheidend ist die Wahl des richtigen Trägers. Wichtig ist, dass die Konzeption, das pädagogische Konzept sowie die sonstigen Rahmenbedingungen passgenau zwischen Unternehmen und Träger abgestimmt und vertraglich festgelegt sind. Ebenso ist festzulegen, welche finanziellen Leistungen das Unternehmen übernimmt.

Um den richtigen Träger zu finden, empfiehlt es sich, zunächst mögliche Träger, die bereits am Ort tätig sind, anzusprechen (Kommune, Kirchengemeinde, sonstige freie Träger). Alternativ können Angebote von freien oder privaten Anbietern bzw. Dienstleistern eingeholt werden, die ebenfalls die Trägerschaft übernehmen können. Die finanzielle Beteiligung kann sehr unterschiedlich sein. In der Regel beteiligt sich das Unternehmen an den Investitions- und Betriebskosten.

I. 1.3 Betrieblich geförderte Elterninitiativen oder Eltern (-Vereine) als Träger der Kindertageseinrichtung

Bei dieser Variante ist eine Elterninitiative oder ein Elternverein bestehend aus Mitarbeiter/-innen eines oder mehrerer Unternehmen der Träger einer Kindertageseinrichtung. Für die Gründung eines Vereins gibt es allgemeinverbindliche Vorgaben.

Ein oder mehrere Unternehmen unterstützen einen gemeinnützigen (Eltern-)Verein als Träger der Kindertageseinrichtung. Das Engagement der Unternehmen kann bei diesem Modell vielfältig sein:

- Bereitstellung von Räumen im Unternehmen für die Kindertageseinrichtung
- Zuschuss zu den Investitionskosten oder Übernahme der ersten Investitionskosten
- Zuschuss zu den laufenden Betriebsausgaben
- Gelegentliche Sachspenden
- Erlaubnis, dass notwendige Besprechungen des Elternvereins während der Arbeitszeit stattfinden.

Welche Unterstützung das Unternehmen leisten will, hängt im Wesentlichen vom Bedarf und von der Bereitschaft des Unternehmens ab.

Der Elternverein setzt sich vorrangig aus Mitarbeiter/-innen der Unternehmen zusammen, es können aber auch andere Eltern in den Verein aufgenommen werden.

Der Verein ist zuständig für die Belange der Kindertageseinrichtung und trägt die organisatorische Verantwortung. Eine kontinuierliche Vereinsarbeit muss deshalb sichergestellt werden.



Beispiel: element-i-Kinderhaus Glühwürmchen



Betriebsform, Träger der Kinderbetreuung:

Betriebseigene Kindertagesstätte der Firma Eberspächer mit privatem Träger

Der Trägerverein Kind und Beruf e.V. mit Sitz in Stuttgart hat sich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum Ziel gesetzt. Mit Unternehmen und Kommunen ist er am Aufbau von Kindertagesstätten beteiligt und übernimmt deren Trägerschaft.

Fa. Eberspächer

Eberspächerstraße 24, 73730 Esslingen

Das Unternehmen

Der Automobilzulieferer mit weltweit rund 7.500 Beschäftigten stellt Produkte zur Abgastechnik, Fahrzeugheizungen oder Klimasysteme her. In Esslingen arbeiten 1.500 Menschen.

Über das Kinderhaus

Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen kurzen Weg zu ihren Kindern haben, befindet sich die betriebseigene Kita im dritten Obergeschoss des Service Centers der Firma Eberspächer. Die Kinder werden im Alter zwischen ein und sechs Jahren in einem offenen, altersübergreifenden Konzept gemeinsam betreut. Das Kinderhaus ist sehr großzügig und warm gestaltet. Die hellen Räume mit bodentiefen Fenstern lassen viel Licht in die Einrichtung fließen. Im Werkraum, im Matschraum oder im Rollenspielzimmer können die Kinder all ihre Sinne entfalten und ihren Interessens- und Forscherdrang ausleben. Die Terrasse mit einem Holzpiratenschiff und Rutsche, zwei Sandkästen, einer Hütte und einem Blumenbeet bietet den Kindern Herausforderungen und viel Platz.

Art des Angebots

Die Einrichtung ist von 7:15 bis 17:45 Uhr geöffnet. Innerhalb dieses Zeitraums werden Kinder ganztags oder flexibel 30 Stunden pro Woche nach individueller Vereinbarung betreut. Außerdem werden Halbtagsplätze ohne Mittagessen (ca. 4,5 Stunden mit Abholung vor dem Mittagessen) oder Halbtagsplätze mit Mittagessen (ca. 5,5 Stunden mit Abholung nach dem Mittagessen) angeboten.

Anzahl der Plätze:

Das Kinderhaus bietet insgesamt 40 Plätze.

Alter der Kinder:

Die Kinder sind zwischen einem Jahr und sechs Jahren alt.

Personelle Besetzung

Diese richtet sich nach dem jeweils gültigen Personalschlüssel. Die Verteilung des Mittagessens und die Zubereitung des Vespers werden – soweit möglich – unter Einbeziehung der Kinder von den Erzieherinnen und Erziehern übernommen.

Pädagogisches Konzept element-i

Unsere pädagogische Arbeit in unseren Kindertagesstätten ist überkonfessionell, an demokratischen Grundwerten orientiert und beruht auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Unsere Prinzipien sind in unserem element-i-Leitbild festgehalten; darauf baut auch unsere element-i-Pädagogik auf, in die wir regelmäßig neue Erkenntnisse einarbeiten.

Wir schaffen für die Kinder eine Umgebung mit einer gesunden Balance zwischen Anregung, Herausforderung und Gestaltungsfreiraum sowie Halt und Sicherheit. Im Vordergrund stehen die Bedürfnisse der Kinder. Wir bieten ihnen Raum zum Spielen und zum Forschen, zum Toben und zum Ausruhen. Wir geben einen Rahmen, in dem Kinder mit Freunden die Welt entdecken oder sich alleine auf etwas konzentrieren und eigene Begabungen entfalten können. Gleichzeitig bringt



► Fortsetzung



Empfehlungen an andere Unternehmen:

Wir empfehlen interessierten Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten und Kooperationsmöglichkeiten eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommune. Eventuell gibt es bereits geeignete, aber ungenutzte Räumlichkeiten, die von der Kommune angemietet oder übernommen werden können. Die Umbaukosten dürften wesentlich kostengünstiger sein als ein Neubau. Der Erfahrungsaustausch sowohl mit Unternehmen, die bereits eine Betreuungseinrichtung haben, als auch mit den Einrichtungen selbst ist sehr wichtig. Hier gibt es wichtige Informationen zu Konzepten, über die Kosten und den tatsächlichen Aufwand. Die Möglichkeit einer Elternbeteiligung senkt nicht nur die Betriebskosten, sondern erhöht auch die Attraktivität der Einrichtung an sich, da sich für die Eltern eine Fülle an Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

● **Eine weitere Empfehlung: Gestalten Sie die Betreuungszeiten so flexibel wie möglich, damit sie zu den Bedürfnissen des Unternehmens einerseits passen und die Wünsche der Eltern andererseits berücksichtigen.**

➔ Wegen einer Betriebserlaubnis sollte möglichst frühzeitig mit dem KVJS-Landesjugendamt Kontakt aufgenommen werden. Eine Inbetriebnahme ohne Betriebserlaubnis ist nicht möglich.

● ein strukturierter Tagesablauf mit Impuls- und Freispielphasen, Sing- und Gesprächskreisen die Orientierung gebenden Grenzen, die Kinder brauchen, um sich optimal zu entwickeln.

Ansprechpartnerin des Trägervereins

Regina Butz
Telefon: 07 11 65 69 60-12
E-Mail: gluehwuermchen@konzept-e.de



Beispiel: Kinderkrippe Krabbelkäfer e.V.

Betriebsform/Träger der Kinderbetreuung:

Die Einrichtung geht auf eine von Mitarbeiter/-innen der Roche Diagnostics GmbH gegründete Elterninitiative zurück, den Krabbelkäfer Verein. Träger der Einrichtung ist die Kinderkrippe Krabbelkäfer Mannheim gGmbH, deren einziger Gesellschafter der Krabbelkäfer e.V. ist.

Mitarbeiterstruktur Roche Diagnostics GmbH:

Mitarbeitende insgesamt: ca. 12.000, davon rund 45% Frauen

Branche: Pharma, Diagnostika

Art des Angebots:

Die Kinderkrippe Krabbelkäfer bietet eine umfassende Betreuung und kompetente Förderung für Kinder unter drei Jahren an. Das pädagogische Konzept basiert zum einen auf der liebevollen, individuellen Betreuung der kleinen Krabbelkäfer und zum anderen auf der frühkindlichen Förderung. Mittels projektorientierten Angeboten aus den Bereichen Sprache, Bewegung, Kreativität und Musik werden Themen aus der Lebenswelt der Kinder aufgegriffen. Naturerlebnistage in Form von regelmäßigen Waldtagen runden das vielfältige Angebot für die kleinen Krabbelkäfer ab. Der Kinderkrippe ist es darüber hinaus wichtig, dass die Eltern in die tägliche Arbeit einbezogen werden. In Form von Elterndiensten übernehmen sie viele Aufgaben selbst. Die Kinderkrippe Krabbelkäfer bietet eine Ganztagsbetreuung an fünf Tagen pro Woche an. Die Eltern können auch zwischen einer Betreuung an drei Tagen oder zwei Tagen pro Woche wählen.

Ansprechpartnerin:

Krabbelkäfer e.V.
Vorstandsvorsitzender: Herr Paul Wiggermann
vorstand@krabbelkaefer-mannheim.de
Kinderkrippe Krabbelkäfer gGmbH:
Geschäftsführerin: Frau Ines Seeger
Telefon: 06 21 82 03-970
ines.seeger@krabbelkaefer-mannheim.de

Anzahl der Kinder:

50 Krippenplätze stehen zur Verfügung: Dreißig Plätze für fünf Tage pro Woche, zehn Plätze für drei Tage pro Woche, zehn Plätze für zwei Tage pro Woche.



Kinderkrippe Krabbelkäfer
 Bromberger Baumgang 10, 68307 Mannheim
 krippe@krabbelkaefer-mannheim.de
www.krabbelkaefer-mannheim.de

Alter der Kinder:

Es werden Kinder im Alter von acht Wochen bis drei Jahren betreut.

Öffnungszeiten:

Von Montag bis Freitag ist die Krippe von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet – auch in den Ferienzeiten. Das sehr flexibel gehaltene Betreuungsmodell und die ausgedehnten Öffnungszeiten passen sich den Bedürfnissen berufstätiger Eltern an.

Anzahl und Qualifikation der Betreuer/-innen:

Um dem Anspruch an qualitativ hochwertigen Krippenplätzen gerecht zu werden, beschäftigt die Kinderkrippe Krabbelkäfer hauptsächlich ausgebildete Pädagoginnen und Erzieherinnen. Derzeit sind knapp 20 Mitarbeiter/-innen in Voll- und Teilzeit bei den Krabbelkäfern beschäftigt, davon eine pädagogische Leiterin, eine Geschäftsführerin und vier Gruppenleiterinnen.

Werdegang von den ersten Überlegungen bis heute:

Der Verein Krabbelkäfer e.V. wurde im Oktober 2005 auf Basis einer Elterninitiative gegründet. Der erste Anstoß zur Gründung kam von der Firma Roche Diagnostics GmbH. Der Träger Krabbelkäfer e.V. konnte die Kinderkrippe mit anfangs zwei Gruppen dank der Unterstützung des Unternehmens, der Stadt Mannheim und des Landes Baden-Württemberg in nur wenigen Monaten realisieren.

Um der steigenden Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Betreuungsplätzen gerecht zu werden, wurde im Jahr 2013 ein neues, modernes Gebäude mit nunmehr vier Gruppen errichtet, das speziell auf die Anforderungen der Kleinkindbetreuung ausgerichtet ist. Für die Erweiterung wurde die Trägerschaft auf die neu gegründete Krabbelkäfer gGmbH übertragen. Das neue Gebäude wurde mit öffentlichen Mitteln sowie durch Fördermittel von Roche realisiert. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auch zukünftig in der möglichst individuellen Frühförderung der kleinen Krabbelkäfer mit ausgewählten Angeboten.

Probleme/Erfahrungen:

Grundvoraussetzung für die Gründung einer Kinderkrippe auf der Basis einer Elterninitiative sind engagierte Eltern, die sich ehrenamtlich in ihrer Freizeit für ein solches Projekt einsetzen und bereit sind, sich in neue Themenfelder einzuarbeiten (z.B. Pädagogik, Vereinsrecht, Personalführung). Außerdem ist ein motiviertes Betreuungsteam notwendig, das die Gründung einer neuen Einrichtung als Chance empfindet. Denn auch nach der Eröffnung 2005 dauerte es noch zwei Jahre, bis alle Abläufe und Strukturen vollends implementiert waren. Ein eingespieltes Betreuungsteam und eine optimale Besetzung von Krippenleitung und Geschäftsleitung tragen erheblich zur Entlastung des Vorstands der Elterninitiative bei.



Empfehlungen an andere Unternehmen:

Die Gründung einer Kinderkrippe sollte Chefsache und somit Thema der Geschäftsführung sein. Entscheidend ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Kommune oder dem KVJS-Landesjugendamt durch die Geschäftsleitung sowie die Unterstützung der Eltern in sämtlichen Bereichen wie Finanzierung, Organisation und Kommunikation.



I. 1 Kindertageseinrichtungen

I. 1.4 Überbetriebliche Kooperation mehrerer Unternehmen

Eine Kooperation mehrerer räumlich nahe gelegener Unternehmen, zum Beispiel in einem Gewerbegebiet, stellt eine weitere Möglichkeit dar, betrieblich unterstützte Kinderbetreuung zu organisieren. Bei diesem Modell schließen sich mehrere Unternehmen zusammen, um gemeinsam eine Kindertageseinrichtung zu errichten und zu führen. Jedes Unternehmen sichert sich ein an den betrieblichen Bedürfnissen orientiertes Belegungskontingent. Die Kostenbeteiligung wird gemäß diesem Anteil festgelegt. Es empfiehlt sich, dass die Unternehmen gemeinsam einen Trägerverein gründen, der die Koordination zwischen den Beteiligten übernimmt (zum Beispiel als Elternverein mit Mitgliedern aus den beteiligten Unternehmen). Alternativ übernimmt ein Unternehmen die führende Rolle als Träger der Einrichtung und schließt mit den kooperierenden Unternehmen einen Vertrag über die Nutzung der Einrichtung ab.

Allerdings zeigt die Praxis, dass ein reiner Unternehmensverbund erhebliche organisatorische Anforderungen bei der Errichtung der betrieblich unterstützten Kindertageseinrichtung zu bewältigen hat. Fragen des Standorts, des Platzkontingents und der jeweiligen finanziellen Beteiligung sind von den Kooperationspartnern im Vorfeld jeweils betriebsintern zu klären. Eine enge Kooperation der Beteiligten und genaue vertragliche Regelungen über die Belegungsrechte und die Finanzierung sind unerlässlich.

Beispiel: Betriebliche Kindertagesstätte Heidehüpf

Für Mitarbeitende der Robert Bosch Stiftung GmbH, der Holtzbrinck Publishing Group und des Evangelischen Oberkirchenrats Urbanstr. 40, 70182 Stuttgart

Betriebsträger:

Evangelische Gesamtkirchenpflege Stuttgart

Jägerstr. 14 – 18, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 20 68-160

Die Unternehmen, Träger der Kinderbetreuung:

Holtzbrinck Publishing Group

Robert Bosch Stiftung GmbH

Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart

Art des Angebotes:

Kindertagesstätte, Ganztagesbetrieb von Montag bis Freitag. Aufnahme der Kinder nach einvernehmlichem Trägerentscheid.

Das Engagement der Eltern ist den Trägern sehr wichtig. Die Eltern engagieren sich in zwei Gruppen: Die Konzeptionsgruppe erstellt mit Hilfe einer Fachberaterin der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart ein Erziehungs- und Lernkonzept in Abstimmung mit den Trägern. Die Dekogruppe schafft mit geringem finanziellen Aufwand eine beachtliche kinderfreundliche Atmosphäre.

Ansprechpartnerinnen:

In der Einrichtung: Frau Ernst, 0711 42 07 17 03

Fachbereichsleitung: Frau Köber, 0711 20 68-170

Anzahl der Kinder:

15 (fünf je Unternehmen)

» **BEISPIEL**



**Alter der Kinder:**

Null bis drei Jahre

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 7:30 Uhr – 16:30 Uhr

Warmes Mittagessen

19 Schließtage

Anzahl und Qualifikation der Betreuerinnen:

Zwei Erzieherinnen in Vollzeit, eine Sozialpädagogin in Vollzeit, eine Kinderpflegerin in Teilzeit (55 %), eine Studentin mit Studium Frühpädagogik (20 %), eine PIA (Praxisintegrierte Ausbildung zum/zur Erzieher/-in, drei Mal pro Woche in Schule)

Investitionskosten, Betriebskosten

Finanzielle Starthilfe erfolgt durch eine Anschubfinanzierung der Träger. Langfristig soll sich der laufende Betrieb aus den öffentlichen Zuschüssen und den Elternbeiträgen – derzeit 250 Euro zuzüglich 60 Euro Essensgeld – finanzieren. Reichen die Zuschüsse nicht aus, ist das Defizit von den Trägern zu übernehmen.

Werdegang:

Mit dem Beschluss zur Gründung einer gemeinsamen betrieblichen Kindertagesstätte beginnt im April 2007 die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten in der Nähe der drei Unternehmen. Gleichzeitig kann die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart als Betreiber gewonnen werden. Dieser Betreiber bringt aus der Arbeit in über 100 eigenen Kitas jahrelange Erfahrung und hervorragende Kompetenz mit.

Im Dezember 2007 genehmigt der Gemeinderat Stuttgart die Bezuschussung. Als kleiner Wermutstropfen bleibt der Grundsatz, betriebliche Kitaplätze nur zu 60 statt der angestrebten 80 Prozent und nur für Stuttgarter Kinder zu fördern. Im Juni 2008 entscheiden sich die Träger, das Angebot der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart anzunehmen, einen stillgelegten Schülerhort in der Gablenberger Hauptstraße 92 wiederzubeleben und umzubauen. Die drei Träger und der Betreiber schließen im Juli 2008 einen Vertrag. Die Träger und der Betreiber haben die Eltern bewusst in die Konzeptentwicklung und Umsetzung miteinbezogen. Eine Konzeptionsgruppe erstellt mit den Trägern mit Hilfe einer Fachberaterin der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart ein Erziehungs- und Lernkonzept. Einer Dekogruppe gelingt es, eine kinderfreundliche Atmosphäre zu schaffen. Da die Räumlichkeiten in der Gablenberger Hauptstraße nur als Übergangslösung zur Verfügung stehen, beginnt die schwierige Raumsuche. Fünf Objekte werden geprüft und entweder nicht genehmigt, Vermieterzusagen zurückgezogen, oder der Umbau wird zu teuer.

Nach vier Jahren Suche stellte 2012 die Evangelische Stiftskirchengemeinde Teile des Gemeindehauses in der Urbanstraße zur Verfügung. Der Umbau des einstigen Gemeindehauses begann im September 2012. Bruch sichere Fenster wurden eingebaut, der Brandschutz verbessert und neue Ausgänge geschaffen. Am 18. März 2013 war feierliche Einweihung.



I. 1 Kindertageseinrichtungen

I. 1.5 Kooperation zwischen Unternehmen und Kommune bei Planung, Errichtung und Betrieb einer Kindertageseinrichtung

Wenn das oben beschriebene Modell mit einem eigenen Verein aus unterschiedlichen Gründen nicht in Frage kommt, bietet sich auf jeden Fall die Kontaktaufnahme zur Kommune mit dem Ziel einer Kooperation an.

Bei diesem Modell teilen sich die mitwirkenden Betriebe und die Kommune die Finanzierung und Belegung der Plätze nach einem festzulegenden Schlüssel. Die Plätze werden erfahrungsgemäß in den meisten Fällen von „Betriebskindern“ und auch „kommunalen Kindern“ belegt. Auch hier muss die Frage der Trägerschaft im Vorfeld geklärt werden. In der Regel übernimmt die Kommune oder ein bereits vorhandener freier Träger von Kindertageseinrichtungen die Trägerschaft.

Damit wird auch das Problem der Nichtbelegung von Betriebsplätzen in der Tageseinrichtung entschärft. Von den Betrieben vorübergehend nicht benötigte Plätze können bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung relativ problemlos an die Kommune abgegeben werden.

Die Betriebe sind häufig von Anfang an in Planung und Bau der Kindertagesstätte einbezogen. Das Unternehmen stellt etwa die Immobilien zur Verfügung oder übernimmt die Betriebs- oder Personalkosten. Durch die Verteilung der Kosten für Investition und Betrieb der Tageseinrichtung auf mehrere Schultern werden gleichzeitig betrieblich unterstützte sowie kommunale Betreuungsplätze neu geschaffen.

Beispiel: SICK AG

SICK AG
Erwin-Sick-Straße 1, 79183 Waldkirch

Unternehmensgegenstand

SICK ist einer der weltweit führenden Hersteller von Sensoren und Sensorlösungen für industrielle Anwendungen. Das 1946 gegründete Unternehmen ist mit fast 50 Tochtergesellschaften und Beteiligungen sowie zahlreichen Vertretungen rund um den Globus präsent. SICK beschäftigt weltweit rund 6.300 Mitarbeiter und erwirtschaftete im Jahr 2012 einen Umsatz von 971,3 Mio. Euro.

Ansprechpartnerin:

Frau Viola Grieshaber, Telefon 07681 202-5026
E-Mail: Viola.Grieshaber@sick.de

Elternbeiträge:

Die Kosten für die Mitarbeiter/-innen belaufen sich auf 30 Euro Betreuungspauschale zuzüglich – je nach Bedarf – 25 Euro Essenspauschale pro Kind und Monat.

Kosten:

Die Investitionskosten für die Einrichtung der flexiblen Hausaufgabenbetreuung „Schülerhort Luna“ beliefen sich auf ca. 40.000 Euro.

Betriebskosten:

Die laufenden Betriebskosten liegen bei ca. 145.000 Euro pro Jahr.

» I BEISPIEL





Werdegang von den ersten Überlegungen bis heute:

A) Flexible Hausaufgabenbetreuung „Schülerhort Luna“

Schon vor einigen Jahren hat die SICK AG am Standort Waldkirch eine erste Mitarbeiterbefragung bezüglich des Bedarfs ihrer Kinder durchgeführt. Motivation war, den Beschäftigten eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Die Befragung ergab, dass vor allem ein hoher Betreuungsbedarf bei Kindern unter drei Jahren sowie Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung in Form von Hausaufgabenbetreuung und Ferienbetreuung von jüngeren Schulkindern besteht.

Als ein konkretes Ergebnis dieser Befragung wurde im Jahr 2006 eine flexible Hausaufgabenbetreuung für Kinder von sechs bis zwölf Jahren eröffnet. Unser sogenannter „Schülerhort Luna“ auf unserem Firmengelände ist täglich von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet und wird von 20 Mitarbeiterkindern besucht. Als Kooperationspartner für Organisation und Durchführung wurde die Kinderbetreuung LALELE e.V. aus der Region gewonnen. Für die Betreuung wurde ein pädagogisches Konzept erstellt und erfolgt durch drei Mitarbeiter/-innen des obengenannten Vereines. Es handelt sich hierbei um eine Lehrerin, eine Diplom-Heilpädagogin und eine Erzieherin.



Zur weiteren Information finden Sie ein
Beispiel eines Kooperationsvertrages
im Anhang II. 1 zu diesem Leitfaden.

B) Ferienbetreuung im Schülerhort Luna

Mit Ausnahme der Weihnachtsferien organisiert die SICK AG in Kooperation mit LALELE e.V. eine Ferienbetreuung, die allen Mitarbeiterkindern im Alter von sechs bis zwölf Jahren offen steht.

Die Betreuung findet von 8:30 bis 15:00 Uhr in der Einrichtung des Schülerhorts statt.

C) Kleinkindbetreuung

Seit Oktober 2012 hat die SICK AG eine Kooperationsvereinbarung mit „Mehr Raum für Kinder“ gGmbH über die Bereitstellung eines Kontingents von Kleinkindbetreuungsplätzen für SICK Mitarbeiterkinder im Alter von 0 – 3 Jahren.

D) Kinderhaus Pfiffikus Waldkirch

Darüber hinaus waren die SICK AG und die Familie Sick maßgeblich an Planung und Bau der im Januar 2007 eröffneten Kindertagesstätte der Stadt Waldkirch beteiligt. Die Einrichtung bietet täglich von 7:00 bis 17:30 Uhr Platz für 70 Kinder zwischen 10 Monaten und sechs Jahren. Auch in dieser Einrichtung sind einige SICK-Mitarbeiterkinder untergebracht.

E) Eigenes Betriebsrestaurant

Die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Kindern im Betriebsrestaurant zu Mittag zu essen, nehmen immer mehr Mitarbeiter/-innen wahr. Für Kinder wird die Hälfte des regulären Essenspreises berechnet. Auch besteht die Möglichkeit, Mittagessen in Take-away-Behältnissen mit nach Hause zu nehmen.

F) Weitere Veranstaltungen für SICK-Kids

Die jährlichen Angebote wie Ski/Snowboard-Ausflug, Bambini-Fußball-Cup, PC-Schnupperkurse, Bewerbungskurse, Girls-Days, Planetariumsbesuche und nicht zuletzt unsere große Nikolausfeier in der Stadthalle von Waldkirch werden immer gerne in Anspruch genommen.



Kindertagesstätte Kinderbunt

Betrieblich unterstützte Kindertagesstätte Kinderbunt,
Heilbronn



Betriebsform:

Belegplatzmodell für Unternehmen

Träger der Einrichtung:

Arbeiter-Samariter-Bund,
Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
Regionalverband Heilbronn-Franken

Kindertagesstätte Kinderbunt

John-F.-Kennedy-Straße 6
74074 Heilbronn

Die Kindertageseinrichtung ist aus der Initiative der Bertelsmann-Stiftung „Unternehmen für die Region“ entstanden. Unter dem Titel „Demografischer Wandel und Integration“ arbeiten die Verantwortungspartner Heilbronn-Franken seit Mitte 2008 daran, ihre Region lebenswert zu gestalten. Im Juli 2009 haben sie den Verein „Kinderbunt Heilbronn e. V.“ gegründet, der an der Umsetzung einer Kindertagesstätte am Schwabenhof Heilbronn arbeitet. Oberstes Ziel ist es, den Mitarbeitern der Mitgliedsunternehmen Kinderbetreuung in höchster Qualität zu bieten. Mit den Gründungsunternehmen des Vereins, der Stadt Heilbronn und Dora Koch, die das Kinderbunt-Konzept erstellte, haben sich wichtige Partner zur Finanzierung und Realisierung des Vorhabens gefunden. Den Bau und Betrieb der Kindertageseinrichtung hat der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V. Regionalverband Heilbronn-Franken übernommen.

Art des Angebots

Es gibt zwei Gruppen für Kinder unter drei Jahren und zwei Gruppen für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt, sukzessive Erweiterung der Hortgruppe für Kinder ab Schuleintritt bis 14 Jahre.

Alter der Kinder

Null bis 14 Jahre

Anzahl der Kinder

60 Plätze, von denen sich 20 auf U-3-Plätze und 40 auf Kindergartenplätze verteilen.

Öffnungszeiten:

Montags bis freitags von 7:00 bis 19:00 Uhr, donnerstags verlängert, Samstagsöffnung, keine Schließung in den Ferien.

Anzahl und Qualifikation der Betreuungspersonen:

15 pädagogische Fachkräfte im interdisziplinären Team, 1 Leitung, pädagogische Fachkräfte, Heilpädagogen, Logopäden und Ergotherapeuten

Werdegang

Die Planungen der Verantwortungspartner beginnen im August 2008 mit einer Mitarbeiter-Befragung. Sie ergibt: Die Eltern benötigen lange Öffnungszeiten, keine Schließung in den Ferien und durchgängige Betreuung für Kinder im Alter von null bis 14 Jahren. Darüber hinaus stellen sie hohe Ansprüche an die pädagogische Arbeit, das Personal, die Ausstattung sowie das Lehr- und Lernangebot.

Im September stößt die engagierte Mutter zur Projektgruppe. Sie stellt das ausgearbeitete Konzept mit dem Namen „Kinderbunt“ vor. Basierend auf vier Teilkonzepten, verfolgt der Entwurf der neuen Kindertageseinrichtung „Kinderbunt“ einen vielschichtigen Ansatz, um für die Eltern die größt- und bestmögliche Kinderbetreuung bereitzustellen. Die Unternehmen wollen das Angebot umsetzen.

In puncto Finanzierung der jährlichen Betriebskosten von rund 750.000 Euro hoffen die Planer auf Zuschüsse seitens der Stadt Heilbronn. Erste Gespräche finden im Mai 2009 statt und stimmen das Projektteam sehr zuversichtlich: Die Stadt zeigt sich interessiert und sendet deutliche Signale, die



Einrichtung in die Bedarfsplanung der Stadt Heilbronn aufzunehmen. Damit würden 65 Prozent der jährlichen Betriebskosten übernommen werden.

Nun gilt es, eine verlässliche Finanzierung für die restlichen 35 Prozent vorzuweisen. Neben der Einbeziehung von regulären Elternbeiträgen scheint das Belegplatzmodell für Unternehmen geeignet. Dahinter verbirgt sich die Idee, mindestens 20 Plätze in der zukünftigen Kindertagesstätte an interessierte Unternehmen zu verkaufen, die diese ihren Mitarbeitern zur Verfügung stellen können. Im Falle der Kinderbunt-Tagesstätte heißt das konkret: Die Unternehmen sichern sich für jährlich 4.500 Euro einen Platz über eine Vertragslaufzeit von fünf Jahren. Zusätzlich steht ihnen ein Platz mit flexibler Laufzeit zu. Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich die Plätze mit anderen Unternehmen zu teilen.

Um seine Arbeit über die Laufzeit der Verantwortungspartner-Initiative (bis Juni 2009) hinaus zu sichern, gründet das Projektteam im Juli 2009 den Verein „Kinderbunt Heilbronn e. V.“ unter der ehrenamtlichen Leitung von Alexandra Fronius. Dadurch wird das Projektteam in der Öffentlichkeit und vor allem bei Unternehmen besser wahrgenommen, es kann geschlossen als Vertragspartner auftreten, und nebenher deckt es seine laufenden Kosten aus den Mitgliedsbeiträgen ab. Vor allem aber legt das Team mit der Vereinsgründung das Fundament für die spätere operative Arbeit als Förderverein der Kindertagesstätte Kinderbunt.

Mit der gesicherten Finanzierung erfolgte die Grundsteinlegung im September 2011. Die Kindertagesstätte Kinderbunt wird im März 2012 eröffnet.

Von der Kindertagesstätte profitieren alle

Das Projekt „Kinderbunt Heilbronn e. V.“ zeigt, welcher Mehrwert sich für die Region erzielen lässt, wenn Vertreter aus Wirtschaft, aus Politik und Verwaltung sowie der Zivil-

gesellschaft ihre Ressourcen und ihr Know-how einbringen und dabei noch an einem Strang ziehen. Die Stadt Heilbronn begrüßt das Engagement aus der Privatwirtschaft und hebt die Qualität des Konzeptes hervor. Es wird dank der medialen Berichterstattung auch überregional wahrgenommen. Mehr unter www.kinderbunt-heilbronn.de

Ansprechpartnerinnen:

Dora Koch

Konzeption und Planung Kinderbunt

Telefon: 07133 229199

dorakoch@web.de

Förderverein Kinderbunt – Heilbronn e. V.

Vorsitz Alexandra Fronius

Heilbronn

Telefon: 07131 484976

Alexandra.fronius@relaxlife.de



Empfehlungen an andere Unternehmen:

Mit Blick auf die demografische Entwicklung in Deutschland und Europa ist die Bereitstellung von Kindertageseinrichtungen ein Muss.

Die Initiative sollte vom Unternehmen ausgehen. Für die Realisierung ist eine enge Kooperation mit der Kommune und örtlichen Betreibern sinnvoll.

Denkbar ist auch die alleinige Realisierung durch die Kommune mit dem Erwerb von Belegungsrechten durch das Unternehmen. Wichtig ist es, Konzepte umzusetzen, die auch Betreuungslösungen für Schulkinder beinhalten. Denn nur dann ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Mitarbeiter nachhaltig gesichert.

I.2 Finanzierung von Belegplätzen

I. 2.1 Finanzierung von Belegplätzen in bestehenden Kindertageseinrichtungen

Eine weitere Variante der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung ist die finanzielle Beteiligung an bereits bestehenden Kindertageseinrichtungen durch Belegrechte.

Dieses Modell eignet sich besonders für kleine und mittlere Unternehmen oder für Arbeitgeber mit einem geringen Anteil junger Familien. Mit dieser Alternative kann sich ein Unternehmen vertraglich festzulegende Belegplätze für Mitarbeiterkinder in einer bestehenden Kindertageseinrichtung sichern. Der Träger der Einrichtung erhält als Gegenleistung vom Unternehmen eine finanzielle Unterstützung, beispielsweise als Zuschuss zu den Investitionskosten pro Betreuungsplatz oder als monatlicher oder jährlicher Anteil an den Betriebs- und Personalkosten. Über den Umfang der Leistungen beider Seiten wird eine vertragliche Vereinbarung getroffen. Das finanzielle Engagement des Unternehmens ist bei dieser Lösung weniger kostenintensiv, als bei einer eigenen Kindertageseinrichtung bzw. eignet sich besonders bei einem geringen Bedarf an Plätzen.

Die Höhe der betrieblichen Unterstützung kann sowohl den finanziellen Möglichkeiten als auch dem betrieblichen Bedarf an Betreuungsplätzen angepasst werden, hängt jedoch auch von den Forderungen der Einrichtung ab. Hier bedarf es klarer Absprachen zwischen Unternehmen und Einrichtung.

Oft können auch Kombinationsmodelle realisiert werden, die gerade kleinen und mittleren Unternehmen entgegenkommen. Zum Beispiel: relativ geringe laufende Zuschüsse, dafür aber bei Bedarf Sachspenden oder Geldspenden für neue Möbel oder Spielgeräte, zu einer Feier oder zur Renovierung der Einrichtung.

Durch die Bereitstellung von firmenfinanzierten Belegplätzen wird für Eltern und Unternehmen eine verlässliche Möglichkeit der Kinderbetreuung gewährleistet. Sie bietet den Beschäftigten und Unternehmen eine hohe Flexibilität im Hinblick auf wechselnde Betreuungsbedarfe.

Beispiel: Mannheimer Morgen

Betriebsform/Träger der Einrichtung:

Tageseinrichtung für Kinder/Evangelische Kirche in Mannheim

Mannheimer Morgen Großdruckerei und Verlag GmbH
Dudenstraße 12-26, 68167 Mannheim

Mitarbeiterstruktur:

100 gewerbliche Mitarbeiter/-innen in der Druckerei
größtenteils im Schichtdienst
80 angestellte Redakteure und Redakteurinnen
180 Angestellte (insbesondere) in den Verlagsbereichen

Art des Angebots:

Belegplatzmodell

Ansprechpartner:

Frau Heidrun Wolf, Telefon: 06 21 392-11 10
E-Mail: hwolf@mamo.de

Anzahl der Kinder:

Vier Kinder im Alter zwischen einem und drei Jahren
Vier Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren

Alter der Kinder:

Zwischen 12 Monaten und sechs Jahren

Öffnungszeiten:

Von Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Elternbeiträge:

Bei den Mitarbeiter/-innen werden nur die üblichen Gebühren erhoben. Sie betragen für Kinder unter drei Jahren 367 Euro monatlich und für Kinder über drei Jahren 210 Euro monatlich.

Der Mannheimer Morgen trägt die Zusatzkosten für die Betreuung nach 17:00 Uhr.





Werdegang von den ersten Überlegungen bis heute:

Die Unternehmensleitung fasste im Jahr 2003 den Beschluss, ein Projekt zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aufzusetzen. Im Jahr 2004 wurde zunächst eine Mitarbeiterbefragung zur Bedarfsermittlung durchgeführt. Darauf aufbauend arbeitete eine Projektgruppe eine Reihe von Betreuungsalternativen aus. Wissenschaftliche Begleitung erfuhr das Unternehmen durch eine Diplomandin der Hochschule für Wirtschaft Ludwigshafen/Rhein. Der Empfehlung der Projektgruppe folgend entschied sich die Geschäftsleitung Ende 2004 für ein Belegplatzmodell. Die besondere Herausforderung war dann, einen Partner zu finden, der uns ein Angebot unterbreiten konnte, das folgende fünf Kriterien erfüllen konnte:

- Betreuung von Kindern ab 12 Monaten
- Betreuungszeiten von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- hohe Betreuungsqualität
- Nähe zum Unternehmensstandort
- Bezahlbarkeit.

Einzig in Frage kommender Träger für eine Kooperation war die Evangelische Kirche in Mannheim, die zudem bereits über entsprechende Erfahrungen verfügte. Im Mai 2005 wurde der Kooperationsvertrag geschlossen; im September des gleichen Jahres konnte das erste Mitarbeiterkind aufgenommen und betreut werden.

Erfahrungen:

Das Betreuungsangebot hilft unseren Mitarbeiter/-innen, früher in den Arbeitsprozess zurückzukehren. Insgesamt leistet das Angebot einen entscheidenden Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche bzw. der Tageseinrichtung ist ausgesprochen positiv und stellt einen echten Glücksfall für das Unternehmen dar. Die Mitarbeiter/-innen sind mit dem betrieblichen

Angebot, dem pädagogischen Konzept und der betreuenden Kompetenz vor Ort ebenfalls sehr zufrieden.

Der tatsächliche Bedarf blieb hinter den Erwartungen zurück. Der Grund hierfür ist ein besser werdendes öffentliches Betreuungsangebot (mehr Plätze in kommunalen Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Tageseltern etc.). Auch wollen nicht alle Eltern ihre Kleinen bereits unter drei Jahren extern betreuen lassen, sondern dies in den ersten Jahren bewusst selbst tun. Zudem übernehmen häufig die Großeltern oder sonstige nahe Verwandte die Betreuung in dieser Zeit. Tendenziell bevorzugen die Eltern wohnortnahe Betreuungsmöglichkeiten.



Empfehlungen an andere Unternehmen:

Jede Unterstützung der Mitarbeiter/-innen bei der Betreuung der Kinder ist hilfreich und reduziert die Doppelbelastung der Eltern. Es liegt auf der Hand, welche Vorteile hieraus dem Unternehmen entstehen.

➔ Zur weiteren Information finden Sie ein **Beispiel einer Mustervereinbarung zu Belegplätzen** im Anhang II. 2 zu diesem Leitfaden.



Beispiel: Triumphini Kinderwelt Stadt Heubach

Träger der Kindertageseinrichtung:

Stadt Heubach, Hauptstraße 53, 73540 Heubach,
Tel.: 07173 181-0, E-Mail: info@heubach.de, www.heubach.de

Ansprechpartnerin: Frau Ute Knöpfle, Tel. 07173 181-53,
E-Mail: ute.knoepfle@heubach.de

Städtische Kindertageseinrichtung „**Triumphini Kinderwelt**“,
Mögglinger Straße 37, 73540 Heubach, Tel.: 07173 / 913 3664,
E-Mail: triumphini-heubach@t-online.de



Unternehmen:

Triumph International gehört zu den weltweit größten Herstellern von Bodywear. Mit seinen Hauptmarken Triumph®, sloggi®, Valisère® und HOM® vertreibt das Unternehmen seine Produkte in mehr als 120 Ländern. Weltweit beliefert Triumph 40.000 Wholesale Kunden und verkauft seine Produkte in 2.100 Triumph Stores sowie in zahlreichen eigenen Online Shops. Triumph erzielt mit über 36.000 Mitarbeitern einen Umsatz von CHF 2,1 Mrd. (2012).

Gründe für die Einrichtung einer Kinderbetreuung:

- Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie
- Familienfreundliche Unternehmer sind attraktive Arbeitgeber
- Erhalt von unternehmensspezifischem Wissen

Art des Angebotes:

Ganztägiges Betreuungsangebot von 7:00 bis 17:00 Uhr und Plätze mit verlängerter Öffnungszeit von 7:30 bis 13:30 Uhr in Krippen und altersgemischter Gruppe.

Anzahl der Kinder:

Max. 20 Kinder in zwei Krippengruppen (vom ersten bis zum dritten Lebensjahr); max. 22 Kinder in der altersgemischten Gruppe (ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt).

Öffnungszeiten:

Montags bis freitags von 7:00 bis 17:00 Uhr; 26 Schließtage im Kalenderjahr

Betreuungspersonal:

Sehr gute Personalausstattung mit ausgebildeten Fachkräften sowie jährlich einer Stelle für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ).

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge gelten für alle Eltern in gleicher Höhe, auch für die Mitarbeiter/-innen der Kooperationsfirma. Die Beiträge werden 11x jährlich abgebucht.

Bei der **verlängerten** Betreuung wird die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie berücksichtigt (max. vier Kinder); bei der **ganztägigen** Betreuung wird zusätzlich auch das mtl. Familieneinkommen zugrunde gelegt. Es gelten sechs verschiedene Einkommensstufen.

Investitionskosten:

Durch den Einbau der dreigruppigen Kindertageseinrichtung in ehemaligen Produktionsräumen sind für den Umbau und die Ausstattung Kosten in Höhe von 1.096 Mio. Euro angefallen.

Betriebskosten:

Die laufenden Betriebskosten liegen bei ca. 290.000 Euro/Jahr.





Werdegang von den ersten Überlegungen bis heute:

Erste Überlegungen zu einer Kinderbetreuung bei Triumph am Standort Heubach gab es bereits Ende des Jahres 2008. Grund war zum einen ein starker Anstieg an Nachfragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gerne schnellstmöglich wieder nach der Geburt oder kurzer Elternzeitphase an ihren Arbeitsplatz zurückkehren wollten. Zum anderen wollte Triumph die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern und den Mitarbeitern ein attraktives Angebot bieten.

Eine Umfrage im Jahr 2009 am Standort Heubach hat den im Vorhinein wahrgenommenen Bedarf ausdrücklich bestätigt und somit zu konkreten Überlegungen für einen Betriebskindergarten geführt.

Im nächsten Schritt wurden die unterschiedlichen Möglichkeiten einer Kinderbetreuung geprüft: Soll der Kindergarten unter eigener Schirmherrschaft geführt werden? Oder soll ein freier oder kommunaler Träger mit einbezogen werden? Diese Überlegungen haben sehr viel Zeit in Anspruch genommen, um für die Mitarbeitenden von Triumph die optimale Lösung zu finden.

Schließlich wurde die Stadt Heubach als kommunaler Kooperationspartner gewählt, eine Kooperation angeboten und mit der Erarbeitung eines Konzeptes begonnen.

Zum 01.09.2012 eröffnete dann die „Triumphini Kinderwelt“ ihre Tore auf dem eigenen Firmengelände in ehemaligen Produktionsräumen, die die Firma Triumph unentgeltlich/mietfrei zur Verfügung stellt.



Empfehlungen an andere Unternehmen:

Interessierten Unternehmen empfehlen wir, die örtliche Kommune frühzeitig mit einzubeziehen, um den Bedarf zu ermitteln, Synergien zu prüfen und gegebenenfalls zu nutzen. Dadurch können schnell Kooperationsmöglichkeiten und folgende Kostenfragen geklärt werden und gemeinsam ein einheitliches Konzept erarbeitet werden. Da Kommunen in der Regel über einen großen Erfahrungsschatz in Sachen Kinderbetreuung verfügen, kann so eine optimale Lösung für das Unternehmen als auch für die Kommune gefunden werden.

Kooperationspartner:

In der städtischen Kindertageseinrichtung „Triumphini Kinderwelt“ besteht eine Kooperation mit der Fa. Triumph International AG.

Die „Triumphini Kinderwelt“ wurde als dreigruppige Einrichtung gemeinsam mit der Firma Triumph International AG in einem firmeneigenen Gebäude konzipiert. Durch einen Investitionskostenzuschuss und eine Betriebskostenbeteiligung wird es dem Unternehmen ermöglicht, Plätze in der Kindertageseinrichtung auch für Kinder auswärtiger Betriebsangehöriger in Anspruch zu nehmen.

Besonderheit Innenraumkonzept:

Es war keine leichte Aufgabe, die Kindertageseinrichtung in ehemaligen Produktionsräumen einzurichten. Mit hohem Planungsaufwand wurden die Räumlichkeiten nach neuestem Standard konzipiert. Die harmonisch abgestuften Farbtöne schenken den Räumen Weite und Luftigkeit. Die mit vielfarbigen Mosaiksteinchen angelegte großzügige Wasserlandschaft im Wickel- und WC-Bereich lädt zum Plantschen ein. In den wunderschönen Spiel- und Bewegungslandschaften lernen die Kinder, spielerisch ihre Fähigkeiten und Grenzen auszutesten.

Pädagogisches Konzept:

Auf der Grundlage des Orientierungsplans Baden-Württemberg situationsorientiertes Arbeiten, individuell auf die Entwicklung und Bedürfnisse der Kinder abgestimmt. Die Eingewöhnung der Krippenkinder erfolgt nach dem „Berliner Modell“.



Exkurs: Vor- und Nachteile von Belegplätzen in Kitas öffentlicher und freier Träger

	Vorteile:	Nachteile:
Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügbare Plätze bei geringem Bedarf • Geringer Organisations- und Finanzierungsaufwand • Keine langfristige Bindung • Keine Trägerverantwortung 	<ul style="list-style-type: none"> • Passender Standort der Einrichtung? • Ausreichende Zahl der verfügbaren Plätze? • Einfluss auf das Betreuungskonzept (Flexibilität)?
Träger	Erhalt/Ausbau des vorhandenen Betreuungsangebotes: <ul style="list-style-type: none"> • Belegung freier Plätze • Finanzierungsunterstützung • Wettbewerb mit anderen Trägern 	<ul style="list-style-type: none"> • Höherer Abstimmungs-, Planungs- und Verwaltungsaufwand

1.2 Finanzierung von Belegplätzen

1.2.2 Finanzierung längerer Öffnungszeiten in bestehenden Kindertageseinrichtungen


Bei dieser Form betrieblich unterstützter Kinderbetreuung trifft das Unternehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung eine Vereinbarung, wann und wie lange die Einrichtung über das bestehende Angebot hinaus geöffnet wird. Dies empfiehlt sich insbesondere in Bereichen mit deutlich längeren Arbeitszeiten, wie zum Beispiel im Einzelhandel oder im Hotel- und Gaststättengewerbe. Im Gegenzug übernimmt das Unternehmen ganz oder anteilig die zusätzlichen Personal- oder Betriebsausgaben.

Im Vertrag sollte geregelt werden

- an welchen Tagen die Öffnungszeiten länger sind
- wie die längeren Öffnungszeiten zeitlich geregelt sind
- für wie viele Kinder diese längeren Öffnungszeiten gelten
- wie und in welcher Höhe der finanzielle Ausgleich gestaltet ist.

» **BEISPIEL**



 **Beispiel: Kindertageseinrichtung
„Schatztruhe im VolksbankHaus“, Pforzheim**

Anschrift und Ansprechpartnerin:

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Pforzheim
Frau Sabine Jost
Pestalozzistr. 2, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 3787-24
E-Mail: sabine.jost@diakonie-pforzheim.de

Öffnungszeiten:

Von Montag bis Freitag von 6:30 Uhr bis 19:00 Uhr, nach Bedarf bis 20:30 Uhr werden Mädchen und Jungen unter drei Jahren kompetent und liebevoll betreut.

Dabei haben Eltern die Möglichkeit, verschiedene „Betreuungsmodule“ zu buchen:

Ob eine Vormittagsbetreuung, eine Betreuung am Nachmittag oder ganztägig – um Mütter und Väter bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu unterstützen, bietet die Einrichtung zahlreiche Wahlmöglichkeiten an.

Es gibt flexible Betreuungszeiten in Modulen zwischen 30 und 50 Stunden pro Woche nach dem individuellen Bedarf der Eltern, die jährlichen Schließtage sind auf 20 Tage begrenzt.

Anzahl der Kinder:

Um bis zu 30 Kindern Platz zu bieten, wurde das VolksbankHaus Pforzheim im Untergeschoss zur Kinderkrippe umgebaut: Die „Schatztruhe“ ist neben drei Gruppenräumen mit einem Atrium ausgestattet, das Erzieher/-innen sowie Kinder gemeinsam nutzen können.

Mitarbeiterstruktur:

In der Einrichtung sind insgesamt elf Erzieher/-innen tätig.

Elternbeiträge:

Die Elternbeiträge richten sich nach den Beitragstabellen für Kindertageseinrichtungen in Pforzheim.

Werdegang von den ersten Überlegungen bis heute:

Um berufstätige Mütter und Väter zu unterstützen, wurde am 11.05.2009 in Pforzheim die Kinderkrippe „Schatztruhe im VolksbankHaus“ eröffnet.

Besonders lange Betreuungs- und Öffnungszeiten bieten das Diakonische Werk der Evang. Kirche in Pforzheim, die Volksbank Pforzheim sowie die 1. Bürgerstiftung Pforzheim/Enzkreis Eltern aus Pforzheim und dem umliegenden Enzkreis an.

I. 3 Kindertagespflege

I. 3.1 Betreuung durch Tagespflegepersonen

Eine Betreuung in Kindertagespflege bietet sich an, wenn nur wenige Kinder bzw. Kinder mit einem sehr flexiblen Betreuungsbedarf betreut werden müssen. Auch für die Betreuung von Kleinstkindern oder als ergänzende Betreuung zu vorhandenen institutionellen Betreuungsangeboten ist diese Angebotsform geeignet. Die Kindertagespflege ist eine sehr individuelle und flexible Betreuungsform, da die Tagespflegepersonen in der Regel auf besondere Betreuungsbedürfnisse und -zeiten eingehen können. Dies ist zum Beispiel bei Dienstreisen, die mit einer Übernachtung verbunden sind, oder bei außergewöhnlichen Arbeitszeiten (Nachtschichten) von großer Bedeutung. In den meisten Fällen betreut eine Tagespflegeperson die ihr anvertrauten Kinder in ihrem eigenen Haushalt oder im Haushalt der Eltern. Der betriebliche Beitrag besteht darin, dass das Unternehmen mit dem örtlichen Tageselternverein und/oder dem Jugendamt zusammenarbeitet. Die Kooperation kann darin bestehen, dass zum Beispiel der Tageselternverein regelmäßige Sprechtag im Unternehmen abhält, über die Personalabteilung der Kontakt hergestellt wird oder Informationsmaterial über die Ansprechstellen in der Gemeinde oder dem Kreis bereitgehalten wird.

Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen, z. B. in eigenen Räumen des Unternehmens erfolgen (siehe I. 3.2)



Beispiel: Die Familiengenossenschaft Mannheim e.G.

Betriebsform/Träger der Einrichtung:

Eingetragene Genossenschaft, angeschlossen beim Genossenschaftsverband Frankfurt, der die Jahresabschlüsse überprüft und beratend zur Verfügung steht.

Die Familiengenossenschaft eG der Metropolregion Rhein-Neckar
P6, 16 – 19, 68161 Mannheim

Die Familiengenossenschaft eG ist der bundesweit erste Zusammenschluss von qualifizierten Tagespflegepersonen (Tageseltern) und investierenden Unternehmen. Sie bündelt und koordiniert die Betreuungsangebote ihrer Tagespflegepersonen im genossenschaftlichen Qualitätsverbund und ist für die Unternehmen Ansprechpartnerin für alle Formen der qualifizierten und verlässlichen Kinderbetreuung und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Sie ist ein nach der AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zertifizierter Bildungsbetrieb und schult Tagespflegepersonen und Pflegefachkräfte.

Art des Angebots:

- Betreuungsangebote für Mitarbeiter/-innen von Unternehmen,
- Beratung, Begleitung und Qualifizierung für die Tagespflegepersonen,
- Beratung von Eltern in allen Fragen zur Kindertagespflege,
- in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt Vermittlung qualifizierter Tagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis.

Gute Argumente für Unternehmen:

In der Familiengenossenschaft finden vor allem kleine und mittlere Unternehmen eine ideale Plattform, damit ihre Mitarbeiter Beruf und Familie besser vereinbaren können. Geboten werden:

- kostenfreie, persönliche Beratung für Personalverantwortliche und Mitarbeiterfamilien in allen Fragen zur work-life-balance,
- flexible und bedarfsgerechte Angebote sowie leistungsbezogene, rechtssichere Abrechnung der in Anspruch genommenen Dienstleistungen,
- Auslagerung der Regiekosten und des Betriebsrisikos für Kinderbetreuung aus dem Unternehmen,





- Qualitätssicherung der Kinderbetreuung (in enger Zusammenarbeit mit den Jugendämtern) mit permanent weitergebildeten Betreuungspersonen,
- Betreuung in den Ferien sowie Eventbetreuung bei Betriebsversammlungen, Messen oder Kongressen durch mobile Kinderbetreuung.

Gute Argumente für Tagespflegepersonen:

Als aktive Genossenschaftsmitglieder bleiben die Betreuungspersonen selbstständige Unternehmerinnen, sie nutzen gemeinsam ihre Genossenschaft und entlasten sich von nicht-pädagogischen Arbeiten:

- bessere Auslastung durch Vermittlung von Kindern aus Mitgliedsunternehmen,
- Fachberatung und Krisenmanagement,
- stete Weiterbildung, Supervision und Qualitätssicherung,
- rechtssichere Abrechnung mit Jugendämtern und Eltern, Abführung von Pflichtabgaben,
- Bereitstellung von fachlich qualifizierter Ersatzbetreuung bei Krankheit und Urlaub,
- Möglichkeiten zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung.

Betreuung durch Tagespflegepersonen

Die Kindertagespflege ist eine familiennahe, individuelle und flexible Betreuungsform. Die Kinder können im Haushalt der Tagespflegepersonen oder im Haushalt der Eltern betreut werden. Besonders betriebsfreundlich sind vier Kindertagespflegestellen, in denen die Kinder betriebsnah oder auf dem Betriebsgelände flexibel betreut werden. Hier werden maximal neun Kinder von einer pädagogischen Fachkraft und einer qualifizierten Tagespflegeperson betreut. Für Urlaubs- und Krankheitszeiten steht eine qualifizierte Ersatzkraft über die Familiengenossenschaft eG zur Verfügung.

Mitarbeiterstruktur:

Geschäftsführerin, kaufmännische Sachbearbeiterin, freiberufliche und angestellte Tagespflegepersonen, freiberufliches Dozententeam.

Anzahl der Kinder:

Das Angebot der Familiengenossenschaft eG ist flexibel und nach oben offen. Allerdings werden maximal fünf Kinder pro Tagespflegeperson betreut.

Pro Angebot der Tagespflege in anderen, geeigneten Räumen sind es maximal neun Kinder täglich.

Alter der Kinder:

Kindertagespflege ist besonders für Kinder von acht Wochen bis drei Jahren geeignet. Zunehmend werden auch Kindergarten- und Schulkinder betreut.

Öffnungszeiten:

Die Betreuungszeiten können flexibel zwischen den Eltern und den Tagespflegepersonen abgesprochen werden. Die Betreuungszeiten in den betriebsnahen Kindertagespflegestellen sind in der Regel zwischen 7:30 Uhr und 17:00 Uhr. Übernachtungsangebote (z. B. für Kinder von Schichtarbeitenden) können nach Absprache eingerichtet werden.



Empfehlungen an andere Unternehmen:

Wichtigste Voraussetzung ist ein großes Unternehmensnetzwerk, wie es das Forum Beruf und Familie in der Metropolregion Rhein-Neckar bietet.



Anzahl der Tagespflegepersonen:

55 Betreuungspersonen und 35 Mitgliedsunternehmen

Kosten:

Laut Satzung Paragraf 37 Absatz 1, 2 zeichnen aktive Mitglieder wie Tagespflegepersonen oder Familien- und PflegeassistentInnen einen Genossenschaftsanteil in Höhe von 100 Euro. Unternehmen zeichnen bei Ihrem Eintritt in die Genossenschaft mindestens fünf Genossenschaftsanteile à 100 Euro.

Investitionskosten:

für Kindertagespflegestellen erfahrungsgemäß zirka 15.000 Euro.

Betriebskosten:

Kosten der Geschäftsstelle
Kosten für die Kindertagespflegestellen

Erfahrungen:

Die Gründung einer Familiengenossenschaft eG braucht einen langen Atem. Sie ist jedoch ein Gewinn für alle Beteiligten mit einer hohen Rechtssicherheit.

Ansprechpartnerin:

Geschäftsführerin: Frau Dorothea Frey,
Telefon: 06 21 86 25 06-0
Email: info@familiengenossenschaft.com

Empfehlungen für andere Unternehmen:

Um mit der Familiengenossenschaft eG regionale Filialbetriebe aufzubauen, empfiehlt es sich, zunächst eine Bedarfserhebung durchzuführen; diese kann von uns unterstützt werden.

Neugründungen von Genossenschaften werden durch den Genossenschaftsverband Frankfurt sehr gut beraten und begleitet. Es lohnt sich, hier frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

I. 3 Kindertagespflege

I. 3.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, beispielsweise in Räumen des Unternehmens

Es ist auch möglich, Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, beispielsweise in Räumen von Unternehmen, anzubieten.

Bis zu neun Kinder können gleichzeitig durch mehrere (mindestens zwei) Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss in Baden-Württemberg eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sein (siehe Anhang I. 3). Bei der Kindertagespflege handelt es sich um ein individualisiertes Betreuungsverhältnis zwischen Tagespflegeperson und Eltern/Kind. Die Eltern schließen individuelle Betreuungsverträge mit der jeweiligen Tagespflegeperson ab.

Das Spektrum der Unterstützungsmöglichkeiten ist hier ebenfalls vielfältig. Das Unternehmen kann die Räume kostenlos zur Verfügung stellen, die Ausstattung ganz oder teilweise subventionieren oder einen Teil des entstehenden Kostenbeitrags für die Eltern übernehmen.

In Fragen der Kindertagespflege beraten die örtlichen Jugendämter sowie die freien Träger der Jugendhilfe, die diese Aufgabe in Kooperation mit dem örtlichen Jugendamt durchführen (Tageselternvereine, Caritas, Diakonie, Kinderschutzbund...).

Zur weiteren Information finden Sie ein **Beispiel einer Mustervereinbarung für die Vermittlung von Tagespflegepersonen** im Anhang II. 3 zu diesem Leitfaden.



Beispiel: wepuko-TigeR

Betriebsform, Träger der Kinderbetreuung:

Der wepuko-TigeR ist einer von 19 TigeR-Gruppen in Reutlingen und Umgebung. Sie bieten Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und sind Kooperationsprojekte zwischen einer Kommune und/oder evtl. einer Firma oder sozialen Einrichtung sowie dem Tagesmütter e.V. Reutlingen.

Wepuko-TigeR
Max-Planckstr. 10, 72555 Metzingen



Die Firma Wepuko Pahnke GmbH hat als Kooperationspartner die Gründung des ersten FirmenTigeRs ermöglicht. Seit Oktober 2010 befindet sich die TigeR-Gruppe auf dem Firmengelände in Metzingen. Die Firma hat dort die Mitarbeiterwohnung umgebaut und einen Außenbereich gestaltet. Die Stadt Metzingen hat die Ausstattung finanziert und fördert den wepuko-TigeR durch eine Platz- und Sachkostenpauschale für neun Kinder. Den Tagespflegepersonen werden die Räume miet- und nebenkostenfrei zur Verfügung gestellt. Ein Teil der Plätze sind für Kinder von Mitarbeiter/-innen der Firma Wepuko Pahnke GmbH gedacht, die anderen können von Betrieben oder Einrichtungen aus der Nachbarschaft belegt werden.

Kernbetreuungszeit Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr, bei Bedarf auch über die Randzeiten hinaus.

Kooperationspartner:

Wepuko Pahnke GmbH, Stadt Metzingen, Tagesmütter e.V. Reutlingen

Art des Angebots:

Die natürliche Neugier von Kindern wird im wepuko-TigeR in Alltagssituationen aufgegriffen und bestärkt. Basis dieses

selbstständigen Lernens ist die Bindungsqualität, die durch die optimalen Rahmenbedingungen, die Gruppengröße und das Tagesmütter-Team, geschaffen werden. Die Kinder sind in einen familiennahen Alltag eingebunden und erhalten viele Anregungen für das Lernen mit allen Sinnen. Ein multifunktionaler Gruppenraum bietet individuelle Möglichkeiten des Entdeckens und Erlebens. Im Essbereich ist das gemeinsame Essen ein fester Bestandteil im Tagesablauf. Darüber hinaus gibt es neben Küche und Bad einen kleinen Bewegungsraum sowie einen Schlafraum. Im kleinkindgerechten Gartenbereich haben die Kinder die Möglichkeit, viele Bewegungs- und Sinnesanreize in einem natürlichen Lernraum zu entdecken.

Tagespflegepersonen:

Die Betreuung erfolgt durch mindestens zwei qualifizierte Tagespflegepersonen, wovon eine Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein muss sowie einer Vertretungstagespflegeperson. Die Qualifizierung erfolgt laut Verwaltungsvorschrift von Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2013 auf der Grundlage des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten.

Anzahl der Kinder:

Neun Kinder unter drei Jahren, 12 Kinder im Platzsharing

Ansprechpartnerin:

Tagesmütter e.V. Reutlingen
Anne Mack, Geschäftsführerin
Telefon: 071 21 387 84-15
E-Mail: mack@tagesmuetter-rt.de
www.tagesmuetter-rt.de



Beispiel: TigRHäuschen

Arbeitsplatznähe: Ein Wohnhaus der Kreiskliniken Reutlingen wurde umgebaut und der Außenbereich kindergerecht gestaltet. Das TigRHäuschen befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den am Standort befindlichen Kliniken.

TigRHäuschen
Wörthstr. 52, 72764 Reutlingen



Die Kooperationspartner Kreiskliniken Reutlingen, PP.rt und BruderhausDiakonie haben bereits gemeinsame Betreuungsangebote der Kindertagespflege für ihre Unternehmen installiert – den „Ringel-TigeR“ in Reutlingen, den AlbTigeR in Münsingen mit weiteren Partnern sowie Plätze bei KuKiTapf, der kurzfristigen Kindertagespflege bei Betreuungsgängen. Die Initiative für die erste Kooperation ging von der BruderhausDiakonie in Reutlingen aus. Bei der Idee, einen weiteren gemeinsamen TigER ins Leben zu rufen, waren die PP.rt und die Kreiskliniken Reutlingen mit ihrem TigRHäuschen federführend.

Die Stadt Reutlingen fördert das TigRHäuschen mit einer Platz- und Sachkostenpauschale für die Tagespflegepersonen sowie der Übernahme von Miet- und Nebenkosten.

Die Investitionskosten für Umbau und Ausstattung wurden anteilig von den Kreiskliniken Reutlingen und der PP.rt bestritten.

Kernbetreuungszeit:

Montag bis Freitag von 7:00 bis 17:00 Uhr. Bei Bedarf ist eine Betreuung auch über die Randzeiten hinaus möglich. Die Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Eltern und des Kindes.

Kooperationspartner:

Kreiskliniken Reutlingen, Stadt Reutlingen, PP.rt Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik Reutlingen, BruderhausDiakonie Reutlingen, Tagesmütter e.V. Reutlingen

Ansprechpartnerin:

Tagesmütter e.V. Reutlingen, Anne Mack, Geschäftsführerin
Telefon: 071 21 38784-15, E-Mail: mack@tagesmuetter-rt.de
www.tagesmuetter-rt.de

Art des Angebots:

Flexible Kinderbetreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Arbeitsplatznähe.

- Zuverlässige Bindungsbeziehungen
- Liebevoller wertschätzender Umgang mit jedem einzelnen Kind
- Überschaubare Gruppengröße
- Familiennahe Strukturen
- Frisch gekochte Mahlzeiten
- Erziehungspartnerschaft

In der TigER-Gruppe wird situationsorientiert gearbeitet und jedes Kind in seiner Individualität und mit seiner momentanen Verfassung wahrgenommen. Auf Rituale und feste Bestandteile im Tagesablauf wird Wert gelegt, da diese Sicherheit geben. Darüber hinaus wird flexibel auf einzelne Befindlichkeiten und Umstände Rücksicht genommen. Die Bedürfnislage der Kinder steht im Vordergrund. So kann es sein, dass der geplante Morgenkreis ausfällt, wenn Bewegung und frische Luft, Raum zum Laufen und Entdecken im Freien erforderlich wird, z.B. draußen der erste Schnee fällt und im Garten einfach viel interessantere Dinge passieren als drinnen. An anderen Tagen sind es Sing- und Fingerspiele, Kuseln, das Anschauen und Vorlesen von Bilderbüchern, welches von den Kindern bevorzugt wird.

Anzahl der Kinder: 9 Kinder unter 3 Jahren, 12 Kinder im Platzsharing

Qualifizierung der Tagespflegepersonen:

Die Betreuung erfolgt im „TigRHäuschen“ durch zwei qualifizierte Tagespflegepersonen, die beide Erzieherinnen sind sowie einer qualifizierten Vertretungstagespflegeperson.

Erfahrungen:

Die Arbeitsplatznähe des Betreuungsangebots ist für Eltern attraktiv und schafft eine gute Verbindung von familiären und beruflichen Erfordernissen. Die Flexibilität des Angebots ermöglicht individuelle Lösungen. Familienähnliche Strukturen und die kleine Gruppengröße schaffen für Kinder unter drei Jahren eine geborgene Atmosphäre.

Exkurs: Wesentliche Unterschiede bei der Kindertagespflege und der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung

Kindertagespflege	Tageseinrichtung
<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII in Zuständigkeit des örtlichen Jugendamts i.V.m. dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII, §§ 2, 2a KiTaG 	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII in Zuständigkeit des KVJS-Landesjugendamts i.V.m. dem Förderauftrag nach §§ 22, 22a SGB VIII u. §§ 2, 2a KiTaG
<ul style="list-style-type: none"> • Merkmal: familiennahe Betreuung 	<ul style="list-style-type: none"> • Merkmal: institutionelle Betreuung
<ul style="list-style-type: none"> • In der Kindertagespflege wird zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern ein jeweils individueller Betreuungsvertrag abgeschlossen, d.h. ein bestimmtes Kind wird einer bestimmten Tagespflegeperson zugeordnet. 	<ul style="list-style-type: none"> • In einer institutionellen Einrichtung wird der Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Träger der Einrichtung als juristische Person abgeschlossen.
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung: Qualifizierung (mindestens 160 Unterrichtseinheiten) nach VwV Kindertagespflege 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung: Fachkräfte (Berufsausbildung) nach § 7 KiTaG



I. 4 Arbeitgeberzuschuss zur Kindertagesbetreuung

Der steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschuss zur Kinderbetreuung (§ 3 Nr. 33 EStG) ist für Unternehmen, die keine eigenen Einrichtungen oder Belegplätze anbieten können, eine einfache und kostengünstige Möglichkeit, ihre Mitarbeiter/-innen bei der Kinderbetreuung finanziell zu unterstützen. Er wird zweckgebunden für die Kosten der Betreuung und Unterbringung von **nicht schulpflichtigen** Kindern in Kindertageseinrichtungen oder bei Tagespflegepersonen eingesetzt und wird zusätzlich zum Gehalt ausbezahlt. Für Firmenangehörige ist dieser Zuschuss oft finanziell lohnender als beispielsweise eine Gehaltserhöhung. Eine Begrenzung der Höhe gibt es nicht.

Voraussetzungen:

- Die Leistungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Keine Barlohnnumwandlung, keine Anrechnung auf sonstige Leistungen wie Weihnachtsgeld
- Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber nachweisen, dass der Zuschuss zweckentsprechend verwendet wird.

I. 5 Sonstige Optionen

I. 5.1 Kinderbetreuung für Notfälle

In der täglichen Praxis ist es wichtig, dass auch an eine Notfallbetreuung in Ausnahmesituationen gedacht wird, wenn die Regelbetreuung ausfällt oder nicht in Anspruch genommen werden kann. Eine Notsituation kann aufgrund verschiedener Konstellationen eintreten. Wenn beispielsweise Unterricht ausfällt oder die Eltern kurzfristig wegen dienstlicher Inanspruchnahme die Betreuung nicht gewährleisten können. Möglich ist auch, dass ein Kind erkrankt und die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

Für einen solchen Notfall bietet sich zum Beispiel an, das Kind/die Kinder mit zum Arbeitsplatz ins eigene Büro zu nehmen (sofern keine Sicherheitsbedenken bestehen). Es muss nicht immer ein separates Eltern-Kind-Zimmer sein. In Frage kommt auch eine Kooperation mit einer benachbarten Kindertageseinrichtung und/oder einem Tageselternverein zur Aufnahme von Notfällen.

Notfallzimmer im Unternehmen

Für besondere Notfälle, wie Ausfall der regulären Kinderbetreuung, wird im Unternehmen ein Eltern-Kind-Zimmer eingerichtet. Hier können zum einen die Eltern arbeiten, gleichzeitig können die Kinder unter Aufsicht der Eltern spielen oder anderweitig beschäftigt werden. Die Ausstattung setzt sich normalerweise aus einer normalen Büroausstattung mit PC und kindgerechter Ausstattung, wie Spieltisch und Bastecke, zusammen. Je nach Bedarf und Platzverhältnissen kann auch eine Schlaf- oder Liegemöglichkeit für das Kind eingerichtet werden. Die Investitionskosten sind sehr gering. Laufende Kosten entstehen nicht. Je nach Größe des Betriebes und Anzahl der in Frage kommenden Eltern muss eine organisatorische Lösung für die „Buchung“ des Zimmers gefunden werden.

Notfall-Tagespflegepersonen

Hier kann eine über einen Tageselternverein zur Verfügung stehende Tagespflegeperson die Betreuung übernehmen. Je nach Situation und Absprache bereiten die Notbetreuer auch Mahlzeiten zu, übernehmen leichte Tätigkeiten im Haushalt und bringen bzw. holen die Kinder von der Schule oder Kindertageseinrichtung ab. Die Betreuung findet im Haus der Familie oder der Tagespflegeperson statt.



I. 5 Sonstige Optionen

I. 5.2 Ferienbetreuung

Einen Sonderfall stellt die Betreuung in Ferienzeiten dar. Bei längeren Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen und auch während der Schulferien stellt dies die berufstätigen Eltern oftmals vor Betreuungsprobleme, zumal nicht alle Gemeinden entsprechende Ferienbetreuung anbieten. Hier kann das Unternehmen den Eltern mit einem Ferienbetreuungsangebot tatkräftig unter die Arme greifen. Dazu schließt das Unternehmen mit einem Dienstleister einen Vertrag über die Ferienbetreuung ab, in der Dauer, Umfang, Anzahl der zu betreuenden Kinder, Leistungsumfang, Versicherungsschutz und Honorar geregelt werden. Als potenzielle Partner bieten sich an: Sportvereine, Jugend- und sonstige Vereine, örtliche Musikschulen, Jugendtheater, Waldheime, Kirchen und Jugendzentren. Daneben bieten auch kommerzielle Anbieter die Erarbeitung von Ferienbetreuungskonzepten an.

In der Regel werden den Beschäftigten ein- bis zweiwöchige Angebote unterbreitet. Die Kosten der Ferienbetreuung werden entweder ganz oder teilweise von den Eltern übernommen. Die Organisationskosten der Vorbereitung übernimmt das Unternehmen, das Unternehmen zahlt gegebenenfalls einen Anteil an den Kosten der Ferienbetreuung. Bei der Suche nach geeigneten Organisationen hilft die Kommune, das örtliche Jugend- oder Sportamt. Für die erstmalige Organisation sollte eine Vorlaufzeit von mindestens neun Monaten eingerechnet werden.

Übersteigt die Nachfrage der Eltern die Zahl der Plätze, sollte das Unternehmen eine weitgehend gerechte Regelung der Platzvergabe finden (Losentscheid, Bedürftigkeit, Eingang der Anmeldungen).

Gerade bei der Ferienbetreuung bietet es sich an, den Kontakt zu weiteren Unternehmen in der Kommune zu suchen, um ggf. gemeinsam eine Ferienbetreuung zu organisieren.

Beispiel: ANDREAS STIHL AG & Co. KG

Betriebsform/Träger der Ferienbetreuung:

Die Ferienbetreuung wird in Kooperation mit der Familienbildungsstätte Waiblingen und der Robert Bosch GmbH und den Rems-Murr-Kliniken in Waiblingen durchgeführt. Die Familienbildungsstätte organisiert und führt in ihren Räumen ein Ferienprogramm für Kinder von Mitarbeiter/-innen von STIHL und BOSCH und den Rems-Murr-Kliniken durch.

Branche: Metallindustrie

Anzahl der Mitarbeiter/-innen (Stand 31.12.2012):

3.964 (Stammhaus)

Art des Angebots:

Ferienprogramm in den ersten vier Wochen der Sommerferien

Ansprechpartnerin:

Frau Heidrun Mürdter, Telefon: 071 51 26-1307
E-Mail: heidrun.muertder@stihl.de

Anzahl der Kinder: Bis zu 55 Kinder pro Woche

Alter der Kinder:

Zwischen drei und 12 Jahren. Die Kinder sind in Kleingruppen eingeteilt. Dies ermöglicht eine altersgerechte Betreuung.

Öffnungszeiten: Betreuung von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Anzahl und Qualifikation der Betreuer/-innen

Zehn Betreuer/-innen. Je Gruppe zwei Betreuer/-innen. Die Kursleiter/-innen sind pädagogische Fachkräfte, die in der Regel über eine Zusatzausbildung beispielsweise in Erlebnis- oder Theaterpädagogik verfügen.

Kosten:

Die Kosten von 166 Euro pro Woche und Kind werden je zur Hälfte von den Eltern und den Unternehmen übernommen. Die von den Firmen übernommenen Kosten werden als geldwerter Vorteil versteuert. Das Mittagessen und die Getränke werden von den Unternehmen zur Verfügung gestellt.





ANDREAS STIHL AG & Co. KG
Andreas-Stihl-Straße 4, 71336 Waiblingen

Investitionskosten:

Es fielen keine Investitionskosten an, da die Räumlichkeiten der Familienbildungsstätte genutzt werden können.

Werdegang von den ersten Überlegungen bis heute:

STIHL hat sich zum Ziel gesetzt, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für seine Mitarbeiter/-innen zu verbessern. Sechs Wochen Sommerferien können lang sein. Die Betreuung der Kinder ist für arbeitende Eltern alleine nicht zu schaffen. Daher hat STIHL 2006 erstmals eine Ferienbetreuung angeboten. Gemeinsam mit BOSCH suchte man einen geeigneten Träger, der bereits Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit hatte und über die notwendigen Räumlichkeiten verfügt. Mit der Familienbildungsstätte in Waiblingen wurde ein kompetenter Kooperationspartner gefunden.

Unter einem jährlich wechselnden Motto sollen verschiedene Bewegungs-, Kreativ-, Aktions-, Erlebnis- und Ruheangebote die Phantasie der jungen Teilnehmer/-innen anregen und damit Neugier und Lernbereitschaft fördern.

Die Familienbildungsstätte sucht nach geeigneten Betreuer/-innen, erarbeitet gemeinsam mit den Kursleiterinnen und Kursleitern das Programm, stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung und wickelt die Anmeldungen und die Bezahlung ab.

Probleme/Erfahrungen:

Anfangs hatte man Bedenken, ob die Plätze auch alle belegt werden würden. Es zeigte sich, dass diese Befürchtungen unbegründet waren. 2006 wurden in der ersten und letzten Sommerferienwoche je 20 Plätze angeboten und auch besetzt. Aufgrund der steigenden Nachfrage konnten die Kapazitäten kontinuierlich ausgebaut werden.



Empfehlungen an andere Unternehmen:

Es hat sich bewährt, die Organisation und Durchführung des Ferienprogramms einem erfahrenen Bildungsträger wie der Familienbildungsstätte zu übertragen. Die Kursleiter/-innen sind pädagogische Fachkräfte. Eine optimale und individuelle Betreuung der Kinder ist dadurch gewährleistet. Eltern und Kinder sind von dieser Betreuung und den abwechslungsreichen Aktivitäten gleichermaßen begeistert.

I. 5 Sonstige Optionen

I. 5.3 Information, Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuung

Von verschiedenen Dienstleistern werden Beratungs-, Informations- und Vermittlungs-Dienstleistungen zum Thema Kinderbetreuung angeboten. Agenturen kooperieren mit Wirtschaftsunternehmen und bieten den Firmenangehörigen entsprechend den Inhalten des Kooperationsvertrages familienbezogene Dienstleistungen an. Diese Dienstleistungen reichen von allgemeiner Beratung und Information der Eltern über die konkrete Suche und Vermittlung von Betreuungseinrichtungen oder anderer Unterstützungshilfen (Au-pairs), Beratung und Begleitung bei der Gründung eines Elternvereins, bis hin zum Management einer betrieblichen Kindertageseinrichtung.

Das Unternehmen schließt mit dem Dienstleister einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen ab. Die Kosten für die Beratung der Eltern werden in der Regel im Rahmen dieses Vertrages durch das Unternehmen abgedeckt. Die Kosten der tatsächlichen unmittelbaren Kinderbetreuung werden von den Eltern übernommen.

Der Dienstleister erhält die Möglichkeit, im Unternehmen regelmäßige Beratungs- und Sprechtage abzuhalten.



Beispiel: ANDREAS STIHL AG & Co. KG



Betriebsform/Träger der Kinderbetreuung:

Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuung über einen Dienstleister.

ANDREAS STIHL AG & Co. KG
Andreas-Stihl-Straße 4, 71336 Waiblingen

Branche: Metallindustrie

Anzahl der Mitarbeiter/-innen (Stand 31.12.2012):

3.964 (Stammhaus)

Art des Angebots:

Der Dienstleister als firmenunabhängiger Beratungs- und Vermittlungsservice berät interessierte Mitarbeiter/-innen rund um das Thema Kinderbetreuung. Die Berater/-innen des Dienstleisters informieren die Eltern individuell über alle Möglichkeiten, die für ihren Kinderbetreuungsbedarf bestehen. Zu den Vermittlungsangeboten zählen unter anderem: Tagespflegepersonen, Krippenplätze, Kindergartenplätze, Au-pairs sowie Notfall- und Ferienbetreuung.

In persönlichen Gesprächen mit den Berater/-innen des Dienstleisters klären die Mitarbeiter/-innen ihre Vorstellungen über eine geeignete Form der Kinderbetreuung (zum Beispiel Zeit, Ort, Person, pädagogisches Konzept, Kosten). Der Dienstleister hilft bei der Suche nach der gewünschten Betreuung und bietet Alternativen an. Nachdem sich die Eltern für eine Betreuungsperson oder Betreuungseinrichtung entschieden haben, schließen sie direkt mit dieser einen Vertrag ab.

Ansprechpartnerin:

Frau Heidrun Mürdter, Telefon: 07151 26-1307
E-Mail: heidrun.muerdter@stihl.de

Kosten:

Die Kosten für die Beratung und Vermittlung der angebotenen Leistungen durch den Dienstleister trägt STIHL. Lediglich für die Vermittlung eines Au-pairs entsteht für die Mitarbeiter/-innen eine einmalige Vermittlungsgebühr in Höhe von 200 Euro. Die Kosten für die gewählte Betreuung tragen die Mitarbeiter/-innen selbst.

Investitionskosten:

Keine

Betriebskosten:

Laufende Kosten für jede bearbeitete Anfrage

Probleme/Erfahrungen:

Bei der Suche nach der geeigneten Betreuungsform gehen die Berater/-innen des Dienstleisters auf die finanziellen Möglichkeiten und das familiäre Umfeld der Mitarbeiter/-innen ein. So können individuell passende Lösungen zur Kinderbetreuung gefunden werden.



Empfehlungen an andere Unternehmen:

Die Berater/-innen des Dienstleisters kennen die Vor- und Nachteile der jeweiligen Betreuungsform und können optimal beraten.

II. Gesetzliche und sonstige Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen



II. 1 Gesetzesauftrag und Grundsätze der Förderung nach §§ 22, 22a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und §§ 2, 2a Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Baden-Württemberg

Kindertageseinrichtungen sind bedeutende und prägende Orte für Kinder und unterstützend für ihre Familien. Den gesetzlichen Rahmen bildet das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und das Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG Baden-Württemberg (siehe Anhang I. 1 und I. 3).

Tageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes (§ 22 SGB VIII siehe Anhang I. 1).

Die Qualität der Förderung in den Einrichtungen soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt und weiterentwickelt werden. Dazu gehört der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags, sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation (§ 22a SGB VIII).

Für die Förderung der Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt gilt der „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten“ (§ 2a KiTaG). Der Orientierungsplan wurde zum Kindergartenjahr 2009/10 flächendeckend eingeführt (nähere Informationen im Internet unter www.kindergarten-bw.de).

Mit dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen konkretisiert Baden-Württemberg den Bildungsauftrag des Kindergartens. Der Orientierungsplan stärkt die Kinderperspektive und zielt auf Lern- und Bildungsprozesse, die der kindlichen Entwicklung angepasst sind. Der Orientierungsplan ist ein „Bildungskompass“ für Erzieher/-innen, für Eltern und Lehrkräfte. Er gibt zur pädagogischen Arbeit in sechs maßgeblichen Bildungs- und Entwicklungsfeldern (Körper, Sinne, Sprache, Denken, Gefühl und Mitgefühl, Sinn, Werte und Religion) Impulse und Hilfestellungen für einen förderlichen Umgang mit den Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Sprachentwicklung. Der pädagogische Gestaltungsspielraum des Orientierungsplans fördert innovative Kräfte und die Qualitätsentwicklung der Kindergärten. Zusammen mit dem Bildungsplan der Grundschule gewährleistet der Orientierungsplan eine kontinuierliche Förderung.

II. 2 Genehmigungsverfahren, Betriebserlaubnis, sonstige Genehmigungen

Um Kinder und Jugendliche, die regelmäßig und dauernd nicht von ihren Eltern oder anderen Personensorge- bzw. Sorgeberechtigten betreut werden, in ihren Grundrechten zu schützen und um ihr Recht auf Erziehung sicherzustellen, wurde der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen im SGB VIII geregelt.

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

Eine nach § 45 Abs. 1 SGB VIII erforderliche Betriebserlaubnis muss der Träger vor der Eröffnung der Einrichtung einholen.

Die Betriebserlaubnis oder eine Änderung der Betriebserlaubnis muss der Träger beim KVJS-Landesjugendamt beantragen. Eine Inbetriebnahme ohne Betriebserlaubnis ist nicht möglich. Antragsformulare mit Anlagen sind im Internet unter <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern.html> eingestellt.

Dem Antrag muss ein maßstabsgerechter Grundrissplan sowie ein Finanzierungsplan und bei Vereinen ein Satzungs- und Vereinsregisterauszug beigelegt werden.

Träger kann jede Privatperson, Personengemeinschaft oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Einrichtungsträger als „Träger der freien Jugendhilfe“ auftritt oder als solcher nach § 75 SGB VIII anerkannt ist. Auch staatliche oder kommunale Träger unterliegen der Erlaubnispflicht.

Der Träger erhält die Betriebserlaubnis in Form eines Bescheides (Verwaltungsakt), in welchem

- die Art der Angebotsformen
- die Zahl und das Alter der zu betreuenden Kinder
- das dazu notwendige Personal und
- die räumlichen Anforderungen

festgelegt und beschrieben sind (siehe II. 3 Mindestrahmenbedingungen).

Die Betriebserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen) versehen werden (§ 45 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).

Die Konzeption der Einrichtung ist an den Grundsätzen der Förderung von Kindern nach § 22 SGB VIII auszurichten. Nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis die Konzeption der Einrichtung vorzulegen.

Ferienbetreuung:

Zur Klärung der Frage, ob es sich bei der Form des Ferienangebots um ein betriebserlaubnispflichtiges Angebot nach § 45 SGB VIII handelt, ist Kontakt mit dem KVJS-Landesjugendamt aufzunehmen.

Angebote mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von bis zu zehn Stunden sind nicht erlaubnispflichtig.

Das Genehmigungsverfahren des KVJS-Landesjugendamtes ist kostenfrei.

Für eine erlaubnispflichtige Einrichtung kann eine Aufsicht auch nach anderen Rechtsvorschriften bestehen (vgl. § 45 Absatz 5 SGB VIII). Das KVJS-Landesjugendamt kann hier eine „Wegwei-

serfunktion“ übernehmen. In jedem Fall zu beteiligen und vom Träger rechtzeitig einzubeziehen sind:

Gesundheitsamt

- Gem. § 9 Nr. 1 Öffentliches Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) wachen die Gesundheitsämter bei Kindertagesstätten darüber, dass die Anforderungen der Hygiene eingehalten werden. Daher sind diese vor Inbetriebnahme vom Träger der Einrichtung zu benachrichtigen.
- Die §§ 33 bis 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) enthalten besondere Bestimmungen für Schulen, Krippen, Kindergärten, Horte u.ä. Unter anderem besteht die Verpflichtung des Trägers der Einrichtung, das Personal regelmäßig über die gesundheitlichen Anforderungen und die Mitwirkungspflichten (Benachrichtigung des Gesundheitsamtes gem. § 34 IfSG) zu belehren. Der Text des Infektionsschutzgesetzes ist im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de/ifsg/index.html> eingestellt.

Baurechtsbehörde

- Die gesetzlichen Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) sind zu beachten, z. B. § 39 LBO, der verlangt, dass Kindertageseinrichtungen als barrierefreie Anlagen herzustellen sind. Die Kosten für Baugenehmigungen müssen beim zuständigen Baurechtsamt erfragt werden. Diese richten sich im Regelfall nach den Baukosten und betragen zwischen 4 und 7 Promille.

- Vgl. weitergehend auch das Arbeitspapier „Der Bau von Tageseinrichtungen für Kinder, Tipps und Anregungen des Landesjugendamtes“. Link: <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern.html> (Anhang III. 1).

Unfallkasse Baden-Württemberg

Zu beachten ist die Regel Kindertageseinrichtungen von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BG/GUV-SR S2) vom April 2009, die die Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2) vom Mai 2007 konkretisiert. Diese Richtlinien gelten auch als Orientierung für Horte (Anhang III. 2). Link: > <http://dguv.de> > Prävention > Themen A-Z > Bildungseinrichtungen > Medien

Die Unfallkasse Baden-Württemberg stellt in der Broschüre „Kinder unter drei Jahren sicher betreuen“ dar, wie die in der Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2) festgelegten Sicherheitsstandards bei Kindern unter drei Jahren umgesetzt werden.

Diese Broschüre und weitere Informationen über Unfallverhütungsvorschriften, -regeln und Informationen der Unfallkasse Baden-Württemberg finden Sie unter:

Link: www.uk-bw.de > Prävention > Schriften und Medien > Publikationen und Medien

II. 3 Mindest-Rahmenbedingungen für die unterschiedlichen Angebotsformen

Angebotsform	Regelgruppenstärke bis Höchstanzahl der Kinder pro Gruppe	m ² pro Kind	Personelle Besetzung
Halbtagskindergarten HT für 3-jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung bis „unter“ 6 Std.)	25 bis 28 Kinder	2,2 m ²	Eine Fachkraft (Gruppenleitung) während der gesamten Öffnungszeit, zusätzlich eine pädagogische Fachkraft mindestens während der Hälfte der Öffnungszeit
Regelkindergarten RG für 3-jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung)	25 bis 28 Kinder	2,2 m ²	
Verlängerte Öffnungszeit VÖ mit/ohne RG für 3-jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von 6 bis 7 Std.)	22 bis 25 Kinder	2,4 m ²	Zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder), ansonsten eine Fachkraft (Randzeiten).
Ganztagsbetreuung GT für 3-jährige bis Schuleintritt (über 7 Std. durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder	3,0 m ²	
GT und VÖ und/oder RG/HT für 3-jährige bis Schuleintritt	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 bzw. 3,0 m ²	
Altersmischung AM 3 bis unter 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten)	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 bzw. 3,0 m ²	
Altersmischung AM <input type="checkbox"/> 2-jährige bis Schuleintritt <input type="checkbox"/> 2 bis unter 14 Jahre	Absenkung um 1 Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von		
	25 bei RG/HT	2,4 m ²	
	22 bei VÖ 20 bei GT	2,4 m ² 3,0 m ²	
Altersmischung AM 0 Jahre bis Schuleintritt oder 0 Jahre bis unter 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten)	15 Kinder, davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren	3,0 m ²	
Kleinkindbetreuung (Krippe) KR (über 15 Std. wöchentlich) 0 bis 3 Jahre 2 bis 3 Jahre	10 Kinder 12 Kinder	3,0 m ²	
Hort Schuleintritt bis unter 14 Jahre	20 Kinder	3,0 m ²	
Waldkindergarten 3-jährige bis Schuleintritt	20 Kinder	Schutzhütte oder Ähnliches ist vorzuhalten	2 Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit
Hort an der Schule Schuleintritt bis unter 14 Jahre (täglich mind. 5 Std. außerhalb des Unterrichtes, in der Schule oder in der Nähe der Schule)	20 Kinder	ein geeigneter Raum	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
	25 Kinder	bei zusätz- lichem Raum- angebot	
Betreute Spielgruppe BS 0 bis 3 Jahre (10 – 15 Std. wöchentlich)	10 Kinder	2,2 m ²	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
Sonstige Betreuungsformen / Kinderbetreuungsgruppe mehr als 15 Std. wöchentlich vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre	10 Kinder (Die Betreuungszeit ist auf max. 10 Stunden/ Woche beschränkt und es können max. 10 Kinder gleich- zeitig anwesend sein)	2,2 m ²	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft

II. 4 Weitere Rahmenbedingungen der Angebotsformen

- Jede Gruppe kann als Integrative Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geführt werden, sofern mindestens ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX aufgenommen wird. Der höhere Aufwand einer Integrativen Gruppe und ein individueller zusätzlicher Förderbedarf erfordern einen entsprechend gesteigerten Personal- und Sachaufwand. Als gesteigerter Sachaufwand gilt insbesondere spezielles Spielmaterial und/oder der durch Reduzierung der Gruppenstärke bedingte Ausfall von Elternbeiträgen.
- Bei altersgemischten Angebotsformen überwiegt die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre bis Schuleintritt).
- Bei allen Formen der Ganztagsbetreuung (durchgehende Öffnungszeit über 7 Stunden täglich) sind eine warme Mahlzeit sowie Schlafmöglichkeiten für die Kinder vorzusehen.
- Bei allen Angebotsformen mit Kindern unter 3 Jahren sind eine angemessene Essensversorgung sowie ein Wickelbereich erforderlich.
- Für 2-jährige Kinder in allen Betreuungsformen und für 3 bis 6-jährige Kinder in Ganztagsbetreuung sind ungestörte Schlafmöglichkeiten zu gewährleisten. Für unter 2-jährige Kinder ist ein eigener Schlafraum erforderlich.
- Bei allen Angebotsformen mit Schulkindern sind Möglichkeiten zur ungestörten Hausaufgabenerledigung vorzusehen.

II. 5 Personelle Besetzung

Qualifikation des Personals:

Für die Qualifikation des pädagogischen Personals gilt § 7 KiTaG (siehe Anhang I. 3).

Für die Betreuungsformen Hort, Hort an der Schule, Betreute Spielgruppe sowie weitere Angebotsformen außerhalb des KiTaG gilt § 21 LKJHG (siehe Anhang I. 2).

Personalberechnung:

Die personelle Ausstattung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen richtet sich nach der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO - Rechtsverordnung über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) und Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen) des Kultusministeriums vom 25.11.2010 (siehe Anhang I.4). Der angegebene Mindestpersonalschlüssel in der KiTaVO ist abhängig von

der Öffnungszeit der Gruppe. Eine genaue Erläuterung zu den Mindestpersonalschlüsseln ist den Ausführungshinweisen zur KiTaVO zu entnehmen, abrufbar unter <http://www.kvjs.de/?id=80>. Ein Excelprogramm zur Berechnung der personellen Mindestbesetzung in den unterschiedlichen Angebotsformen ist ebenfalls abrufbar unter <http://www.kvjs.de/?id=80>. Die Mindestpersonalschlüssel beinhalten auch Verfügungszeiten von mindestens 10 Stunden pro Woche und Gruppe und pauschal die Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit der Fachkräfte.

Der Mindestpersonalschlüssel nach § 1 Abs. 1 Satz 1 KiTaVO berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII (§ 1 Abs. 2 Satz 5 KiTaVO). Es besteht keine Verpflichtung der Träger, die Leitung einer Einrichtung ganz oder teilweise freizustellen. Eine gegebenenfalls im Einzelfall freiwillig vereinbarte Leitungsfreistellung (z.B. aufgrund der Gruppenanzahl einer Einrichtung) ist nicht beim Mindestpersonalschlüssel berücksichtigt. In diesen Fällen ist ein entsprechender Ausgleich zur Einhaltung des erforderlichen Mindestpersonalschlüssels der Gruppen zu gewährleisten.

Die KiTaVO des Kultusministeriums vom 25.11.2010 gilt nicht für die Angebotsformen Krippe, Betreute Spielgruppe, Hort, Hort an der Schule. Für diese Angebotsformen gelten die bisherigen Rahmenbedingungen weiterhin.

Zur Gewährleistung der **Aufsichtspflicht** sind grundsätzlich **in allen 1-gruppigen Kindertageseinrichtungen** während der gesamten Betreuungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen. Bei Regel- und Halbtagskindergärten kann bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern, in allen anderen Betriebsformen kann bis zur Anwesenheit der Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke, die zweite Kraft eine im Umgang mit Kindern geeignete Betreuungskraft sein.

II. 6 Ablaufschema zur Errichtung einer betrieblichen Kindertageseinrichtung

Phase I Ausgangsüberlegungen und erste Planungen	
<p>Innerbetriebliche Überlegungen, Information, Bedarfsermittlung und erste Planungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundentscheidung der Unternehmensleitung, Projektstart • Einholen von Informationen über die gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen für Kitas u. a., bei Kommunen und KVJS-Landesjugendamt • Information der Mitarbeitenden (+Betriebsrat) zum Vorhaben • Innerbetriebliche Bedarfsermittlung • Suche nach möglichen Kooperationspartnern (Kommunen, Freie Träger, gezielte Ansprache benachbarter Unternehmen) • Vorentscheidung über das Betreuungsangebot (Alter der zu betreuenden Kinder, Öffnungszeiten) • Suche nach möglichen Standorten (Räumen) • Kostenschätzung zum Umbau/Bau einer Kindertageseinrichtung • Schätzung der Kosten des laufenden Betriebs der Kita • Klärung der Träger-Rechtsform für den laufenden Betrieb einer eigenen Kita oder: • Ausschreibung der Trägerschaft/Vergabe an einen externen Träger 	<p>Abstimmung und Kooperation mit der Standort-Kommune</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information der Kommune (Zuständige Stelle/n für Kitas?) über das Vorhaben und Werbung um Unterstützung • Gezielte Ansprache potentiell unterstützender Stellen (Amt für Wirtschaftsförderung, Gleichstellungsbeauftragte) • Klärung der Kooperationsmöglichkeiten (Einbeziehung des Projekts in die kommunale Bedarfsplanung, Investitions- und Betriebskostenförderung? Kommunale oder freie Trägerschaft für eine betrieblich orientierte Kita?)

Phase II Entscheidung über das Angebotskonzept der Kita, Kooperation, Finanzierung, Trägerschaft	
<p>Klärungen und Entscheidungen im Unternehmen und mit den Kooperationspartnern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten-Nutzen-Prüfung der Beteiligung an einer Kita bei allen interessierten Kooperationspartnern • Entscheidung über Standort, Größe und Angebot der Kita • Festlegung der beteiligten Kooperationspartner und Vereinbarungen zur Kooperation • Entscheidung über die Rechtsform der Trägerschaft, z. B.: Verein, gGmbH, ..., privat-gewerbliche Trägerschaft, das Unternehmen selbst als Träger? • Entscheidung für Neu-/Umbau oder Anmietung von Räumen • Entscheidungen zur Finanzierung der Investitionskosten und der Kosten des laufenden Betriebs der Kita • Bei einer Vergabe der Trägerschaft: Abschluss entsprechender Vereinbarungen: Angebotskonzept der Einrichtung, Mitwirkungsrechte des Unternehmens bei der bedarfsgerechten und qualitativen Weiterentwicklung des Betreuungsangebotes, Belegungsrechte • Geschäftsbesorgungsvertrag, ... 	<p>Kooperation mit der Standort-Kommune</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Aufnahme der Kita in den kommunalen Bedarfsplan der Standort-Kommune und Förderung nach § 8 (2 + 3) Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG (siehe Kapitel IV.) • Umsetzung eines Kooperationsprojektes (z. B.: Kommune als Träger einer betrieblich orientierten Kita, Kooperation Unternehmen – Freier Träger – Kommune, Kombination öffentlicher und betrieblicher Betreuungsplätze)? • Örtliche Vereinbarung zur Förderung zwischen Unternehmen, Kommune und ggf. freiem Träger • Kommunale Förderung nach § 8 (4) KiTaG, in Höhe der Beträge nach dem Finanzausgleichsgesetz – FAG durch die Standort-Kommune, wenn keine Aufnahme in den kommunalen Bedarfsplan erfolgen kann (siehe Kapitel IV.)

Phase III Realisierung

<p>Bauplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss eines Miet-/ Kaufvertrags oder Erbbaurechtsvertrags für ein Grundstück/Gebäude zur Errichtung einer Kita • Erstellung eines Um-/Bauplanes • Information des Bauamtes • Einreichen des Baugesuches • Bauausschreibung • Baudurchführung • Abstimmungen mit Gesundheitsamt und Unfallkasse • Abnahme Bauamt 	<p>Planungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Detaillierte Betriebskosten- und Finanzierungskalkulation • Abschluss von Versicherungen • Festsetzungen und Vereinbarungen zur Belegung der Plätze, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Anzahl der Plätze je Koop-Partner, – Platz-Vergabekriterien, – Innerbetriebliche Vereinbarungen, ... • Organisation und Verwaltung des laufenden Betriebes durch den Träger (und ggf. das Fachpersonal), siehe auch Exkurs: Trägerverantwortung/-aufgaben (Seite 43)
---	---

Terminierung des Betriebsbeginns

Phase IV Kurz vor dem Ziel

<p>Personalgewinnung, Entwicklung der pädagogischen Konzeption und Aufnahmeverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suche und Einstellung des Personals, Abschluss von Arbeitsverträgen • Entwicklung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung • Ausstattung der Räume, pädagogisches Material • Beginn des Anmeldeverfahrens zur Belegung der betrieblichen (und öffentlichen?) Betreuungsplätze, Abschluss von Betreuungsverträgen mit den Eltern der Kinder <p>Beantragung der Betriebserlaubnis beim KVJS-Landesjugendamt Antragsformulare erhältlich über: http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern.html Antragstellung ca. 3 Monate vor der geplanten Eröffnung der Kita</p>	
---	--

Eröffnung der Kita und Beginn des Betriebes

Exkurs: Bedarfsermittlung



Vorgehen zur Bedarfsermittlung:

1. Ziele der Unternehmensleitung im Hinblick auf ein Engagement in der Kinderbetreuung
Welche betrieblichen Ziele sollen erreicht werden?
 - Soll das Betreuungsangebot für Kinder bestimmter Altersgruppen konzipiert werden?
 - Einschätzung des Betreuungs-Bedarfes
 - Festlegungen zur Höhe des finanziellen Engagements des Unternehmens

2. Ermittlung quantitativer Daten (soweit verfügbar):
Welche Daten geben Hinweise auf Betreuungsbedarfe?
 - Anzahl der Mitarbeiter/-innen mit Kindern (Lohnsteuerkarten),
mit Kindern unter 3 Jahren, Mitarbeiterinnen in Mutterschutz
(6 Wochen vor, 8 Wochen nach der Geburt)
 - Anzahl der Bezieher/-innen von Elterngeld (14 Monate),
 - Anzahl der Mitarbeiter/-innen in Elternzeit (3 Jahre),
 - Arbeitszeiten

3. Information und Befragung der Eltern oder Gespräche mit den Eltern
 - Innerbetriebliche Infoveranstaltung
 - Qualitative und quantitative Befragungen

4. Bewertung der Daten und Ergebnisse der Befragungen

5. Wie sind die Bedarfsplanungen der Standortkommune und Wohnsitzkommunen?

6. Entwurf eines Angebotskonzeptes mit Kostenschätzung

7. Maßnahmenplanung

Exkurs: Trägerverantwortung/Trägeraufgaben



Träger von Tageseinrichtungen für Kinder haben grundsätzlich die Verantwortung für die Bereitstellung von Rahmenbedingungen und Schaffung von Voraussetzungen, welche die Umsetzung des Förderungsauftrages nach §§ 22, 22a SGB VIII und § 2a KiTaG (Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt) gewährleisten.

Daraus ergeben sich die Aufgabenbereiche:

- Gewährleistung der Mindestrahmenbedingungen nach § 45 SGB VIII (Betrieberlaubnis) sowie die Beachtung der für Kitas relevanten gesetzlichen Bestimmungen
- Bedarfsermittlung und Angebotsplanung
- Festlegung des Betreuungsangebotes (Anzahl und Alter der Kinder pro Gruppe, Festlegung der Öffnungszeiten, der Betreuungszeiten und der Schließtage)
- Festlegung der Aufnahme- und Platzvergabekriterien
- Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit den Eltern (Kita-Ordnung, Aufsichtspflicht und Förderung der Kinder, Elternbeiträge)
- Sicherstellung der Entwicklung und des Einsatzes einer pädagogischen Konzeption sowie Umsetzung des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung in Kindergärten
- Sicherstellung des Qualitätsmanagements und der Evaluation
- Sicherstellung und Wahrnehmung des Schutzauftrages nach §§ 8a, 72a SGB VIII
- Kooperation mit Eltern (Erziehungspartnerschaft), Beteiligung der Eltern an der Angebotsentwicklung
- Vernetzung und Kooperation (Gemeinwesenorientierung, Fachdienste, Gesundheitsamt, Schulen, etc.)
- Geschäftsführung, Organisation und Verwaltung, Behördenkontakte
- Bereitstellung der Bau- und Sachausstattung, Gebäudemanagement
- Essensversorgung, Hygiene
- Personalmanagement und -qualifizierung
- Finanzmanagement, Versicherungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Trägerspezifische Aufgaben, etc.

III. Gesetzliche und sonstige Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege

III. 1 Allgemeines

Bei der Kindertagespflege handelt es sich um eine individuelle, der Erziehung in der Familie vergleichbare Kinderbetreuung durch geeignete Tagespflegepersonen. Die Zielsetzung und der Förderauftrag der Kindertagespflege entsprechen denen von Kindertageseinrichtungen. Das Kindertagesbetreuungsgesetz greift die bundesrechtlichen Regelungen der §§ 22 ff und 43 SGB VIII auf (siehe Anhang I. 1 und I. 3).

Die Beratung und Begleitung der Tagespflegeperson, die Beratung der Eltern sowie die Vermittlung des Kindes werden entweder vom örtlichen Jugendamt, von einem Träger der freien Jugendhilfe (zum Beispiel Tageselternvereine) oder anderen Organisationen durchgeführt.

Die Kindertagespflege findet im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder aber in anderen geeigneten Räumen außerhalb des Familienhaushaltes der Tagespflegeperson, zum Beispiel in geeigneten Räumen eines Unternehmens, statt.

Im Haushalt der Tagespflegeperson können bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. In anderen geeigneten Räumen können von mindestens zwei Tagespflegepersonen bis zu neun Kinder gleichzeitig betreut werden. In diesen Fällen muss ab dem achten Kind eine der beiden Tagespflegepersonen eine Fachkraft im Sinne des § 7 KiTaG sein. Bei der Kindertagespflege handelt es sich um ein individualisiertes Betreuungsverhältnis zwischen Tagespflegeperson und Eltern/Kind. Die Eltern schließen individuelle Betreuungsverträge mit der Tagespflegeperson ab.

III. 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person benötigt eine Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn sie ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden pro Woche gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (§ 43 SGB VIII). Für die Erteilung der Erlaubnis ist das örtliche Jugendamt zuständig.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann nur dann erteilt werden, wenn die Tagespflegeperson geeignet ist. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

III. 3 Unfallversicherung für Tageskinder

Seit 01.10.2005 stehen Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Passiert einem Kind während der Betreuung in der Tagespflege ein Unfall, so hat es Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung (Kosten der Heilbehandlung und ggf. Rehabilitationskosten). Sogar Rentenzahlungen sind möglich, wenn nach einem Unfall dauerhafte Gesundheitsschäden bleiben.

Auch die direkten Wege zur und von der Tagespflegestelle nach Hause werden vom Versicherungsschutz abgedeckt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist allerdings, dass die Eignung der Tagespflegeperson durch das Jugendamt festgestellt und eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII gewährt wurde.

Kinder, die in privat organisierter Tagespflege betreut werden, unterliegen nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

IV. Kosten, Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

IV. 1 Kosten betrieblicher Kindertageseinrichtungen

Die Höhe der Kosten hängt vom konkreten Angebot und dessen Qualitäten ab (Öffnungszeit, Altersspanne der Kinder, räumliche und personelle Ausstattung und pädagogisches Konzept).

Die Kosten setzen sich aus den Investitionskosten zum Aufbau eines Angebots und den Kosten für den laufenden Betrieb der Einrichtung zusammen.

IV. 1.1 Investitionskosten

Investitionskosten sind:

- Grundstücks-, Bau- und Ausstattungskosten (einschließlich Außenanlage)
- Projektmanagement
- Vergabe an externen Dienstleister?
- Bei Vorhaben im Verbund mit anderen Unternehmen, Kommune: Verträge
- Bedarfsanalyse (Zahl, Alter der Kinder, Betreuungszeiten)
- Entwicklung eines pädagogischen Konzeptes
- Personal: Einstellung Personal für Leitung, Team in der Vorlaufzeit? Fachliche Beratung durch externe Dienstleister?
- Sonstiges (z. B. Reisekosten, Werbung)

Beteiligen sich Unternehmen an den Investitionskosten, können sie sich entsprechende Nutzungs- und Mitspracherechte bei der Angebotsentwicklung (vertraglich) sichern.

Orientierungswerte Investitionskosten: Bau und Ausstattung
• Neubau: 20.000–40.000 € pro Betreuungsplatz (ohne Grunderwerbs- und Erschließungskosten)
• Umbau: 10.000–30.000 € pro Betreuungsplatz
• Ausstattung für Gruppenraum, Schlafraum und Garderobe: ca. 10.000 € pro Gruppe
• Ausstattung für Mehrzweckräume, Küche, Büro/Personal, Essbereich: ca. 20.000–30.000 € für eine 3-gruppige Einrichtung
• Ausstattung Außenanlagen (ohne Einzäunung o. ä.): ca. 20.000–30.000 € für eine 3-gruppige Einrichtung



IV. 1.2 Laufende Betriebskosten

Die laufenden Betriebskosten sind:

Personal-, laufende Sach-, Verwaltungs-, und Managementkosten sowie kalkulatorische Kosten.

Personalkosten:

1. Pädagogische Fachkräfte (nach § 7 KiTaG bzw. § 21 LKJHG) - die erforderlichen Zeitkapazitäten errechnen sich aus:

- Öffnungszeit,
- Hauptbetreuungszeit,
- Vorbereitungszeit, Vertretung,
- Freistellung Leitung (in größeren Einrichtungen)?

Arbeitshilfen zur Berechnung der personellen Besetzung sind abrufbar unter <http://www.kvjs.de/?id=80>. Bitte beachten Sie die KiTaVO (siehe Anhang I.4).

Gehalt in Anlehnung an TVöD ?

2. Personal für Hauswirtschaft, Reinigung, Verwaltung, Technik. Die Kosten hängen von den konkreten Erfordernissen ab (Nutzung von Betriebsressourcen? Vergabe an externe Dienstleister?).

Laufende Sachkosten:

- Gebäude- und Anlagenunterhalt, Miete/Pacht, Darlehenszins und -tilgung
- Energiekosten, Reinigungs- und Sanitärmaterial
- Einrichtung (Inventar)
- Pädagogisches Material, Spiele, Geräte, Medien
- Fortbildung, Fachberatungen, Dienstreisen
- Verpflegung
- Versicherungen
- EDV, Bürobedarf

Verwaltungs- und Managementkosten:

Können interne Ressourcen genutzt werden?

Ist eine Kosten-Reduzierung durch ehrenamtliches Engagement möglich?

Qualitätsmanagement erfordert Fachkompetenz (Kosten?)!

Werden externe Dienstleister in Anspruch genommen?

Kalkulatorische Kosten:

Kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen.

Anhaltgrößen zu den Betriebskosten für beispielhafte betrieblich relevante Angebotsformen:

Die angegebenen Kosten entsprechen den Werten in den „Gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg zur Höhe der Ausgleichsbeträge beim interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder“ vom 27.09.2013. Für die Verpflegungskosten können ca. 40 € pro Kind und Monat angesetzt werden.

Anhaltgrößen zu den Betriebskosten von Kitas			 KVJS <small>Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg</small>
Betriebsform/ Gruppe	Kosten pro Gruppe (Jahr)	Kosten pro Platz (Jahr) <small>Lt. Empfehlungen Interkommunaler Kostenausgleich ST/Gemeindetag</small>	
Ganztageskiga (3–6 Jahre)	166.000 Euro	(: 20 Kinder) 8.300 Euro	Die dargestellten Werte basieren auf einer tägl. Betreuungszeit von ~ 9 Stunden Verpflegungskosten nicht berücksichtigt Bei freien Trägern abzüglich: <u>kommunale Förderung nach § 8 KiTaG,</u> <u>Trägerbeteiligung (oder andere, z. B.: Betriebe),</u> <u>Elternbeiträge</u>
Krippe (0–3 Jahre)	180.000 Euro	(: 10 Kinder) 18.000 Euro	

IV.1.3 Einnahmen

Für die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger sind die Gemeinden, für die Förderung der Kindertagespflege sind die Stadt- und Landkreise zuständig.

Die Kosten des laufenden Betriebes einer Kindertageseinrichtung werden zum einen über die öffentliche Förderung und zum anderen über die Elternbeiträge gedeckt.

Wenn die Einnahmeposten „Öffentliche Förderung“ und „Elternbeiträge“ nicht zu einer 100-prozentigen Kostendeckung führen, sind Eigenanteile des Trägers, ggf. über ein finanzielles Engagement eines oder mehrerer Unternehmen, erforderlich. Beteiligen sich Unternehmen an den Betriebskosten, können sie sich entsprechende Nutzungs- und Mitsprachrechte bei der Angebotsentwicklung (vertraglich) sichern.

IV. 1.3.1 Öffentliche Förderung von Kinderkrippen, Kindergärten und altersgemischten Gruppen, sowie von Schülerhorten

Im Rahmen der Bundes-Förderprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 und „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 - 2014 sind Mittel zur Förderung investiver Maßnahmen, mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden, bereit gestellt.

Die Fördermittel werden in Baden-Württemberg nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „VwV Investitionen Kleinkindbetreuung“ (siehe Anhang I. 5) vergeben. Gefördert werden Neubau- Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen sowie die dazu gehörigen Ausstattungsinvestitionen.

Für die Förderung der Kosten des laufenden Betriebs von Kinderkrippen (Kinder unter drei Jahren), Kindergärten (drei Jahre bis Schuleintritt) und altersgemischten Gruppen (Kinder unter drei Jahren/drei Jahre bis Schuleintritt/Kinder im Schulalter) freier und privat-gewerblicher Träger sind in Baden-Württemberg die Städte und Gemeinden zuständig (§ 8 KiTaG). Dies gilt demnach auch für betriebliche und betriebsnahe Einrichtungen.

Bei Aufnahme der Einrichtung oder Gruppe eines freien oder privat-gewerblichen Trägers in die örtliche Bedarfsplanung erhält dieser einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent (Kindergärten und altersgemischte Gruppen) bzw. mindestens 68 Prozent (Kinderkrippen) der Betriebsausgaben durch die Standortgemeinde (§ 8 Abs.2 und 3 KiTaG).

Die kommunale Förderung kann von der genannten Mindestförderung nach oben abweichen. Hierzu sind entsprechende Verhandlungen vor Ort erforderlich.

Ist die Einrichtung nicht in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen, erhält ihr Träger für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe der Landeszuweisung je Kind im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs des Vorjahres. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Betreuungszeit des Kindes (§ 8 Abs. 4 KiTaG, §§ 29 b und 29 c des Finanzausgleichsgesetzes).

Standortgemeinden von Einrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, haben für die Betreuung auswärtiger Kinder einen Refinanzierungsanspruch gegen die jeweiligen Wohnsitzgemeinden (§ 8a KiTaG). Durch diesen interkommun-

nenalen Kostenausgleich soll die Finanzierung von Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet wie zum Beispiel betriebliche Kindertageseinrichtungen verbessert und damit auch eine von Eltern zunehmend gewünschte betriebsnahe Betreuung der Kinder erleichtert werden.

Die Förderung der Schulkindbetreuung in Hortgruppen erfolgt nach den Richtlinien des Kultusministeriums ohne zwingende Komplementärfinanzierung der Kommune (Richtlinien siehe Anhang I. 7).

IV. 1.3.2 Elternbeiträge

In welcher Höhe die Eltern sich finanziell beteiligen, wird vom Träger entschieden. Zur Gestaltung der Höhe von Elternbeiträgen kann eine Orientierung an den „Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände (KLVs) zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2013/2014 und 2014/2015“ (siehe Anhang I. 13) stattfinden.

Die Höhe der Elternbeiträge kann nach definierten Kriterien gestaffelt und durch eine Beteiligung eines Unternehmens oder anderer Dritter verringert werden.

IV.1.3.3 Bundesförderprogramm Betriebliche Kinderbetreuung

Arbeitgeber können seit dem 30. November 2012 an dem neuen Förderprogramm Betriebliche Kinderbetreuung teilnehmen. Mit dem Förderprogramm unterstützt das Bundesfamilienministerium die Einrichtung neuer, betrieblicher Kinderbetreuungsplätze.

Gefördert werden neue Gruppen mit Kindern unter drei Jahren von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, bei Hochschulen auch mit Kindern von Studierenden. Die Gruppen können in bestehenden und/oder neuen Einrichtungen entstehen.

Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Betriebskosten. Je neu geschaffenen Ganztagsbetreuungsplatz werden 400 Euro pro Monat gezahlt. Die Fördermittel werden als Anschubfinanzierung für bis zu zwei Jahre gewährt, längstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit des Programms am 30. Juni 2015.

Beteiligen können sich Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland. Dies sind neben Unternehmen auch Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts (zum Beispiel Hochschulen) sowie Behörden. Gefördert werden auch Kooperationen mehrerer Arbeitgeber.

Antragsteller und Empfänger der Fördermittel sind die Träger der Kindertageseinrichtungen; dies können öffentliche, gemeinnützige oder privat-gewerbliche Träger oder die Arbeitgeber selbst sein.

Um die Förderung zu erhalten, muss eine Gruppe mit wenigstens sechs neuen Betreuungsplätzen geschaffen werden – in begründeten Einzelfällen können es auch weniger sein. Zudem müssen die für den Betrieb der Betreuungseinrichtung notwendigen Voraussetzungen und Genehmigungen, insbesondere eine Betriebs-erlaubnis vorliegen. Die Arbeitgeberbeteiligung an den Betriebskosten für die Betreuungsplätze beträgt mindestens 250 Euro pro Ganztagsbetreuungsplatz und Monat.

Alle Infos zum Förderprogramm sind unter: www.erfolgsmultifamilie.de zu erhalten.

Eine Förderung investiver Maßnahmen (Bau, Ausstattung, ...) ist nach diesem Programm nicht möglich, hierzu kann ggf. (kommunale Bedarfsaussage erforderlich) eine Förderung nach der „VwV Investitionen Kleinkindbetreuung“ (siehe Anhang I. 5) beantragt werden.

IV. 2 Kosten der Kindertagespflege

Eine Tagespflegeperson kann selbstständig oder angestellt tätig sein. Für die Abgrenzung ist u.a. von Bedeutung, ob die Tagespflegeperson in die Familie des Kindes bzw. in den Betrieb „eingegliedert“ ist, ob sie hinsichtlich des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags sowie der Arbeitszeit weisungsgebunden ist und ob sie ein eigenständiges unternehmerisches Risiko trägt.

Ausschlaggebend ist nicht, wie die Vertragsparteien das Rechtsverhältnis bezeichnen (z.B. Auftrag, Arbeitsvertrag, Dienstvertrag), sondern wie sich die tatsächlichen Umstände der Kindertagespflege darstellen. In Zweifelsfällen bietet die Deutsche Rentenversicherung als Clearingstelle auf Anfrage eine Statusklärung des Betreuungsverhältnisses an (§ 7 a SGB IV). Fragen rund um das Thema Rente beantworten die Experten der Deutschen Rentenversicherung am kostenlosen Servicetelefon 0800 1000 4800.

IV. 2.1 Kindertagespflege in Räumen des Unternehmens

Die Kindertagespflege kann außerhalb des Haushalts der Eltern oder der Tagespflegeperson auch in anderen geeigneten Räumen, zum Beispiel in Räumen des Unternehmens, stattfinden.

Indikatoren für die Eignung von Räumlichkeiten sind beispielsweise:

- ausreichend Platz zum Spielen
- anregungsreiche Gestaltung der Räume
- geeignete Spielmaterialien
- Unfall verhütende Maßnahmen und hygienische Verhältnisse
- für Kleinkinder eine ungestörte Schlafmöglichkeit und generelle Rückzugsmöglichkeiten
- die Möglichkeit der Bewegung in der freien Natur.

Auch für Unternehmen besteht die Möglichkeit, eine Tagespflegeperson für die Betreuung der Kinder ihrer Beschäftigten fest anzustellen.

Bei den selbstständig tätigen Tagespflegepersonen entstehen für den Betrieb, neben den möglichen Zuwendungen für die Ausstattung und der evtl. Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten, keine weiteren Kosten, es sei denn, er bezuschusst die Tagespflegeperson direkt.

IV. 2.2 Öffentliche Förderung und infrastrukturelle Begleitung von Tagespflegepersonen

IV. 2.2.1 Vermittlung, Beratung und Begleitung

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII umfasst nach § 23 SGB VIII u.a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, sowie deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung. Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben darüber hinaus Anspruch auf Beratung in allen Fragen zum Thema Kindertagespflege. Zuständig hierfür sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter).

Um die Beratungs- und Vermittlungskompetenzen auf örtlicher Ebene abzusichern, bezuschussen das Land Baden-Württemberg sowie die Stadt- und Landkreise Kindertagespflege-Dienste, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. Das Jugendamt kann diese Leistung ebenso selbst erbringen.

Zum Ausbau eines tragfähigen Systems „Kindertagespflege“ ist auch in diesem Bereich ein betriebliches finanzielles Engagement vorstellbar. Dies könnte insbesondere dort der Fall sein, wo sich andere Organisationen, die keine Träger der freien Jugendhilfe sind, um die Vermittlung von Tageskindern und um die entsprechende Beratung und Begleitung der Eltern und der Tagespflegepersonen kümmern.

IV. 2.2.2 Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

Die in § 23 SGB VIII normierte Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII umfasst auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung direkt an die Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).

Die gemeinsamen Empfehlungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, des Landkreistags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg sehen hierzu eine Vergütung mit derzeit mindestens 5,50 Euro pro Stunde für betreute Kinder unter 3 Jahren, mindestens 4,50 Euro für betreute Kinder über 3 Jahren sowie die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung vor.

IV. 2.2.3 Förderung der Investitionskosten

Für die Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen (zum Beispiel in Räumen eines Unternehmens) werden auf Antrag Investitionskostenzuschüsse nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 und „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung) vom 21. Februar 2013, geändert am 14. Juli 2013 (GABl. S. 186), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13.01.2014 (GABl. S. 16), gewährt (siehe Anhang I.5).

IV. 2.2.4 Kostenbeteiligung der Eltern für in Kindertagespflege betreute Kinder

Gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII und zieht er die Personensorgeberechtigten zu einem Kostenbeitrag heran, so hat er bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren die Zuweisungen des Landes nach § 29c FAG (Landes- und Bundesmittel) zu berücksichtigen (§ 8 b KiTaG in der Fassung vom 19. März 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2013, GBl. S. 93).

Die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten ermäßigt sich dadurch.

IV. 2.2.5 Aktionsprogramm Kindertagespflege – Förderung von Festanstellungsmodellen

Es werden ausschließlich Personalkosten für die neu anzustellenden Tagespflegepersonen bis längstens 31.12.2014 gefördert. Arbeitgeber, die Tagespflegepersonen entsprechend den Förderbedingungen sozialversicherungsrechtlich beschäftigen, erhalten eine Förderung für anteilige Personalausgaben und eine Pauschale für Verwaltungskosten.

Dieses Bundesprogramm gewährt Zuschüsse zu den Personalausgaben, wenn Tagespflegepersonen nach oder entsprechend TVöD SuE mindestens in der Entgeltgruppe S 2 TVöD SuE angestellt werden. Sie müssen über eine Mindestqualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum oder vergleichbaren Curricula verfügen und eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nachweisen. Der Antragsteller kooperiert mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welcher auch die Eignungsfeststellung der Tagespflegepersonen übernimmt und schließt mit diesem eine Kooperationsvereinbarung ab. Die Tagespflegepersonen können im eigenen Haushalt, im Haushalt der abgebenden Eltern oder in anderen geeigneten Räumen (z. B. in Räumen des Anstellungsträgers) tätig sein.

Der Zuschuss wird gewährt, sofern durch die Anstellung ein neuer Platz entsteht. Die Förderung wird über einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt, Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass der Arbeitgeber darüber hinaus ein Arbeitsverhältnis von insgesamt mindestens 24 Monaten begründet.

Infos zum Aktionsprogramm finden Sie unter:

www.esf-regiestelle.eu/aktionsprogramm_kindertagespflege/festanstellung/index_ger.html

V. Rechtliche Fragestellungen

V. 1 Möglichkeiten der Rechtsformen der Träger

Träger einer Kindertageseinrichtung kann jede Privatperson, Personengemeinschaft oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind zum Beispiel Gemeinden, Kirchen, Hochschulen, gemeindliche Zweckverbände. Juristische Personen des Privatrechts sind zum Beispiel eingetragene Vereine, GmbHs, eingetragene Genossenschaften, Stiftungen.

Zur Wahl der Rechtsform stellt sich die Frage, mit welcher Form und ihren jeweiligen Regeln der Zweck, die Ziele des Projekts am besten zu erreichen sind.

Grund-Fragestellungen zur Entscheidungsfindung:

- Möglichkeiten zur Gestaltung der Organisationsstruktur und der Aufgabenzuordnungen der Entscheidungsorgane (Zuständigkeiten, Entscheidungswege und -befugnisse, Innen- und Außenvertretung, Effizienz und Wirtschaftlichkeit, ...)?
- Gewünschte Einflussnahmemöglichkeiten (Stimmrechte?) der Beteiligten: Betrieb, Träger (Vereinsvorstand, Gesellschafter, Geschäftsführung, ...), Eltern, Einrichtungsleitung, ... auf Grundentscheidungen, Steuerung und Führung der Kita?
- Finanzierung oder Honorierung der Organe?
- Haftungsfragen?
- Steuerrechtliche Bestimmungen?

VI. Steuerrechtliche Fragestellungen

VI. 1 Steuerbegünstigungen

Die Steuerbegünstigung, sprich Steuerbefreiung für gemeinnützige Institutionen, wird nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) sämtlichen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gleichermaßen gewährt, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen. Besondere steuerrechtliche Begünstigungen je nach Rechtsform gibt es dabei nicht.

Die §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO, siehe Anhang I. 11) sind im Zusammenhang mit den Steuerbefreiungen für gemeinnützige und mildtätige Organisationen in Einzelsteuergesetzen zu sehen. Befreit werden nur Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, also zum Beispiel Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, selbstständige Stiftungen.

Die §§ 51 bis 68 AO legen die Voraussetzungen fest, nach denen eine Körperschaft etc. steuerbegünstigt ist. Hierzu gehören beispielsweise das Gebot der Selbstlosigkeit oder der Vermögensbindungsgesetz, wonach das steuerbegünstigte Vermögen auf Dauer dem steuerbegünstigten Zweck dienen muss und keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden darf.

Eine GbR oder ein Einzelunternehmen können keine Steuerbefreiung erhalten, da sie keine Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 6 KStG sind.

VI. 2 Die umsatzsteuerliche Behandlung gemeinnütziger Vereine

Die Umsatzsteuer knüpft an den Verbrauch an. Sie erfasst den Umsatz unabhängig vom Gewinn. Sie gewährleistet, dass bei jedem Unternehmen im wirtschaftlichen Ergebnis immer nur der Nettoumsatz belastet wird, also der Unterschied zwischen seinem

Umsatz und den an ihn durch andere Unternehmer bewirkten und bereits mit Umsatzsteuer belasteten Vorleistungen. Dies wird dadurch erreicht, dass der Unternehmer berechtigt ist, seine Steuerschuld vom Verkaufserlös um die von anderen Unternehmen im gleichen Zeitraum in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge zu kürzen (sog. Vorsteuerabzug).

Im Regelfall beträgt die Steuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 % der Bemessungsgrundlage.

Vereine sind Unternehmer, wenn sie entgeltliche Lieferungen oder entgeltliche sonstige Leistungen nachhaltig ausführen. Nachhaltigkeit bedeutet dabei grundsätzlich die Wiederholung von entgeltlichen Lieferungen oder sonstigen Leistungen. Soweit ein Verein solche Tätigkeiten ausübt, handelt er im Rahmen seines Unternehmens, das heißt in seinem unternehmerischen Bereich.

Die Einnahmen eines Vereins aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Spenden lösen in der Regel keine Umsatzsteuer aus, da in diesen Fällen der Verein keine Lieferungen oder sonstigen Leistungen an den Beitragszahler, Zuschussgeber oder Spender erbringt. Insoweit wird der Verein lediglich zur Erreichung des gemeinsamen Vereinszwecks, also zum Beispiel der Errichtung und dem Betrieb einer betrieblich geförderten Kindertageseinrichtung, und somit nicht unternehmerisch, tätig. In diesem Bereich ist der Abzug von Vorsteuerbeträgen ausgeschlossen.

Die Entgelte, die von Vereinen bei der Durchführung ihrer Satzungsaufgaben erzielt werden, können nach § 4 Nr. 25 UStG steuerbefreit sein. Diese Steuerbefreiung für Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII gilt für die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannten Vereine, sowie andere Einrichtungen mit sozialem Charakter. In Betracht kommt auch die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 23 UStG (Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Einrichtungen, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke bei sich aufnehmen). Für steuerfreie Umsätze ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen (§ 15 Abs. 2 UStG). Dies bedeutet, dass die auf die Einkäufe von Leistungen und Sachen zur Erbringung des Satzungszweckes, zum Beispiel die Errichtung eines Gebäudes oder der Kauf von Lebensmitteln für die Verpflegung, entfallenden Umsatzsteuerbeträge für den steuerbefreiten Verein auch Kosten sind und bleiben.

VI. 3 Arbeitgeberzuschüsse als abzugsfähige Zuwendungen

Zuwendungen (früher Spenden) sind Ausgaben, die freiwillig und unentgeltlich für die in §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) genannten Zwecke geleistet werden.

Freiwilligkeit liegt dann vor, wenn eine Leistung ohne rechtliche Verpflichtung erbracht wird. Unentgeltlich ist eine Leistung, wenn ihr keine Gegenleistung des Zuwendungsempfängers gegenübersteht, oder wenn zwischen Leistung und Gegenleistung kein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Auch eine nur teilweise Entgeltlichkeit, etwa wenn sich Leistung und Gegenleistung nicht decken, steht nach der Rechtsprechung einem steuerlichen Abzug der Ausgabe als Spende entgegen. Eine Aufteilung der Zuwendung in Gegenleistung und Spende ist nicht zulässig.

Wird also durch die Zahlung des Arbeitgebers an den Trägerverein einer betrieblich geförderten Kindertageseinrichtung eine Platzbelegung in der Tagesstätte beansprucht, ist diese Zahlung nicht als Spende abzugsfähig. Dies gilt selbst dann, wenn die Plätze in der Tagesstätte von den Arbeitnehmern nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, aber für den Arbeitgeber freigehalten werden.

Auch Sachzuwendungen an den Trägerverein sind in diesen Fällen aufgrund der Gegenleistung in Form der Platzbelegung bzw. -freihaltung nicht als Spende abzugsfähig. Denn Zuwendungen müssen nicht unbedingt in Form von Geld geleistet werden. So sind auch Sachzuwendungen (z.B. Einrichtungsgegenstände oder Spielsachen) möglich und können unter den gleichen Voraussetzungen wie Geldzuwendungen steuerlich abgesetzt werden. Sachzuwendungen sind dabei grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen, zu dem sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern wären.

Abweichend davon können Sachzuwendungen an einen steuerbegünstigten Verein auch mit dem Buchwert aus dem Betriebsvermögen entnommen werden (so genanntes Buchwertprivileg). Die während der Zugehörigkeit des Wirtschaftsgutes zum Betriebsvermögen entstandenen Wertsteigerungen (stillen Reserven) werden insoweit steuerlich nicht erfasst. So lassen sich Einkommen- / Körperschaft- und Gewerbesteuer sparen. Allerdings wird dadurch der Wert der Sachzuwendung auf den Buchwert ggf. zuzüglich Umsatzsteuer begrenzt.

Nutzungen und Leistungen sind allerdings regelmäßig keine Zuwendungen. So ist etwa die unentgeltliche Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsgutes (zum Beispiel die unentgeltliche Überlassung von Räumen für die Unterbringung der Kindertageseinrichtung) nicht als Zuwendung abzugsfähig; ebenso keine Zuwendung i.S. des § 10b EStG bzw. § 9 Nr. 3 KStG sind Leistungen, wie die unentgeltliche (zum Beispiel ehrenamtliche) Arbeitsleistung.

Zuwendungen i.S. des § 10b EStG oder § 9 Nr. 3a KStG, die ein steuerbegünstigter Verein erhält, fallen unter keine Einkunftsart i.S. des § 8 KStG i.V.m. § 2 Abs. 1 EStG, und bleiben deswegen beim Verein körperschaft- und gewerbesteuerfrei.

Ebenfalls unterliegen sie nicht der Umsatzsteuer, da Zuwendungen unentgeltlich gewährt werden und es somit mangels Leistungsaustausch an der sog. Steuerbarkeit fehlt.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Geld- oder Sachzuwendungen in der Steuererklärung des Zuwendenden ist die Ausstellung einer sogenannten Zuwendungsbestätigung durch den Empfänger, in der er bestätigt, für welchen Zweck er als gemeinnützig anerkannt ist, dass er die Zuwendungen erhalten hat und zweckentsprechend verwenden wird. Berechtigt zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sind seit 01. Januar 2000 alle steuerbegünstigten Vereine sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Zuwendungen an einen steuerbegünstigten Empfänger sind im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrags gemäß § 10b EStG bzw. § 9 KStG steuerlich abzugsfähig. Er beträgt 20 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder vier vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Steht aber der Zahlung des Arbeitgebers an den Trägerverein einer betrieblich geförderten Kindertageseinrichtung ein Platzanspruch gegenüber, ist die Zahlung mangels Unentgeltlichkeit nicht als Spende abzugsfähig.

Weitere Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung von gemeinnützigen Vereinen und Zuwendungen sowie Muster für Zuwendungsbestätigungen sind in der vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg herausgegebenen Broschüre „Steuertipps für gemeinnützige Vereine“ enthalten, die bei jedem Finanzamt kostenlos, oder bei der Pressestelle des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft gegen Einsendung eines adressierten und frankierten Rückumschlags (DIN C 5) angefordert werden kann (Adresse siehe Anhang IV).

VI. 4 Arbeitgeberzuschüsse als Betriebsausgaben

Die von einem Unternehmen an einen gemeinnützigen Träger einer Kindertageseinrichtung geleisteten Beiträge sind dann nicht als Zuwendungen abziehbar, wenn der Leistung eine konkrete Gegenleistung in Form von Belegungsansprüchen und -rechten gegenübersteht. Da aber durch die Zuschüsse an den Träger einer Kindertageseinrichtung bessere Rahmenbedingungen insbesondere für Arbeitnehmer angestrebt werden, sowie qualifiziertes Personal an den Betrieb gebunden werden soll, sind diese Aufwendungen betrieblich veranlasst. Betrieblich veranlasste Aufwendungen können als Betriebsausgaben abgezogen werden.

VI. 5 Einkommensteuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen

Gemäß § 3 Nr. 33 EStG (siehe Anhang I. 9) sind Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder von Arbeitnehmer/-innen unter folgenden Bedingungen steuerfrei:

- Der Zuschuss des Arbeitgebers muss eine zusätzliche Leistung zum Arbeitslohn sein.
- Akzeptiert wird die Betreuung in betrieblichen und außerbetrieblichen Kindergärten, Schulkindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen durch Tages- oder Wochenmütter und Ganztagespflegestellen. Die alleinige Betreuung im Haushalt durch Hauspersonal oder Familienangehörige genügt nicht.
- Steuerbegünstigt sind nur Leistungen für nicht schulpflichtige Kinder. Ob ein Kind schulpflichtig ist, richtet sich nach dem jeweiligen Schulgesetz (z.B. § 73 Schulgesetz für Baden-Württemberg). Die Schulpflicht ist aus Vereinfachungsgründen nicht zu prüfen bei Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr das sechste Lebensjahr erst nach dem 30. Juni vollendet haben. Bei Kindern, die im laufenden Jahr vor dem 1. Juli sechs Jahre alt werden, sind die Arbeitgeberleistungen nur bis zum 31. Juli steuerfrei. Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind den nicht schulpflichtigen Kindern gleichgestellt.
- Nicht steuerbefreit sind Arbeitgeberleistungen zum Unterricht eines Kindes oder für die Beförderung vom oder zum Kindergarten.

Arbeitgeberzuschüsse können auch für schulpflichtige Kinder gewährt werden, sind dann aber steuer- und sozialversicherungspflichtig.

VI. 6 Kindertagespflege

Die laufenden Geldleistungen, die Tagespflegepersonen für die Versorgung und Erziehung eines (fremden) Kindes aus öffentlichen Mitteln nach § 23 SGB VIII erhalten, sind Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 EStG.

Eine Steuerfreiheit kommt insoweit seit 01. Januar 2009 nicht mehr in Betracht.

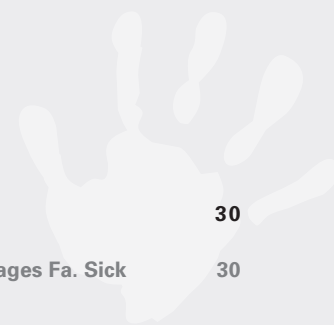
Bei dem von privater Seite gezahlten Pflegegeld handelt es sich ebenfalls um Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit, die grundsätzlich der Einkommensteuer unterliegen. Dies gilt auch für den Teil des Pflegegeldes, der den Lebensunterhalt des Kindes abdeckt. Es handelt sich in jedem Fall um Einkünfte nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der vereinnahmten Mittel. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG kommt nicht in Betracht.

Die Tagespflegeperson kann jedoch alle nachweislich mit der Pflege und Erziehungstätigkeit anfallenden Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen. Anstelle des Abzuges der tatsächlich entstandenen Aufwendungen erkennt die Finanzverwaltung auch einen pauschalen Betriebsausgabenabzug an. Danach können aus Vereinfachungsgründen 300 € je Kind und Monat pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Betriebsausgabenpauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden zugrunde. Soweit die vereinbarte Betreuungszeit hiervon abweicht, ist die Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig nach der folgenden Formel zu kürzen:

$$\frac{300 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}}{(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage}) = 40 \text{ Stunden}}$$

VII. Anhang

I. Rechtliche Materialien	2	II. Vertragsbeispiele	30
I. 1 Auszug aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) §§ 22, 22a, 23, 24, 43, 45, 46, 47, 48, 85, 87a, 104	2	II. 1 Beispiel eines Kooperationsvertrages Fa. Sick AG, Waldkirch	30
I. 2 Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg § 17, 19, 21, 22, 23 (LKJHG)	6	II. 2 Beispiel einer Mustervereinbarung zu Belegplätzen zwischen Mannheimer Morgen Großdruckerei und Verlag GmbH und Mitarbeitern/-innen	31
I. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG)	6	II. 3 Mustervereinbarung für die Vermittlung von Tagespflegepersonen zwischen der MVV Mannheim und dem Büro Tagespflege der Stadt Mannheim	31
I. 4 Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)	11	III. Der Bau von Kindertageseinrichtungen	32
I. 5 Verwaltungsvorschrift (VwV) Investitionen Kleinkindbetreuung	12	III. 1 Tipps und Anregungen (als Link)	32
I. 6 Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege	17	III. 2 Richtlinien „Bau und Ausstattung“ des Bundesverbands der Unfallversicherungen (als Link)	32
I. 7 Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte	20	IV. Nützliche Adressen und Homepages	33
I. 8 Auszug aus dem SGB VII § 2 (gesetzliche Unfallversicherung)	20		
I. 9 Auszug aus dem Einkommensteuergesetz und den Lohnsteuerrichtlinien	20		
I. 10 Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz § 4 UStG	21		
I. 11 Auszug aus der Abgabenordnung mit Anlage 1 (zu § 60 Muster- Vereinssatzung)	21		
I. 12 Auszug aus dem Körperschaftsteuergesetz	28		
I. 13 Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2013/2014 und 2014/2015	29		



I. Rechtliche Materialien

I. 1 Auszug aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) §§ 22, 22a, 23, 24, 43, 45, 46, 47, 48, 85, 87a, 104

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten
1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in

Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen

der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenkünfte von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb

einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht

oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75

des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 46 Örtliche Prüfung

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 48 Tätigkeitsuntersagung

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

§ 85 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.
- (2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für
1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,
 2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,
 3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,
 4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
 6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),
 7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
 8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,
 9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Absatz 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,
 10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegeschäften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54).
- (3) Für den örtlichen Bereich können die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden.
- (4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die die in den §§ 45 bis 48a bestimmten Aufgaben einschließlich der damit

verbundenen Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 2 bis 5 und 7 mittleren Landesbehörden oder, soweit sie sich auf Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen.

(5) Ist das Land überörtlicher Träger, so können durch Landesrecht bis zum 30. Juni 1993 einzelne seiner Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, übertragen werden.

§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung

- (1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbständigen sonstigen Wohnform sowie für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis (§ 45 Absatz 1 und 2, § 48a), die örtliche Prüfung (§§ 46, 48a), die Entgegennahme von Meldungen (§ 47 Absatz 1 und 2, § 48a) und die Ausnahme von der Meldepflicht (§ 47 Absatz 3, § 48a) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters (§§ 48, 48a) ist der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig, in dessen oder deren Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist.
- (3) Für die Mitwirkung an der örtlichen Prüfung (§§ 46, 48a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung oder die selbständige sonstige Wohnform gelegen ist.

§ 104 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
 2. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Absatz 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
 3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
 4. entgegen § 97a Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

I. 2 Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg §§ 17, 19, 21, 22, 23 (LKJHG)

§ 17 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Jugendhilfe fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in Tageseinrichtungen, auf deren gleichmäßigen Ausbau das Land hinwirkt.

§ 19 Heimaufsicht

(1) Die Aufgaben nach §§ 45 bis 48 SGB VIII werden vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen.

(2) Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

§ 21 Betreuungskräfte

(1) Geeignet zur Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Betreuungskräfte der Jugendhilfe sollen mit geschlechtsdifferenzierenden Inhalten, Methoden und Arbeitsformen vertraut sein. Entsprechende Fortbildung und Praxisberatung sollen angeboten werden.

§ 22 Informationsrecht

(1) Das Landesjugendamt kann verlangen, dass ihm der Träger der Einrichtung alle Umstände mitteilt, die seine Beauftragten bei der örtlichen Prüfung (§ 46 SGB VIII) in Erfahrung bringen können.

(2) Das Verlangen nach Absatz 1 kann sich insbesondere auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einrichtung beziehen, soweit sie für das Wohl der betreuten Kinder oder Jugendlichen von Bedeutung sind oder sein können.

§ 23 Zusammenwirken aufsichtsführender Stellen

Die für die gesundheits-, bau- und feuerpolizeiliche sowie für die schulische Überwachung zuständigen Stellen haben das Landesjugendamt über Beanstandungen, die das Wohl der in den Einrichtungen betreuten Minderjährigen beeinträchtigen können, zu unterrichten, falls diese nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben werden.

I. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG)

Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG)

Vom 19. März 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2013 (GBl. S. 93)

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen sowie für die Kindertagespflege. Tageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und
2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

(5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind insbesondere

1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen);
2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);
3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

(6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten

Lebensjahres, die über eine Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen.

(7) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.

(8) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

§ 2a Förderauftrag und Qualität, Rechtsverordnungen

(1) Die Gemeinden sollen unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22 a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln.

(2) Die Qualität in der Kindertagespflege wird durch die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt.

(3) Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und über eine, der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienende, verpflichtende Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels,
2. die Finanzierung einer der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienenden weiteren Qualifizierung des in § 7 genannten pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

(2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privatgewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

§ 4 Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.

§ 5 Elternbeirat

(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

§ 6 Bemessung der Elternbeiträge

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte

(1) In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.

(2) Fachkräfte in Einrichtungen sind:

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;
4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;
5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;
6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;
9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie

10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum

- a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,
- b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,
- c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,
- d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.

(3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation.

(4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.

(5) Zusatzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung bereichern. Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger der Einrichtung. Absatz 9 bleibt unberührt.

(6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind:

1. für die Leitung einer Einrichtung:

- a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und
- b) sonstige Fachkräfte nach Absatz 2 mit einer mindestens zweijährigen Bewährung als Gruppenleitung und einer Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden;

2. für die Leitung einer Gruppe:

- a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 8,
- b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 und 9, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens

einem Jahr als Fachkraft bewährt haben,

- c) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6 und 10, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und c entsprechend. § 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Leitungskräfte haben die Aufgaben,

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern;
2. die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen;
3. die Eltern im Hinblick auf die Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen und
4. andere bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 bis 3 mitwirkende Fach- und Zusatzkräfte anzuleiten.

Die übrigen Fachkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe.

(8) Fachkräfte im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte dürfen in Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.

(9) Die Einstellung einer Fachkraft im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte in Einrichtungen nach Absatz 8 Satz 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 8 während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bietet. Die Einstellung bei einer Einrichtung eines öffentlichen oder privaten Trägers setzt ferner voraus, dass sie über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

(10) Für die Ableistung eines Praktikums zur Ausbildung als Fachkraft kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 8 vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Friedens in der Einrichtung nicht entgegenstehen.

§ 8 Förderung von Einrichtungen freier Träger

(1) Für die Förderung von Einrichtungen freier und privatgewerblicher Träger im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden zuständig. Die Träger von Einrichtungen unterrichten die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder.

(2) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben. Die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels nach § 2 a Abs. 4 Nr. 1 ergibt, ist den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich zur Förderung nach Satz 1 in vollem Umfang zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben Berücksichtigung finden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der auf der Grundlage von § 2 a Abs. 4 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung am 31. August 2010 geltenden Mindestpersonalschlüssel überschreitet.

(3) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben.

(4) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 6, die nicht in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29 b und 29 c des Finanzgleichsetzungsgesetzes (FAG) im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(5) Eine über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt.

(6) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 5.

§ 8a Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder

(1) Die Standortgemeinde hat für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(2) Für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren errechnet sich der Kostenausgleich aus 75 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 c Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.

(3) Für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt errechnet sich der Kostenausgleich aus 63 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.

(4) Die Standortgemeinde hat die Gesamtfinanzierung der Einrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde auf deren Verlangen offen zu legen.

(5) Der Kostenausgleich nach den Absätzen 2 und 3 ist am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig. Am 1. April und 1. September des laufenden Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 Prozent des sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Kostenausgleichs auf der Grundlage des Finanzierungsplans der Einrichtung zu leisten.

(6) Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können von den Absätzen 1 bis 3 und 5 abweichende Regelungen vereinbaren. Sie können sich dabei insbesondere abweichend von der Berechnung des Kostenausgleichs nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 3 Satz 1 auf Ausgleichsbeträge einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe des interkommunalen Ausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder festgelegt sind oder eine andere Höhe des Kostenausgleichs vereinbaren. Für Einrichtungen in der Trägerschaft von Zweckverbänden gelten die Absätze 1 bis 3 nur für Wohnsitzgemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

§ 8b Förderung der Kindertagespflege

(1) Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

(2) Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespfle-

geperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.

(3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29 c FAG zu berücksichtigen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die in Kindertagespflege nach Absatz 2 auswärts betreuten Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind betreut wird, in Höhe der für das Kind im laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29 c FAG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine von Satz 1 abweichende Regelung vereinbaren.

§ 8c Förderung der Betreuungsangebote durch das Land

Das Land unterstützt die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 9 Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung

(1) Das Kultusministerium und das Sozialministerium erlassen im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über

1. die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege durch das Land,
2. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
3. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.

(2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementarerziehung, die in dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden. Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung.

(3) Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung wird im Amtsblatt des Kultusministeriums bekannt gegeben.

§ 10 Übergangsregelung zu §§ 8 Abs. 4 und 8 a Abs. 2 und 3

(1) Die sich aus § 29 b Abs. 2 Satz 1 und 3 FAG nach der Zahl der in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebente Lebensjahr

vollendet haben, ergebenden Beträge werden im Jahr 2009 mit dem Faktor 2, im Jahr 2010 mit dem Faktor 1,67, im Jahr 2011 mit dem Faktor 1,43 und im Jahr 2012 mit dem Faktor 1,25 multipliziert. Die Zuschüsse des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen in den Gemeinden für das Jahr 2002 im Sinne von § 29b Abs. 2 Satz 2 FAG bleiben unberücksichtigt.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 4 ergibt sich im Jahr 2009 der Zuschuss mindestens aus dem Betrag, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr errechnet.

(3) Abweichend von § 8 a Abs. 2 und 3 ist für die Feststellung des Kostenausgleichs im Jahr 2009 ein Betrag nach dem Finanzausgleichsgesetz zu Grunde zu legen, der sich auf der Grundlage der ersten FAG Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr ergibt.

I. 4 Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)

Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO)

Vom 25. November 2010

Auf Grund von § 2a Abs. 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2010 (GBl. S. 748), wird verordnet:

§ 1 Mindestpersonalschlüssel

(1) Beim Betrieb eines an fünf Tagen in der Woche geöffneten Kindergartens oder einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 4 KiTaG gelten bei einer Schließzeit von 26 Tagen folgende Mindestpersonalschlüssel einschließlich Verfügungs- und Ausfallzeiten für Fachkräfte nach § 7 KiTaG:

1. Halbtagsgruppe, bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit:
 - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt: 1,0 Vollzeitfachkräfte,
 - b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: 1,1 Vollzeitfachkräfte,
2. Regelgruppe, bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag
 - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt: 1,5 Vollzeitfachkräfte,
 - b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: 1,7 Vollzeitfachkräfte,
3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unter-

brechung: 1,7 Vollzeitfachkräfte,

4. Ganztagsgruppe bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,0 Vollzeitfachkräfte.

Wird von der Anzahl der in Satz 1 aufgeführten Schließtage abgewichen, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend. Dies gilt auch, wenn von den in den Nummern 1 bis 4 für die einzelnen Gruppenarten aufgeführten durchschnittlichen täglichen Öffnungszeiten abgewichen wird. Die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit nach Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3 und 4 besteht aus der Hauptbetreuungszeit und der Randzeit, die mit einer Stunde berücksichtigt ist. Hauptbetreuungszeit ist die Zeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind.

Weicht die tatsächliche Randzeit von der in Satz 4 genannten ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend.

(2) Bei Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) sind während der gesamten Öffnungszeit eine Fachkraft und während der Hälfte der Öffnungszeit eine weitere Fachkraft einzusetzen. Bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern kann die zweite Kraft eine geeignete Betreuungs- und Erziehungsperson sein. Bei Gruppen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3 und 4 sind während der Hauptbetreuungszeit zwei Fachkräfte, während der Randzeit eine Fachkraft einzusetzen. Bei eingruppigen Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen; die zweite Kraft kann eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson sein, wenn in Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) bis zu 15 Kinder, in allen anderen Betriebsformen bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Der Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII. Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 nicht abgedeckt.

(3) Zur Erreichung der in § 2 a Abs. 3 KiTaG genannten Ziele erhöhen sich die für den Betrieb einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 2 bis 4 KiTaG ergebenden verpflichtenden Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 wie folgt:

1. ab dem 1. September 2010
 - a) Halbtagsgruppe: 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - b) Regelgruppe: 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - c) Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten: 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - d) Gruppen mit Ganztagsbetreuung: 0,1 Vollzeitfachkräfte,

2. ab dem 1. September 2011
- Halbtagsgruppe: 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - Regelgruppe: 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten: 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - Gruppen mit Ganztagsbetreuung: 0,1 Vollzeitfachkräfte,
3. ab dem 1. September 2012
- Halbtagsgruppe: 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - Regelgruppe: 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - Gruppen mit Ganztagsbetreuung: 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, soweit es sich um altersgemischte Gruppen handelt, 0,1 Vollzeitfachkräfte.

(4) Nachfolgende Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungsmindestzeiten sind Grundlage der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels, der in der Betriebslaubnis festgelegt wird:

Gruppenart Alter der Kinder	Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke
Halbtagsgruppe HT für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Stunden)	25 bis 28 Kinder
Regelgruppe RG für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)	25 bis 28 Kinder
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)	22 bis 25 Kinder
Ganztagesgruppe GT für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder
Altersgemischte Gruppe AM für 3-Jährige bis unter 14 Jahre	25 bei HT/RG/VÖ 20 bei GT

Altersgemischte Gruppe AM für 2-Jährige bis unter 14 Jahre (mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter)	Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von: 25 bei HT/RG 22 bei VÖ 20 bei GT
Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre (bei allen Gruppenarten)	15 Kinder, davon höchstens 5 Kinder im Alter von unter drei Jahren

Wird die der Berechnung zugrunde liegende Höchstgruppenstärke dauerhaft erheblich unterschritten, kann im Rahmen der Betriebslaubnis eine entsprechende Verminderung des Mindestpersonalschlüssels erfolgen. Die Mindestöffnungszeit beträgt 15 Stunden in der Woche. Der geltende Mindestpersonalschlüssel und die ihm nach Satz 1 zugrunde gelegten Parameter werden in die nach § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu erteilende Betriebslaubnis aufgenommen.

§ 2 Qualifizierung des pädagogischen Personals

Das Land Baden-Württemberg stellt für die durch Fortbildung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Orientierungsplans gemäß § 2a Abs. 3 KiTaG erfolgende Qualifizierung des in § 7 KiTaG genannten pädagogischen Personals Mittel nach Maßgabe des § 29b des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

I. 5 Verwaltungsvorschrift (VwV) Investitionen Kleinkindbetreuung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung)

Vom 21. Februar 2013, geändert am 14. Juli 2013 – Az.: 31-6930.160/76

Präambel

Grundlage für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013 – nachfolgend Investitionsprogramm 2008–2013 – ist die zwischen dem Bund und den Ländern am

18. Oktober 2007 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung – nachfolgend Vereinbarung. Zur Finanzierung stellt der Bund dem Land Baden-Württemberg in den Jahren 2008 bis 2013 insgesamt 296 769 496 Euro zur Verfügung.

Das Investitionsprogramm 2008–2013 wird ergänzt durch ein zusätzliches Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013–2014 – nachfolgend Investitionsprogramm 2013–2014 – auf der Grundlage von Kapitel 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250). Zur Finanzierung des ergänzenden Investitionsprogramms gewährt der Bund dem Land Baden-Württemberg in den Jahren 2013 und 2014 nach § 6 des genannten Gesetzes insgesamt 78 158 734 Euro.

Die Investitionsprogramme werden geschlossen, sobald über die vom Bund für das jeweilige Investitionsprogramm zur Verfügung gestellten Mittel haushaltswirtschaftlich vollständig verfügt wurde. Die Bewirtschaftung der Mittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht des Landes (Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung beziehungsweise § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder).

1. Förderziel

Ziel dieser Investitionsprogramme ist es, die Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bedarfsgerecht auszubauen.

2. Förderzweck

Im Rahmen des Investitionsprogramms 2008–2013 und des ergänzenden Investitionsprogramms 2013–2014 werden Zuwendungen in Form von Zuschüssen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege gewährt, mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden. Dementsprechend gefördert werden Neubau-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen sowie die dazugehörigen Ausstattungsinvestitionen.

3. Rechtsgrundlage, vorzeitiger Projektbeginn

3.1 Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der Vereinbarung, Kapitel 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung

besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und den besonderen Bestimmungen nach Artikel 7 der Vereinbarung beziehungsweise § 10 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder.

3.2 Es können nur Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die frühestens am 18. Oktober 2007 (Investitionsprogramm 2008–2013) beziehungsweise frühestens am 1. Juli 2012 (Investitionsprogramm 2013–2014) begonnen wurden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Selbstständige Abschnitte einer bereits laufenden Investitionsmaßnahme können für sich betrachtet werden. Es können nur Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die nach Eingang des Antrags beim zuständigen Regierungspräsidium begonnen wurden. Abweichend davon ist der Baubeginn vor Antragstellung beim Investitionsprogramm 2008–2013 förderunschädlich, wenn der Antrag bis spätestens 15. Mai 2008 gestellt wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2 können bewilligt werden für die Förderung

4.1 von Kindertageseinrichtungen an die

- a) Gemeinden, Zweckverbände und öffentliche Träger der Jugendhilfe,
- b) Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- c) Betriebe und sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2,

4.2 der Kindertagespflege an die

- a) in Nummer 4.1 genannten Träger oder Tagespflegepersonen, wenn Kindertagespflege in anderen Räumen nach Nummer 1.2 Buchst. b der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 18. Februar 2009 (GABl. S. 47) angeboten wird,
- b) Träger der freien Jugendhilfe nach Nummer 2.4 VwV Kindertagespflege und
- c) Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege in ihrem Haushalt leisten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuschüsse an Träger von Kindertageseinrichtungen können nach Maßgabe des Förderzwecks (vergleiche Nummer 2) bewilligt werden, wenn
- die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist und die zuwendungsfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens insgesamt mindestens 5 000 Euro betragen (Bagatellbetrag),
 - bei Baumaßnahmen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind,
 - für den zukünftigen Betrieb der Tageseinrichtung eine Betriebserlaubnis erteilt und eine pädagogische Konzeption vorliegt (die pädagogische Konzeption ist spätestens mit der Betriebserlaubnis nachzuweisen),
 - die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme gesichert ist,
 - eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist (bei kommunalen Trägern kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden) und
 - die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gesichert ist.
- 5.2 Zuschüsse für Kindertagespflege im Sinne von Nummer 4.2 Buchst. a) können nach Maßgabe des Förderzwecks (vergleiche Nummer 2) bewilligt werden, wenn
- die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist und die zuwendungsfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens insgesamt mindestens 5 000 Euro betragen (Bagatellbetrag),
 - bei Baumaßnahmen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind,
 - Kindertagespflegepersonen nach Nummer 1.3 VwV Kindertagespflege qualifiziert sind und eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen können,
 - die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme gesichert ist,
 - eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist (bei kommunalen Trägern kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden) und
 - die Finanzierung des laufenden Betriebs der Kindertagespflege gesichert ist.
- 5.3 Zuschüsse für Tagespflegepersonen können nach Maßgabe des Förderzwecks (vergleiche Nummer 2) gewährt werden, wenn
- sie zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren bereit stellen,
 - sie eine Qualifizierung nach Nummer 1.3 VwV Kindertagespflege und eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen können,
 - der gemeindliche oder gemeindeübergreifende Bedarf für die Schaffung der zusätzlichen Plätze in der Kindertagespflege nachgewiesen ist und
 - eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist.
- 5.4 Die Investitionsmaßnahmen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erlass des Bewilligungsbescheids zu beginnen und bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen, sofern die Investitionsmaßnahmen nach dem Investitionsprogramm 2008–2013 gefördert werden. Investitionsmaßnahmen, die nach dem ergänzenden Investitionsprogramm 2013–2014 gefördert werden, müssen bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen sein.
- ## 6. Zuwendungsfähige Ausgaben, Zuwendungsart, Finanzierungsart und Zuwendungshöhe
- 6.1 Zuwendungsfähig sind Investitionsmaßnahmen im Sinne von Nummer 2 einschließlich der damit verbundenen nachgewiesenen Dienstleistungsausgaben bis höchstens 10 Prozent der Investitionsausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Grunderwerb einschließlich Herrichtungs- und Erschließungsaufwand. Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist unzulässig.
- 6.2 Das durch Erwerb erlangte Eigentum an einem bestehenden Gebäude (ohne Berücksichtigung des Bodenwerts) einschließlich des erforderlichen Umbaus ist als Neubau zu betrachten. Umbaumaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Räumen, die bisher nicht für die Betreuung von Kindern genutzt wurden. Umwandlungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Räumen, die bisher zur Kinderbetreuung genutzt wurden sowie im Rahmen des Investitionsprogramms 2008–2013 zur Umwandlung von Plätzen in betreuten Spielgruppen in Plätze mit einer Öffnungszeit von mehr als 30 Stunden wöchentlich.
- 6.3 Die Zuschüsse werden im Wege der Projektförderung als Festbetrag bewilligt.
- 6.4 Die Festbeträge je zusätzlich geschaffenen Betreuungsplatz betragen für Kindertageseinrichtungen (vergleiche Nummer 5.1)
- bei Neubau 12 000 Euro,
 - bei Umbau 7 000 Euro,

c) bei Umwandlung 2 000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 6.5 Der Festbetrag je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz für Investitionsmaßnahmen in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (vergleiche Nummer 5.2) beträgt 2 000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.6 Träger der freien Jugendhilfe nach Nummer 4.2 Buchst. b) erhalten als Ausstattungspauschale einmalig einen Betrag von 3 000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der nachgewiesenen Ausstattungsinvestitionen, sofern diese nicht über Zuwendungen des Landes nach der VwV Kindertagespflege finanziert werden.
- 6.7 Tagespflegepersonen, die die Voraussetzungen der Nummer 5.3 erfüllen, können je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz für nachgewiesene Ausstattungsinvestitionen eine Ausstattungspauschale in Höhe von 500 Euro, jedoch höchstens 1 500 Euro erhalten.
- 6.8 Bei Investitionen für Mehrzweckeinrichtungen ist nur der Anteil zuwendungsfähig, der auf die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren entfällt.

7. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 7.1 Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag nach einem Vordruck gewährt, der im Internet unter „www.rp.baden-wuerttemberg.de / Formulare / Kinderbetreuungsfinanzierung“ zur Verfügung gestellt wird. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen beizufügen, aus denen sich insbesondere die erforderlichen Investitionen ergeben. Dem bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu stellenden Antrag auf Gewährung von Zuschüssen nach den Nummern 4.1 und 4.2 Buchst. a) ist eine aktuelle, mit dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, Stadtkreis) abgestimmte gemeindliche Bedarfsbestätigung und eine Einschätzung über den voraussichtlichen Bedarf in den nächsten drei Jahren beizufügen. Anträge auf Zuschüsse nach Nummer 4.2 Buchst. c) sind über die Tageselternvereine an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten, der den Antrag mit einer Bedarfsbestätigung bei der Bewilligungsbehörde einreicht. Eine Mehrfertigung des Antragsvordrucks ohne Anlagen ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übersenden. Werden die Investitionsprogramme geschlossen, werden die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde in das Restbewilligungsverfahren einbezogen.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das für den Zuwendungsempfänger örtlich zuständige Regierungspräsidium. Im Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen. Die Bewilligungsbehörde hat eine Mehrfertigung des Bescheides über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach Nummer 5.3 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übersenden.

7.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung beziehungsweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären. Abweichend oder ergänzend hierzu sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

7.3.1 Der Verwendungsnachweis (Vordruck wird im Internet unter „www.rp.baden-wuerttemberg.de / Formulare / Kinderbetreuungsfinanzierung“ zur Verfügung gestellt) ist, sofern hierauf nicht nach Nummer 7.3.4 verzichtet wird, spätestens drei Monate (Investitionsprogramm 2008–2013) bzw. sechs Monate (ergänzendes Investitionsprogramm 2013–2014) nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme vorzulegen.

7.3.2 Im Verwendungsnachweis sind die Zahl der vor der Investitionsmaßnahme vorhandenen und durch die Investitionsmaßnahme zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze sowie die für die Investitionsmaßnahme entstandenen Ausgaben anzugeben. Für Investitionsmaßnahmen, die nach dem Investitionsprogramm 2013–2014 gefördert wurden, sind die aufgewendeten Mittel getrennt nach Bundesmitteln, Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln anzugeben.

7.3.3 Spätestens mit dem Verwendungsnachweis ist eine Betriebserlaubnis vorzulegen und durch einen Nachweis der Standortgemeinde zu bestätigen, dass die zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze in Betrieb genommen wurden. Abweichend von Satz 1 kann der Verwendungsnachweis vorgelegt werden ohne gleichzeitig die Betriebserlaubnis und den in Satz 1 genannten Nachweis der Standortgemeinde beizufügen, sofern schriftlich versichert wird, sie bis spätestens 31. Dezember 2014 (Investitionsprogramm 2008–2013) bzw. bis spätestens 30. April 2016 (Investitionsprogramm 2013–2014) nachzureichen. Gehen die Unterlagen nicht fristgerecht bei der Bewilligungsbehörde ein oder weichen sie in einem für die Bemessung der Zuwendung relevanten Bereich von den der Auszahlung zugrunde gelegten Annahmen ab, ist der Antragsteller in entsprechendem Maße zur Rückzahlung verpflichtet. Nummer 7.3.8 und Nummer 3.1 letzter Satz gelten entsprechend.

- 7.3.4 Bei Zuschüssen in den Fällen der Nummern 6.6 und 6.7 gilt grundsätzlich der Antrag als Verwendungsnachweis. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall zusätzliche Verwendungsnachweise verlangen.
- 7.3.5 Bei Zuschüssen in den Fällen der Nummer 6.4 ist im Bescheid als Zweckbindungsfrist für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte fünfundzwanzig Jahre, für übrige Gegenstände zehn Jahre festzulegen. Im Bescheid über Zuschüsse nach den Nummern 6.5 bis 6.7 ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren aufzunehmen. In den Bescheiden ist darauf hinzuweisen, dass die Fristen jeweils zum Zeitpunkt der zweckentsprechenden Inbetriebnahme beginnen.
- 7.3.6 Bei Zuschüssen im Fall der Nummer 4.3 sind die in Nummer 4.3 festgelegten Voraussetzungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.
- 7.3.7 Weiterhin ist als zusätzliche Auflage im Bescheid vorzusehen, dass der Zuwendungsnehmer zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche ab einer Zuwendung von 50 000 Euro Sicherheitsleistungen (dingliche oder gleichwertige Sicherheiten) zur Verfügung stellt. Bei einer Zuwendung unter 50 000 Euro kann eine Sicherheitsleistung als zusätzliche Auflage in den Bescheid aufgenommen werden. Daneben siehe auch Nummer 5.1 e) und Nummer 5.2 e).
- 7.3.8 Für die Rückzahlung und Verzinsung von Zuschüssen gelten die Regelungen in Artikel 7 der Vereinbarung beziehungsweise § 10 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder.
- 7.4 Die Regierungspräsidien übersenden dem Kultusministerium fristgerecht die geforderten Nachweise und Informationen.

8. Übergangsregelungen

- 8.1 Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser VwV Investitionen Kleinkindbetreuung können keine Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsprogramm 2008–2013 mehr gestellt werden.
- 8.2 Bereits nach dem Investitionsprogramm 2008–2013 gestellte Anträge, die ab 1. Juli 2012 begonnene Investitionsmaßnahmen betreffen, und die wegen fehlender Mittel nicht mehr nach diesem Investitionsprogramm gefördert werden können, gelten als nach dem Investitionsprogramm 2013–2014 gestellte Anträge.

9. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Änderung der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung

Vom 13. Januar 2014 - Az.: 31-6930.160/76/2 -

Die VwV Investitionen Kleinkindbetreuung vom 21. Februar 2013 (K. u. U. S. 39, GABl. S. 186), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Juli 2013 (K. u. U. S. 110, GABl. S. 330) wird wie folgt geändert:

I.

- Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:
Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
„Grundlage für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 - nachfolgend Investitionsprogramm 2008 - 2013 - ist die zwischen dem Bund und den Ländern am 18. Oktober 2007 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung - nachfolgend Vereinbarung - und Kapitel 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2403, 2407), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4118). Zur Finanzierung stellt der Bund dem Land Baden-Württemberg insgesamt 296 769 496 Euro zur Verfügung.

Das Investitionsprogramm 2008 – 2013 wird ergänzt durch ein zusätzliches Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 - 2014 - nachfolgend Investitionsprogramm 2013 - 2014 - auf der Grundlage von Kapitel 2 KitaFinHG. Zur Finanzierung des ergänzenden Investitionsprogramms gewährt der Bund dem Land Baden-Württemberg nach § 6 des genannten Gesetzes insgesamt 78 158 734 Euro.
- In Nummer 3.1 wird der Satzteil „Kapitel 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder“ durch den Satzteil „Kapitel 1 und 2 KitaFinHG „ ersetzt.
- Nummer 4.2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„in Nummer 4.1 genannten Träger oder Tagespflegepersonen, wenn Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen nach Nummer 1.2 Buchstabe a) der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 12. Dezember 2013 (GABl. S. 650) angeboten wird,“

4. Nummer 5.4 wird folgender Satz angefügt:
 „Auf Antrag kann die zuständige Bewilligungsbehörde den Zeitpunkt des Abschlusses der Investitionsmaßnahme auf spätestens
- a) 31. Dezember 2014 (Programm 2008 - 2013),
 - b) 31. Dezember 2015 oder auf spätestens 30. Juni 2016 (Programm 2013 - 2014)
- im Rahmen der ihr auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 KitaFinHG vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bereitgestellten Kontingente festsetzen.“
5. In Nummer 7.3.1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Folgendes angefügt:
 „der Verwendungsnachweis von nach dem Investitionsprogramm 2013 - 2014 geförderten Maßnahmen ist jedoch bis spätestens 31. März 2015 einzureichen. In den in Nummer 5.4 Satz 3 Buchstabe a) genannten Fällen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 31. Januar 2015, in den in Nummer 5.4 Satz 3 Buchstabe b) genannten Fällen bis spätestens 31. Januar 2016 oder 31. Juli 2016 vorzulegen.“
6. In Nummer 7.3.3 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. März 2015“ und das Datum „30. April 2016“ durch das Datum „31. Juli 2016“ ersetzt. In Nummer 7.3.3 letzter Satz wird „Nummer 7.3.8“ durch „Nummer 7.3.7“ ersetzt.
7. Nummer 7.3.6 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 7.3.7 und 7.3.8 werden die Nummern 7.3.6 und 7.3.7.

II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 in Kraft.

I. 6 Verwaltungsvorschrift zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege)
 Vom 12. Dezember 2013 – Az.: 31-6930.181/14 –

1. Begriffsbestimmung und Ausgestaltung der Kindertagespflege

1.1 Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG). Der Förderungsauftrag umfasst nach § 22 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Dieser bezieht auch Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, ein.

1.2 Zahl der betreuten Kinder, Betreuung in anderen Räumen

- a) Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.
- b) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist auf acht Kinder je Tagespflegeperson begrenzt.
- c) In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.
- d) In der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - die Räume nur für die Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern geeignet sind oder
 - die Tagespflegeperson nicht die in Nummer 1.3 genannte Mindestqualifikation nachweisen kann.

1.3 Qualifizierung von Tagespflegepersonen

- a) Der Umfang der Grundqualifikation von Tagespflegepersonen, die erstmals für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift mindestens 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, für Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG mindestens 30 Unterrichtseinheiten. Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG, die mindestens 30 Unterrichtseinheiten absolviert haben, gelten auch für die Kindertagespflege von mehreren Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt einer Tagespflegeperson (Nr. 1.2 c) als umfassend qualifiziert.
- b) Von der Grundqualifikation sind mindestens 30 Unterrichtseinheiten, bei Kindertagespflege von mehreren Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt einer Tagespflegeperson (Nummer 1.2 c) mindestens 102 Unterrichtseinheiten der Grundqualifikation, vor einer Vermittlung als Tagespflegeperson zu absolvieren. Die restlichen Unterrichtseinheiten werden praxisbegleitend absolviert.

Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage des Qualifizierungskonzepts, das vom Kommunalverband für Jugend und Soziales, Landesjugendamt, zusammen mit dem Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. in enger Anlehnung an die Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts entwickelt wurde. In dem Qualifizierungskonzept sind auch praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr vorgesehen. Als Nachweis für die Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungskursen wird ein Zertifikat oder eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, woraus sich die Inhalte und der Umfang der absolvierten Qualifizierung ergeben. Veranstalter von Kursen im Sinne von Buchstabe a) Satz 1 sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie andere, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für insoweit geeignet gehaltene Einrichtungen und Vereinigungen.

2. Förderung der Kindertagespflege

2.1 Zuwendungsziel

Ziel der Zuwendungen ist es, durch Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen die Kindertagespflege zu stärken und damit ein vielfältiges Betreuungsangebot zu fördern und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit weiter zu verbessern.

2.2 Zuwendungszweck

Die finanziellen Zuwendungen sollen durch Maßnahmen der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung das vorhandene Angebot an Tagespflegestellen sichern und den qualitätsorientierten bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch unterstützen. Sie werden nur für Maßnahmen für Personen erbracht, für die nicht von anderen Leistungsträgern oder Stellen Leistungen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu erbringen sind oder Leistungen erbracht werden.

2.3 Rechtsgrundlagen

Die Zuschüsse werden im Rahmen der bei Kapitel 0439 Titel 681 70 des Staatshaushaltsplans verfügbaren Mittel, in Höhe von 2,3 Mio. Euro pro Jahr, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu und der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bewilligt. Die Zuwendungen sind eine freiwillige Leistung des Landes; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2.4 Zuwendungsempfänger

2.4.1 Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öffentliche Träger) im Sinne von § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377).

2.4.2 Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendungen nach den Bestimmungen in Nummer 2.6.3 an die nach den Bestimmungen in Nummer 2.5 förderberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (freie Träger) weiter, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahr nehmen.

2.5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.5.1 Förderfähige Träger sind nur öffentliche Träger oder freie Träger, die
 - a) die Werbung und Gewinnung von Tagespflegepersonen und damit den Ausbau des Angebots an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege zum Ziel haben,
 - b) die Vorbereitung sowie die Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen nach Nummer 1.3 und deren Vermittlung gewährleisten und
 - c) die Beratung und Begleitung der Personen, die Interesse an der Ausübung der Kindertagespflege haben, sowie von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sicherstellen.

2.5.2 Die Leistungen nach Nummer 2.5.1 Buchst. a) bis c) dürfen nur von geeigneten Fachkräften im Sinne von § 72 Abs. 1 SGB VIII erbracht werden. Der Zuwendungsempfänger trägt die Gesamtverantwortung, dass in seinem Zuständigkeitsbereich alle Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

2.5.3 Die Zuwendungen des Landes nach Nummer 2.6 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nur gewährt, wenn die Stadt- und Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt nachweisen, dass sie sich mit einem mindestens gleich hohen Betrag an der Förderung der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen beteiligen. Bei geringeren Beträgen verringern sich die Zuwendungen des Landes anteilig.

2.6 Art, Höhe und Weiterleitung der Zuwendung

2.6.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

2.6.2 Die Verteilung der Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege in Höhe von 2,3 Mio. Euro pro Jahr auf die Stadt- und Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt erfolgt

- a) nach der Zahl der zum 1. März des Vorjahres in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III, 3 (Bogen TPP) erfassten Tagespflegepersonen,
- b) der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg erfassten Tagespflegepersonen, die am 1. März des Vorjahres zwar für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege zur Verfügung standen, aber kein aktives Betreuungsverhältnis vorweisen konnten.

Dabei wird die Zahl der Tagespflegepersonen zu Grunde gelegt, die mit einem abgeschlossenen Qualifizierungskurs erfasst sind. Es werden gewertet:

1. die Zahl der Tagespflegepersonen, die am Stichtag ein aktives Betreuungsverhältnis vorweisen konnten, mit einem abgeschlossenen Qualifizierungskurs
 - a) von bis zu 70 Stunden 0,6 fach,
 - b) von 71 bis 159 Stunden 0,8 fach,
 - c) von mindestens 160 Stunden 1 fach,
2. die Zahl der Tagespflegepersonen nach Satz 1 Buchstabe b) mit einem abgeschlossenen Qualifizierungskurs 0,2 fach.

Tagespflegepersonen mit einem fachpädagogischen Berufsausbildungsabschluss, die einen Qualifizierungskurs mit mindestens 30 Stunden absolviert haben, werden als Tagespflegepersonen mit einem abgeschlossenen Qualifizierungskurs mit 160 Stunden berücksichtigt. Soweit

Einzelangaben aus der Statistik nicht übermittelt werden dürfen, werden diese vorrangig der nächst höheren Gruppe, ansonsten der nächst niedrigeren Gruppe im Sinne von Satz 3 Nr. 1 a) bis c) und Nr. 2 zugeordnet.

2.6.3 Soweit die den Zuwendungsempfängern gewährten Zuschüsse und die nach Nr. 2.5.3 nachzuweisenden Beträge an freie Träger weitergeleitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Zuwendungs- und Leistungsvereinbarungen, die zwischen den öffentlichen Trägern und den freien Trägern im Bereich der Kindertagespflege getroffen werden und die den Aufwand der freien Träger für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen angemessen berücksichtigen. Die §§ 3 und 4 SGB VIII sind zu beachten.

2.7 Verfahren

2.7.1 Bewilligungsbehörde ist das für den örtlichen öffentlichen Träger zuständige Regierungspräsidium. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gibt der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 15. März des laufenden Haushaltsjahres unter Zugrundelegung der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg erhobenen Daten die Berechnungsgrundlagen sowie die anteilig auf die einzelnen öffentlichen Träger entfallenden Beträge bekannt.

2.7.2 Die Zuschüsse sind bis zum 30. April des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Im Antrag ist darzulegen, durch welche förderberechtigten Träger nach Nummer 2.4 die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen wahrgenommen wird und in welcher Höhe eine eigene Beteiligung des Stadt- und Landkreises oder der kreisangehörigen Gemeinde mit eigenem Jugendamt im Sinne von Nummer 2.5.3 erfolgt.

2.7.3 Im Bewilligungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, nach Bestandskraft Teilbeträge des in einem Gesamtbetrag eingegangenen Zuschusses nach Maßgabe der Nummern 2.7.4 und 2.7.5 zweckgebunden weiter zu bewilligen und auszuzahlen.

2.7.4 Abweichend von Nummer 7 VV zu § 44 LHO werden die Zuschüsse zum 1. Juli des laufenden Haushaltsjahres, frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausbezahlt. Der Zuwendungsempfänger leitet diese sowie die komplementär zu erbringenden Mittel auf Grundlage der nach Nummer 2.6.3 geschlossenen Vereinbarung in vierteljährlichen Zahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Träger der Maßnahmen weiter.

Vereinbarungen über kürzere Auszahlungsfristen sind hiervon unberührt.

2.7.5 Mit der Weiterbewilligung der Fördermittel sind die freien Träger zu verpflichten, im vorgegebenen Verwendungsnachweis die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Diese sind an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten. In den Nachweisen ist insbesondere darzulegen, welche Maßnahmen zur Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen durchgeführt wurden. Dies gilt entsprechend, soweit mit den Zuwendungen eigene Projekte der öffentlichen Träger gefördert werden.

2.7.6 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sind mit Ausnahme der Nummer 3 ANBest-P entsprechend anzuwenden und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift von ihnen abgewichen wird.

3. Inkrafttreten

3.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

3.2 Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die VwV Kindertagespflege vom 18. Februar 2009, geändert am 9. Juni 2009 (GABl. S. 47, 173) außer Kraft.

I. 7 Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte

Die Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte vom 18. Dezember 2007 stehen unter www.kultusportal-bw.de/Service/Gesetze/Verordnungen/Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Verfügung.

I. 8 Auszug aus dem SGB VII § 2 (gesetzliche Unfallversicherung)

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

8. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung be-

dürfen, sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

I. 9 Auszug aus dem Einkommenssteuergesetz und den Lohnsteuerrichtlinien

§ 3 Nr. 33 EStG

Steuerfrei sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen.

Zu § 3 Nr. 33 EStG

R 3.33 Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern (§ 3 Nr. 33 EStG)

(1) Steuerfrei sind zusätzliche Arbeitgeberleistungen (s. Absatz 5) zur Unterbringung, einschl. Unterkunft und Verpflegung, und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen. Dies gilt auch, wenn der nicht beim Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die Aufwendungen trägt. Leistungen für die Vermittlung einer Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeit durch Dritte sind nicht steuerfrei. Zuwendungen des Arbeitgebers an einen Kindergarten oder eine vergleichbare Einrichtung, durch die er für die Kinder seiner Arbeitnehmer ein Belegungsrecht ohne Bewerbungsverfahren und Wartezeit erwirbt, sind den Arbeitnehmern nicht als geldwerter Vorteil zuzurechnen.

(2) Es ist gleichgültig, ob die Unterbringung und Betreuung in betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergärten erfolgt. Vergleichbare Einrichtungen sind z. B. Schulkindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagesmütter, Wochenmütter und Ganztagspflegestellen. Die Einrichtung muss gleichzeitig zur Unterbringung und Betreuung von Kindern geeignet sein. Die alleinige Betreuung im Haushalt, z. B. durch Kinderpflegerinnen, Hausgehilfinnen oder Familienangehörige, genügt nicht. Soweit Arbeitgeberleistungen auch den Unterricht eines Kindes ermöglichen, sind sie nicht steuerfrei. Das Gleiche gilt für Leistungen, die nicht unmittelbar der Betreuung eines Kindes dienen, z. B. die Beförderung zwischen Wohnung und Kindergärten.

(3) Begünstigt sind nur Leistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern. Ob ein Kind schulpflichtig ist, richtet sich nach dem jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetz. Die Schulpflicht ist aus Vereinfachungsgründen nicht zu prüfen bei Kindern, die

1. das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder

2. im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr nach dem 30. Juni vollendet haben, es sei denn, sie sind vorzeitig eingeschult worden, oder

3. im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vor dem 1. Juli vollendet haben, in den Monaten Januar bis Juli dieses Jahres.

Den nicht schulpflichtigen Kindern stehen schulpflichtige Kinder gleich, solange sie mangels Schulreife vom Schulbesuch zurückgestellt sind.

(4) Sachleistungen an den Arbeitnehmer, die über den nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfreien Bereich hinausgehen, sind regelmäßig mit dem Wert nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Barzuwendungen an den Arbeitnehmer sind nur steuerfrei, soweit der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen hat. Der Arbeitgeber hat die Nachweise im Original als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

(5) Die Zusätzlichkeitsvoraussetzung erfordert, dass die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber schuldet, wenn die maßgebende Zweckbestimmung nicht getroffen wird. Eine zweckgebundene Leistung wird nur dann zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn der Arbeitnehmer die Leistung ohne Zweckbindung nicht erhalten würde. Entscheidend ist also, dass nur derjenige Arbeitnehmer die Leistung erhalten kann, der sie zu dem begünstigten Zweck verwendet. Wird eine zweckbestimmte Leistung unter Anrechnung auf den vereinbarten Arbeitslohn oder durch Umwandlung (Umwidmung) des vereinbarten Arbeitslohns gewährt, liegt keine zusätzliche Leistung vor; der vereinbarte Arbeitslohn bleibt unverändert. Dies gilt selbst dann, wenn die Umwandlung auf Grund einer tarifvertraglichen Öffnungsklausel erfolgt. Eine zusätzliche Leistung liegt auch dann nicht vor, wenn sie unter Anrechnung auf eine freiwillige Sonderzahlung, z. B. Weihnachtsgeld, erbracht wird. Es ist unerheblich, ob die zusätzliche Leistung ihrerseits vom Arbeitgeber geschuldet oder freiwillig gewährt wird. Ebenso ist es unschädlich, wenn der Arbeitgeber verschiedene zweckgebundene Leistungen zur Auswahl anbietet.

des öffentlichen Rechts sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,

- b) Einrichtungen, soweit sie
 - aa) für ihre Leistungen eine im Achten Buch Sozialgesetzbuch geforderte Erlaubnis besitzen oder nach § 44 oder § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einer Erlaubnis nicht bedürfen,
 - bb) Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Einrichtungen nach Buchstabe a) vergütet wurden oder
 - cc) Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 24 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vermittelt werden können.

Steuerfrei sind auch

- a) die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wenn die Darbietungen von den von der Jugendhilfe begünstigten Personen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden und diese Leistungen in engem Zusammenhang mit den in Satz 1 bezeichneten Leistungen stehen,
- b) die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Einrichtungen den Empfängern der Jugendhilfeleistungen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe sowie den bei den Leistungen nach Satz 1 tätigen Personen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren,
- c) Leistungen, die von Einrichtungen erbracht werden, die als Vormünder nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder als Ergänzungspfleger nach § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden sind, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 1835 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergütet werden;

I. 10 Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz § 4 UStG

Umsatzsteuergesetz

§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

25. Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften

I. 11 Auszug aus der Abgabenordnung mit Anlage 1 (zu § 60 Muster-Vereinsatzung)

Dritter Abschnitt

Steuerbegünstigte Zwecke

§ 51 Allgemeines

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

(2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

(3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbe-

hörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
- b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 54 Kirchliche Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.
- (2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die

Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
5. Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die

Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57 Unmittelbarkeit

(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
4. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
5. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise

den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,

6. eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können,
7. a) eine Körperschaft höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführt,
 - b) eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammelt oder im Jahr des Zuflusses verwendet; diese Beträge sind auf die nach Buchstabe a) in demselben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen,
8. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
9. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
10. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,
11. eine Körperschaft folgende Mittel ihrem Vermögen zuführt:
 - a) Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat,
 - b) Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind,
 - c) Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden,
 - d) Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören,
12. eine Stiftung im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14) ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführt.

§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60 Anforderungen an die Satzung

- (1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.
- (2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

- (1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.
- (2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt
1. auf Antrag der Körperschaft oder
 2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.
- (3) Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden.
- (4) Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.
- (5) Materielle Fehler im Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit können mit Wirkung ab dem Kalenderjahr beseitigt werden, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt. § 176 gilt entsprechend, außer es sind Kalenderjahre zu ändern, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung

- (1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.
- (2) (weggefallen)
- (3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb

der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 62 (weggefallen)

§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

- (1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.
- (2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.
- (3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (4) Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen.
- (5) Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn
1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
 2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.
- Die Frist ist taggenau zu berechnen.

§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- (1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.
- (2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.
- (3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.
- (4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige

Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.

(5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.

(6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 Prozent der Einnahmen zugrunde gelegt werden:

1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
2. Totalisatorbetriebe,
3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

§ 65 Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 66 Wohlfahrtspflege

(1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dient.

(2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

(3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

§ 67 Krankenhäuser

(1) Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen

(§ 7 des Krankenhausentgeltgesetzes, § 10 der Bundespflegesatzverordnung) berechnet werden.

(2) Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach Absatz 1 berechnet wird.

§ 67a Sportliche Veranstaltungen

(1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

(2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

(3) Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn

1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und
2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.

§ 68 Einzelne Zweckbetriebe

Zweckbetriebe sind auch:

1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),
b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,
2. a) landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,

- b) andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien, wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,
3. a) Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,
- b) Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und
- c) Integrationsprojekte im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind,
4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Blindenfürsorge und zur Durchführung der Fürsorge für Körperbehinderte unterhalten werden,
5. Einrichtungen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe,
6. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,
7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,
8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren,
9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse

beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

Anlage 1 (zu § 60)

Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Per-

son des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

Weitere Hinweise

Bei **Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften** (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

§ 3 Abs. 2:

„Der – die – das ... erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als – seine – ihre – eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner – ihrer – geleisteten Sacheinlagen zurück.“
Bei **Stiftungen** ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.

Bei **Kapitalgesellschaften** sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2:

„Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.“

2. § 3 Abs. 2:

„Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

3. § 5:

„Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ...“.

§ 3 Abs. 2 und der Satzteil „soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,“ in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.

I. 12 Auszug aus dem Körperschaftsteuergesetz

§ 1 Unbeschränkte Steuerpflicht

(1) Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

1. Kapitalgesellschaften (insbesondere Europäische Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
2. Genossenschaften einschließlich der Europäischen Genossenschaften;
3. Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit;
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
5. nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts;
6. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(3) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden oder dieser der Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien dient.

§ 5 Befreiungen

(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit (...).

9. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Satz 2 gilt nicht für selbstbewirtschaftete Forstbetriebe;

I. 13 Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2013/ 2014 und 2014/2015 (Auszüge)

(...) Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird empfohlen, die Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2013/2014 bzw. 2014/2015 wie folgt festzusetzen:

Elternbeiträge in Regelkindergärten

	Kiga-Jahr 2013/14		Kiga-Jahr 2014/15	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	94 €	102 €	97 €	105 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	72 €	78 €	74 €	81 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	48 €	51 €	49 €	53 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16 €	17 €	16 €	17 €

Beitragsätze für Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2013/14		Kiga-Jahr 2014/15	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	276 €	300 €	284 €	309 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	205 €	224 €	211 €	230 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	139 €	152 €	143 €	156 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	56 €	60 €	57 €	63 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeit/Halbtagsgruppen, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme bei unter 3-jährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

Bei den Beitragssätzen für Kinderkrippen wurde von einer Betreuungszeit von 6 Stunden ausgegangen. Bei Betreuungszeiten über 6 Stunden sind die Beiträge entsprechend den sich erhöhenden Kosten anzupassen.

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

(...) Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen einheitlich die sog. familienbezogene Sozialstaffelung, bei der alle im selben Familienhaushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden, zugrunde. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet. (...)

Die vorgenannten gemeinsam von den Kirchen, den kirchlichen Verbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge sind für die Kommunen als Kindergartenträger nicht bindend; es steht jeder Stadt frei, örtlich andere oder auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Es wird empfohlen, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

II. Vertragsbeispiele

II. 1 Beispiel eines Kooperationsvertrags der SICK AG, Waldkirch

Abschrift des Kooperationsvertrags zwischen Unternehmen und Träger.

Präambel

Die SICK AG in Waldkirch bietet den MitarbeiterInnen die Möglichkeit an, ihre Kinder (Alter sechs bis vierzehn Jahre) in dem betriebseigenen Service-Angebot für Kinder (Flexible Hausaufgabenbetreuung 'Hort Luna') in der Zeit von Montag bis Freitag täglich von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr betreuen zu lassen. Als Kooperationspartner für die Organisation und Durchführung wurde der Träger gewonnen. Die Zusammenarbeit erfolgt in gegenseitigem Vertrauen.

§ 1 Leistungen des Trägers

Der Träger wird zu den angegebenen Zeiten und mit dem erforderlichen personellen Einsatz die in der Präambel beschriebene Hausaufgabenbetreuung durchführen.

Der Träger verpflichtet sich, entsprechend dem Bedarf und gesetzlicher Vorschriften, qualifizierte Personen (pädagogische Fachkräfte) zur Verfügung zu stellen, die die Kinder in der betriebsinternen flexiblen Hausaufgabenbetreuung nach besten Kräften beaufsichtigen, fördern, bilden und erziehen.

Der Träger verpflichtet sich dabei, die Auflagen an die Qualifizierung der Betreuungspersonen einzuhalten. Die Fachkräfte sollten grundsätzlich eine pädagogische Qualifizierung und Berufserfahrung haben. Sie werden während ihrer praktischen Tätigkeit in der Einrichtung regelmäßig durch den Träger fachlich beraten und begleitet.

Der Träger berät die SICK AG zum Aufbau und der Durchführung der flexiblen Hausaufgabenbetreuung (Informationsveranstaltungen, Raumgestaltung, Qualifizierung, Personalsuche und Anstellung) und übernimmt deren Begleitung (Teamgespräche, Organisation des Springerdienstes, Ansprechpartner, Beratungsgespräche). Die Auswahl der pädagogischen Fachkräfte führt der Träger in Abstimmung mit der SICK AG durch.

Der Träger als Träger der Einrichtung stellt den erforderlichen Antrag auf Betriebserlaubnis beim Landesjugendamt und führt die Gespräche mit den erforderlichen Behörden. Der Träger schließt als Arbeitgeber die Arbeitsverträge mit den pädagogischen Fachkräften ab.

Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der betreuten Kinder und deren Eltern betreffen und die ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Der Träger entscheidet im gegenseitigen Einvernehmen mit der SICK AG, unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur und auf Vorschlag der SICK AG über die Aufnahme der Kinder in die Hausaufgabenbetreuung.

Im Erkrankungsfalle von pädagogischen Fachkräften ist der Träger verpflichtet, Ersatz zu stellen.

§ 2 Leistungen der SICK AG

Die SICK AG stellt geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung und trägt die Kosten für Einrichtung und ggfs. Miete. Als Eigentümerin oder ggfs. Mieterin veranlasst sie die erforderlichen Begehungen und das Antragswesen für das Bauordnungsamt und die Brandschutzbehörde.

Die SICK AG ist für die Instandhaltung der Räume und deren Reinigung verantwortlich.

Grundlage der Betreuung bildet die Einverständniserklärung (Betreuungsvertrag) der MitarbeiterInnen zur Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder. Diese beinhaltet auch die Konzeption (Rahmenbedingungen / Pädagogisches Konzept) der flexiblen Hausaufgabenbetreuung. Die jetzt gültigen Bedingungen sollen auf ein Jahr befristet sein.

§ 3 Finanzielle Leistungen

Zur Abgeltung sämtlicher in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen der Kinderbetreuung des Trägers entrichtet die SICK AG eine monatliche Pauschale zur Deckung von Personalkosten, Beiträge zur Berufsgenossenschaft und sonstigen Verwaltungskosten und Auslagen. (Basis ist eine ganzjährige Öffnungszeit von Montag bis Freitag von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr, ausgenommen zwei Schließwochen an Weihnachten). Weitergehende Kosten können der SICK AG nur nach ausdrücklicher vorheriger Freigabe in Rechnung gestellt werden. Umsatzsteuerpflicht seitens des Trägers besteht nicht. Dabei stellt der Träger eine monatliche entsprechende Rechnung in Höhe der Pauschale.

Die monatlichen Elternbeiträge pro Kind werden direkt von der SICK AG erhoben.

§ 4 Sonstiges

Bei Änderungen des Bedarfs behält sich die SICK AG vor, das Service-Angebot entsprechend zu modifizieren. Die SICK AG

wird dies dem Träger entsprechend mitteilen und beide Parteien werden für die Umsetzung der Bedarfsänderung eine angemessene Frist vereinbaren. Änderungen des Pädagogischen Konzepts, der Öffnungszeiten sowie des Stammpersonals durch den Träger bedürfen der Zustimmung der SICK AG.

§ 5 Haftungsfreistellung

Der Träger verpflichtet sich, die SICK AG von der Haftung freizustellen, wenn diese von den Eltern eines betreuten Kindes infolge des Fehlverhaltens einer Betreuungsperson in Anspruch genommen wird. Der Träger versichert, dass für jede Betreuungsperson eine Haftpflichtversicherung besteht.

Die SICK AG haftet nicht, wenn eine Betreuungsperson durch das Fehlverhalten eines Kindes oder dessen Eltern Schaden erleidet. Die SICK AG verpflichtet sich jedoch, etwaige Ansprüche gegen die Eltern aus der Einverständniserklärung (Betreuungsvertrag) an den Träger abzutreten.

Der Träger wird die entsprechenden Versicherungen für ihre Mitarbeiter und für die zu betreuenden Kinder abschließen.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft und hat zunächst eine Mindestdauer von fünf Jahren.

Nach Ablauf der Mindestdauer, also frühestens ab dem 1. Januar 2018, kann von jeder Partei schriftlich innerhalb von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

II. 2 Beispiel einer Mustervereinbarung zu Belegplätzen zwischen Mannheimer Morgen Großdruckerei und Verlag GmbH und Mitarbeiter/-innen

Muster Aufnahmevertrag Kinderbetreuung für Ihre Tochter/Ihren Sohn....

Sehr geehrte Frau ..., Sehr geehrter Herr ...,
Ihrem Antrag entsprechend bieten wir Ihnen ab xx.xx.xxxx die Möglichkeit an, Ihre Tochter/Ihren Sohn in der Evangelischen Kindertagesstätte „Fürstenwalder Weg 2–6“ in Mannheim – Vogelstang im Rahmen unseres „Belegplatzmodelles für Mitarbeiterkinder“ betreuen zu lassen.

Wir haben für das Betreuungsmodell folgende Regelungen vorgesehen:

- Ihre Tochter/Ihr Sohn wird von Ihnen in der Evangelischen Tageseinrichtung angemeldet.

- Es gilt die Ordnung der „Tageseinrichtung für Kinder der Evangelischen Kindertagesstätte Fürstenwalder Weg 2–6“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Sie haben die Möglichkeit, Ihre Tochter/Ihren Sohn bis zum 31. August des Jahres, in dem sie/er eingeschult wird, von der Evangelischen Kindertagesstätte betreuen zu lassen. Sollten Sie zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Unternehmen ausscheiden, oder sollte Ihre Arbeitszeit weniger als 50 Prozent der Regelarbeitszeit betragen, endet das Betreuungsplatzangebot zum Ende des Kalendermonats des Ausscheidens bzw. der Reduzierung der Arbeitszeit unter die 50-Prozent-Grenze.
- Die Betreuungszeiten sind derzeit montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Sie entrichten die Betreuungsgebühr in Höhe von 210,- Euro für Kinder über 3 Jahre und 367,- Euro für Kinder unter 3 Jahre direkt an das Evangelische Kirchenverwaltungsamt Mannheim.
- Der Mannheimer Morgen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aller Art.
- Sie erklären sich bereit, dem Unternehmen entstehende Kosten zu erstatten, sollte Ihrerseits die Anmeldung für Ihre Tochter/Ihren Sohn annulliert werden oder Sie Ihre Tochter/Ihren Sohn nicht gemäß dieser Vereinbarung in der „Tageseinrichtung für Kinder“ betreuen lassen.

Wir bitten Sie im Falle Ihres Einverständnisses, die Zweitausfertigung bis spätestens xx.xx.xxxx unterschrieben zurückzugeben.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünschen Ihrer Tochter/Ihrem Sohn einen erfolgreichen und glücklichen Aufenthalt in unserer Partnereinrichtung.

II.3 Mustervereinbarung für die Vermittlung von Tagespflegepersonen zwischen der MVV Mannheim und dem Büro Tagespflege der Stadt Mannheim

Vereinbarung zwischen der MVV

und dem Fachdienst Kindertagespflege der Stadt Mannheim

1. Zuständigkeiten

Der Fachdienst Kindertagespflege der Stadt Mannheim ist zuständig für die Vermittlung von Tagespflegepersonen an Eltern bzw. Elternteile, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mannheim haben.

2. Vermittlungsverfahren

- a) Mitarbeiter/-innen der MVV, die Interesse an einer Betreuung ihres Kindes haben, werden von der MVV an das Büro Tagespflege weitergeleitet. Im Büro Tagespflege werden Eltern zu allen Fragen der Tagespflege beraten.
- b) Das Büro Tagespflege benennt den Eltern geeignete Tagespflegepersonen, die über eine Ausbildung im erzieherischen Bereich oder ein Studium mit pädagogischer Ausrichtung verfügen, einen Qualifizierungslehrgang nach den Richtlinien des DJI-Curriculum erfolgreich abgeschlossen oder bereits begonnen haben oder sich für den nächstmöglichen Kurs anmelden werden.
- c) Die Eltern wählen gemäß dem ihnen nach § 5 Satz 1 SGB VIII zustehenden Wunsch- und Wahlrecht die Tagespflegepersonen eigenverantwortlich aus.
- d) Die Vermittlungstätigkeit ist erfolgreich abgeschlossen, sobald das Tageskind nach Beendigung einer angemessenen (maximal ein Monat) Eingewöhnungsphase erstmals von der Tagespflegeperson betreut wird.
- e) Die Tagespflegeverhältnisse werden auf An- bzw. Nachfrage von Eltern oder Tagespflegepersonen durch das Büro Tagespflege im Rahmen seiner Zuständigkeit fachlich begleitet.

3. Leistung der MVV

- a) Sofern die Vermittlung der Tagespflegeperson durch das Büro Tagespflege abgeschlossen ist (Ende der Eingewöhnungsphase), begleicht die MVV die Kosten für den von der Tagespflegeperson bereits erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierungslehrgang in Höhe von EUR 680,00 nach Vorlage des Zertifikats spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse/Jugendamt Mannheim, Bankverbindung: XXX

Die Kosten für bereits begonnene Lehrgänge oder für Lehrgänge, für die sich die Tagespflegeperson angemeldet hat bzw. anmelden wird, werden nach erfolgreichem Abschluss derselben nach Vorlage des Zertifikats ebenfalls spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum beglichen.

- b) Die MVV übernimmt die Kosten des Lehrgangs für maximal vier Tagesmütter pro Jahr, sofern der Bedarf vorhanden ist. Maßgeblich dabei ist das Kalenderjahr, in dem die Vermittlung erfolgreich abgeschlossen wurde. Dabei ist es unerheblich, ob die Kosten für die Tagespflegepersonen verwendet werden, die an MVV-Mitarbeiter vermittelt wurden.

4. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Diese Vereinbarung kann von der MVV oder dem BT schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

Mannheim, den _____

MVV Eergie AG Stadt Mannheim

III. Der Bau von Kindertageseinrichtungen

III. 1 Tipps und Anregungen

„Der Bau von Tageseinrichtungen für Kinder, Tipps und Anregungen des Landesjugendamtes“:

Link: <http://kvjs.de/tagesbetreuung.html> > Arbeitshilfen

III. 2 Richtlinien „Bau und Ausstattung“ des Bundesverbands der Unfall-Versicherungen

Link: <http://regelwerk.unfallkassen.de> > Stichwortverzeichnis > Kindertageseinrichtungen

Weitere Informationen über Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und Informationen der Unfallkasse Baden-Württemberg: www.uk-bw.de > Prävention > Betriebsart > Kindertageseinrichtungen > BUK Regelwerk

IV. Nützliche Adressen und Homepages

Adressen

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Hausanschrift:

Neues Schloß

Schloßplatz 4

70174 Stuttgart

Postanschrift:

Postfach 10 34 42

70029 Stuttgart

Telefon: 0711 279-0

E-Mail: Poststelle@mfw.bwl.de

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Hausanschrift:

Thouretstr. 6

70173 Stuttgart

Postanschrift:

Postfach 10 34 42

70029 Stuttgart

Telefon: 0711 279-0

E-Mail: Poststelle@km.kv.bwl.de

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,

Familie, Frauen und Senioren

Hausanschrift:

Schellingstr. 15

70174 Stuttgart

Postanschrift:

Postfach 10 34 43

70029 Stuttgart

Telefon: 0711 123-0

Telefax: 0711 123-3999

E-Mail: Poststelle@sm.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart

Landesgesundheitsamt

Hausanschrift:

Nordbahnhofstraße 135

70191 Stuttgart

Telefon: 07 11 904-3 50 00

Telefax: 07 11 904-3 50 10

Postanschrift:

Postfach 102942

70025 Stuttgart

E-Mail: abteilung9@rps.bwl.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

Telefon: 07 11 63 75-0

E-Mail: info@kvjs.de

Unfallkasse Baden-Württemberg

Augsburger Straße 700

70329 Stuttgart

Postanschrift:

70324 Stuttgart

Telefon: 07 11 93 21-0

Telefax: 07 11 93 21-5 00

E-Mail: info@ukbw.de

Unfallkasse Baden-Württemberg

Waldhornplatz 1

76131 Karlsruhe

Postanschrift:

76128 Karlsruhe

Telefon: 07 21 60 98-0

Telefax: 07 21 60 98-52 00

E-Mail: info@ukbw.de

Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V.

Schloßstr. 66

70176 Stuttgart

Telefon: 07 11 54 89 05-10

Telefax: 07 11 54 89 05-39

E-Mail: lv@tagesmuetter-bw.de

www.tagesmuetter-bw.de



Homepages

www.frauundwirtschaft-bw.de
www.sm-baden-wuerttemberg.de
www.mfw.baden-wuerttemberg.de
www.km-bw.de
www.kultusportal-bw.de
www.kvjs.de//jugend/tagesbetreuung-von-kindern.html
www.bmfsfj.de
www.kindergarten-bw.de
www.tagesmuetter-bw.de
www.handbuch-kindertagespflege.de
www.statistik.baden-wuerttemberg.de/BevoelkGebiet/FaFo/
www.fafo-bw.de
www.familienfreundlicher-betrieb.de
www.familienfreundliche-kommune.de
www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de
www.beruf-und-familie.de
www.erfolgsfaktor-familie.de
www.mittelstand-und-familie.de
www.vereinbarkeitslotse.de
www.familien-wegweiser.de
www.gendernet.de
www.work-life.de
www.kindergarten.de
www.kmu4family.de
www.familynet-bw.de
www.heilbronn.ihk.de
www.karlsruhe.ihk.de
www.konstanz.ihk.de
www.nordschwarzwald.ihk24.de
www.ostwuerttemberg.ihk.de
www.reutlingen.ihk.de
www.rhein-neckar.ihk24.de
www.schwarzwald-baar-heuberg.ihk.de
www.stuttgart.ihk24.de
www.suedlicher-oberrhein.ihk.de
www.ulm.ihk24.de
www.weingarten.ihk.de
www.hwk-freiburg.de
www.hwk-heilbronn.de
www.hwk-karlsruhe.de
www.hwk-konstanz.de
www.hwk-mannheim.de
www.hwk-reutlingen.de
www.hwk-stuttgart.de
www.hk-ulm.de

Impressum



Herausgeber:

**Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg**

Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon: 07 11 123-0, Telefax: 07 11 123-4791
poststelle@mfw.bwl.de
www.mfw.baden-wuerttemberg.de

Fachliche Unterstützung durch:

**Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart

Bildnachweis:

Kinderrippe Volz KIDZ, Deilingen (S. 6); element-i-Kinderhaus Glühwürmchen, Esslingen (S. 9); Kinderkrippe Krabbler e.V., Mannheim (S. 10); Betriebliche Kindertagesstätte Heidehüpfel, Stuttgart (S. 12); Sick AG, Waldkirch (S. 14); Betrieblich unterstützte Kindertagesstätte Kinderbunt, Heilbronn (S. 16); Mannheimer Morgen, Mannheim (S. 18); Triumphini Kinderwelt: Knöpfe Fotografie, Heubach (S. 20); Die Familiengenossenschaft Mannheim e.G., Mannheim (S. 24); wepuko-Tiger, Metzingen (S. 28); TigerHäuschen, Reutlingen (S. 29); ANDREAS STIHL AG & Co. KG, Waiblingen (S. 32)

Titelmotiv:

Franziska Doll, 11 Jahre

Redaktion:

Dr. Birgit Buschmann, Andreas Votteler, Referat Wirtschaft und Gleichstellung, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

Gestaltung:

Mees + Zacke Designbüro
Aarastr. 10
72762 Reutlingen

Druck:

Offizin Scheufele, Druck und Medien GmbH + Co.KG,
Tränkestr. 17
70597 Stuttgart

Auflage: 1.500 Exemplare

Stand: April 2014

Bezug über:

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefax: 07 11 123-48 04
pressestelle@mfw.bwl.de

Die Broschüre steht zum Download unter

www.mfw.baden-wuerttemberg.de (Publikationen) zur Verfügung.



Dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wurde am 15. März 2012 nach einem eigens für das MFW entwickelten mehrstufigen Auditierungsverfahren das Zertifikat zum audit berufundfamilie auf der Basis von 2002 erteilt.

Mit dieser Zertifikatserteilung wurde die systematische Verankerung der familienbewussten Personalpolitik gewürdigt und weitere bis 2014 umzusetzende Maßnahmen vereinbart.

Beispiele aus dem umfangreichen Maßnahmenkatalog sind: der Ausbau der flexiblen Arbeitsortgestaltung insbesondere durch Telearbeit, Angebote der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung, die Durchführung einer Mitarbeiterbefragung, die Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen, die Unterstützung der Beschäftigten bei der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen und die Förderung der Wiedereingliederung von beurlaubten Beschäftigten.

Die praktische Umsetzung des umfangreichen Maßnahmenkatalogs bis zum Jahr 2014 wird von der berufundfamilie gGmbH regelmäßig überprüft.

Danach endet die Gültigkeit des Zertifikats. Die Verlängerung des Nutzungsrechts setzt eine weitere erfolgreiche Re-Auditierung im Jahr 2014 für weitere drei Jahre voraus.

<http://www.berufundfamilie.de/>

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf während eines Wahlkampfes weder von Parteien noch von deren Kandidaten und Kandidatinnen oder Hilfskräften zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers bzw. der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift verbreitet wurde.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Dritte überarbeitete Auflage Stand April 2014

